Bavar. 1501 na /1

Kramer

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36634577830017
<36634577830017
Bayer. Staatsbibliothek

Repertorium

der

älteren und neuesten Gesetze

über die

Kirchen- und Geistlichen-Angelegenheiten

im

Königreiche Bayern,

und

der hierauf bezüglichen königlichen allerhöchsten, und Provinzial-Verordnungen:

R

von

Georg Friedrich Kramer,

Königl. Registraturs-Funktionär bey der Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern.

In drei Abtheilungen oder Bänden.

Erster Band.

Augsburg 1836.

Im Verlag der J. A. Schlosser'schen Buch- und Kunsthandlung.

54. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Zu dem schweren, aber erhabenen Berufe eines Geistlichen, den öffentlichen Gottesdienst zu verwalten, die heiligen Gebräuche auszuüben, für das geistige und körperliche Wohl der ihm anvertrauten Gemeinde zu sorgen, und die Rechte seines Amtes zu wahren; ist derselbe auch berufen, an der innern Staats-Verwaltung Theil zu nehmen, und zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken.

Nicht einem jeden ist indeß die Möglichkeit gegeben, in letzteren Beziehungen den Anfoderungen vollständiges Genüge zu leisten, weil denselben entweder theilweise, oder auch ganz die hiezu erfoderlichen Behelfe gebrechen.

Dieses Verhältniß machte in mir den Wunsch rege, der gesammten Geistlichkeit des Königreichs Bayern hiezu die Hilfsquellen an Handen zu geben, und veranlaßte mich, bey Seiner Königlichen Majestät die allerhöchste Bewilligung nachzusuchen, die bereits erschienenen landesherrlichen Verordnungen und Provinzial-Verfügungen, welche die Kirchen und deren Vorstände betreffen, im Drucke herausgeben zu dürfen.

Durch ein höchstes Rescript des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1832, wurde mir auch diese allerhöchste Bewilligung ertheilt.

Das Erscheinen eines solchen Repertoriums dürfte den beabsichteten Zweck des Verfassers um

so

so mehr erreichen, als dasselbe ein vorzügliches Hilfsmittel zur Geschäftsführung über alle geistlichen Angelegenheiten bildet, das mühevolle und zeitraubende Nachsuchen der einschlägigen Gegenstände in den königlichen Regierungs und Kreis-Intelligenz-Blättern beseitiget, und selbst den zu Pfarr-Aemtern adspirirenden Geistlichen hiedurch Gelegenheit gegeben wird, sich mit den bestehenden Verordnungen vertraut zu machen.

Um diesem Werke die größtmöglichste Vollständigkeit zu geben, wurden in dasselbe auch diejenigen, in amtlichen Blättern nicht enthaltenen Verfügungen aufgenommen, die aus besonderen Veranlassungen zwar hervorgingen, aber als Normen bey eintretenden ähnlichen Fällen zu betrachten kommen.

Dieses Repertorium bildet drey Abtheilungen; wovon die Erste die Verordnungen über Kirchen- und geistliche Angelegenheiten überhaupt enthält; die Zweyte umfaßt jene, welche die katholische Kirche und deren Priesterstand ausschließend berühren; und die Dritte, was auf die protestantische Kirche und deren Geistlichkeit Bezug hat.

Sollte ich nun zur möglichsten Erleichterung dieses speziellen Geschäfts-Zweiges hiedurch nützlich beigewirkt haben, so erkenne ich in diesem Bewußtseyn den schönsten Lohn meiner Bemühungen.

Augsburg im Monat July 1833.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Amts-Siegel, und Ausfertigung der Mediat-Geistlichen 1
Armenpflege, Theilnahme der Pfarrer an derselben . 2
Baufall-Schätzungen und Berechnungen der Interkalar-Früchte bey Vakaturen von Pfarreyen und Benefizien 4
Baufall-Schätzungen bey Pfarrey-Erledigungen . . 5
Baufall-Wendungen 6
Baufälle bey den Pfarr- und Benefizial-Gebäuden . 7
Baufälle, Veranlassung zu solchen 8
Bauwesen an Kirchen und Pfarr-Gebäuden . . . 9
Bauwesen, Prüfung durch die Bezirks-Bau-Beamten . 20
Bauwesen, Behandlung desselben 21
Bauwesen bey Stiftungen und Communen . . . 24
Beamte, deren Beywohnung bey öffentlichen Gottesdiensten 27
Beerdigung der Leichen in den Kirchen und deren Grüfte 28
Beerdigung der Verstorbenen 29
Besteurung der Geistlichen 30
Brandassekuranz, Beytritt der Kirchen und Pfarr-Gebäude zu derselben 36
Collecten, Veranstaltung durch die Kirchen-Verwaltungen 42
Concurrenzen zu den Kirchen- Pfarr- und Meßner-Bauten 44
Concurrenz-Streitigkeiten bey Kirchen- und Pfarrhof-Bauten 65
Concurrenz bey Kirchen- und Pfarr-Bauten, wobey das königl. Aerar als Zehentherr betheiligt ist . . 66
Concurrenz-Streitigkeiten bey Kirchen und Pfarr-Bauten 70
Concurrenz zu Kultus-Gebäuden 72
Correspondenz-Form der Pfarr-Aemter . . . 73
Dismembrations-Gegenstände der Pfarreyen . . . 75
Edict, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften 79
Ehen, Einsegnung derselben 100

Seite

Ehen=Zulässigkeit der Eingehung zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten 102
Entfernung eigenmächtige, der stabil angestellten Geistlichen 115
Exemtion der Geistlichen vom persönlichen Militär=Dienste und von der Reluition desselben 118
Gebethe für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren 119
Gebethe für Standes= und Gutsherrn . . . . . —
Geburts= Trauungs= und Sterbe=Listen der Adelichen . 122
Geburts= Trau= und Sterb=Listen=Einsendung von Seite der Pfarr=Aemter an die Gerichts=Aerzte . . —
Geistliche, deren Theilnahme an der National=Garde . 123
Gerichtsbarkeit über geistliche Personen . . . 125
Gewissens=Freyheit 126
Gutsherrn, deren Rechte 127
Hypotheken=Anmeldung geistlicher Pfründen . . . 128
Installation der Geistlichen in den Städten . . . 129
Intelligenz=Blätter=Mittheilung an die Pfarrämter und Gemeinden . . . . —
Interkalar=Früchten Berechnung 130
Interkalar=Früchte von katholischen Pfarreyen in paritätischen Pfarrorten 131
Kapitalien=Versicherung welche Pfarrer ad onos Successorum aufnehmen 132
Kirche, Anordnung einer Sektion bey dem Ministerium des Innern 134
Kirche, Formation, Wirkungskreis und Geschäfts=Gang der für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichtes errichteten Ministerial=Section . . . 140
Kirchen=Gefälle, Beytreibung derselben . . . 148
Kirchen=Gewalt 151
Kirchliche Angelegenheiten 154
Kultur der Gemeinde=Gründe, Theilnahme der Pfarrer an deren Vertheilung 156
Landräthe, Einführung derselben . . . . . —

	Seite
Militär-Entlassung wegen Eintritt in den geistlichen Stand	158
Mißbräuche bey Taufen, Hochzeiten und Leichenbegängnisse	159
Pfarr-Güter, Aufsicht auf deren Verwaltung . . .	160
Pfarr-Matrikel, Einrichtung derselben . . .	161
Pfarr-Matrikel deren Verwahrung bey Inventuren in Pfarrhöfen	170
Präsentations-Rechte der Pfarrer	172
Publikation der landesherrlichen Verordnungen . .	174
Publikation der allerhöchsten Verordnungen . . .	175
Purifikation der Pfarreyen	—
Purifikation der Pfarr-Sprengel	177
Rechnungen des Kultus	179
Regierungs-Blatt, das Halten desselben . . .	—
Regierungs-Blatt, Mittheilung desselben von den Pfarrern an die Hilfs-Priester	182
Regierungs- und Kreis-Blatt, Mittheilung desselben an Hilfs-Priester und Lehrer	183
Reichsräthe, Bildung der Kammer	186
Reise-Bewilligungen der Geistlichen	188
Religions- und Kirchen-Angelegenheiten in Schwaben .	189
Religions- und Kirchen-Angelegenheiten . . .	190
Resignationen der Pfarreyen	193
Reversen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.	194
Stände-Versammlung	195
Stempelpflichtigkeit der unzureichend dotirten Geistlichen	197
Steuer-Vorschüsse in Pfarrey-Erledigungen . . .	—
Stol-Gebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Confession	198
Streit-Consens-Ertheilung	202
Streit-Consens-Kosten	203
Taufpathen, Einschreibung Ihrer Majestäten als solche	205
Taxwesen	206

Seite

Tax- und Stempelwesen bey Behandlung der Schätzungen der Baufälle an Pfarr- und Benefizial-Gebäuden . 212
Temporalien-Sperre 213
Trauer-Ordnung . . . . —
Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen im Rhein-Kreise 214
Trauungs-Recht bey gemischten Ehen 215
Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse . . . . —
Uneheliche Kinder, Eintragung derselben in die pfarrlichen Geburts-Register 217
Unterstützung der Geistlichen in Ausübung ihrer Berufs-Pflichten 219
Urkunden pfarramtliche, Ausstellung 220
Vergehen und Verbrechen der Geistlichen . . . 221
Verkünd-Scheine, Ausstellung 222
Verlassenschaften der Geistlichen 223
Verpflichtung der Pfarramts-Verweser . . . . —
Waldungen, geistlicher Pfründen 224
Zehent-Fixirung der Communen, Stiftungen und geistlichen Pfründen 226
Zeugnisse Ausstellung 238

Erste Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen über Kirchen- und geistliche Angelegenheiten.

A.

Amts-Siegel und Ausfertigungen der Mediat-Geistlichen.

Was unter einem an das Herrschaftsgericht N. N. im rubrizirten Betreffe erlassen worden, wird nachstehend sämmtlichen Land- und Herrschafts-Gerichten zur Dienst-Nachricht, und weiter geeigneten Verfügung anmit eröffnet:

Aus den vom Herrschaftsgericht mittelst Berichts vom 31. März l. J., vorgelegten Bescheinigungen über den Empfang der Kreis-Intelligenz-Blätter pro 1822 hat man ersehen, daß die beiden Pfarr-Aemter zu N. N. sich als „gräfl. Fuggersche Pfarr-Aemter" unterzeichnen, und in ihren beigedruckten Amts-

Amts-Siegeln das „gräfl. Fugger'sche Wappen" führen. — Da nun durch eine unterm 18. Febr. 1819 an die k. Regierung des N. = Kreises Kammer des Innern, erlassene, und zur Darnachachtung hieher mitgetheilte, allerhöchste Königliche Entschließung bestimmt ausgesprochen wurde, daß, da durch die allerhöchsten Edikte über die ehemals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, und über die gutsherrlichen Rechte, und Gerichtsbarkeit von den frühern allerhöchsten Verordnungen über die Siegel und Ausfertigungen der Pfarr-Aemter nirgend etwas geändert wurde, es bey den dießfalls schon bestehenden Vorschriften sein Verbleiben habe, so wird das Herrschaftsgericht hiemit beauftragt, den Pfarr-Aemtern zu N. N., sogleich den fernern Gebrauch jener verordnungswidrigen Ausfertigung, und des Amts-Siegels mit dem gräfl. Fugger'schen Wappen zu untersagen, und sie mit Rückweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 11. Dez. 1811 (Regbl. v. J. 1812. S. 156 u. ff.) zur genauen Befolgung der darin gegebenen Vorschriften anzuweisen.

Augsburg den 23. May 1823.

Armenpflege, Theilnahme der Pfarrer an derselben.

Reggs. Bl. 1816. Stück 41. S. 782. Titel III.

Von den Vorständen und Gehilfen der Armenpflegen.

Art. 9. Die Vorstände der Armenpflegen sind, so ferne nicht für einzelne Orte und Bezirke ein anderes verfügt wird, die Polizey = Direktoren und Kommissäre, dann die Land- und Herrschafts = Richter.

In denjenigen Angelegenheiten, welche zum ärztlichen

Beirath und Erkenntniß geeignet sind, werden sie von den Stadt= und Landgerichts=Aerzten unterstützt.

Art. 10. In den Städten und größern Märkten, welche einen Munizipal=Rath oder Magistrat haben, wird für die nähere Besorgung des Armenwesens ein Pflegschafts-Rath zusammengesetzt, welcher nebst den erwähnten Vorständen und Gerichtsärzten an den Orten ihrer Amtssitze, aus den Pfarrern und Bürgermeistern, dann aus einem Abgeordneten des Munizipal=Raths oder Magistrats, und aus Abgeordneten von allen Ständen der Einwohner, in einer gewissen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmenden Anzahl bestehen soll.

Art. 11. In den kleinern Märkten, so wie in den Landgemeinden, sind zuerst die Pfarrer mit den Gemeinde-Vorstehern von Amts wegen zur Pflegschaft berufen. Ihnen soll eine mit der Bevölkerung jedes Orts im Verhältniß stehende Zahl von Pflege=Vätern, aus der Mitte der Einwohner zur Seite seyn, welche den Pfleg=Ausschuß bilden.

§. 69. Damit solchen Armen, welche sich im Drange unvermeidlicher Noth befinden, und nicht erst die Förmlichkeit der Armen=Beschreibung und der Pflegschafts=Beschlüsse abwarten können, die erfoderliche augenblickliche Hilfe verschaft werden möge, darf den Pfarrern wöchentlich eine verhältnißmäßige Summe zur Vorausgebung anvertraut werden, wobey sie jedoch mit aller Umsicht zu verfahren, und die Sache sobald als möglich in den ordentlichen Gang einzuleiten haben.

§. 76.

§. 76. Den Vorsitz in den Pflegschafts-Versammlungen führen, wo nicht eigene Vorstände besonders ernannt sind, die Polizey-Direktoren und Kommissäre, und die Land- und Herrschafts-Richter an den Orten ihrer Amtssitze, außerdem aber die Pfarrer. Ueber das Verhandelte, wobey jedem Mitgliede frey steht, seine Meinungen, Anstände und Wünsche zu erklären, werden kurze Protokolle geführt, die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrzahl der Stimmen eingetragen, und von allen Anwesenden unterschrieben.

München den 17. November 1816.

B.

Baufall-Schätzungen und Berechnungen der Interkalar-Früchte bey Vakaturen von Pfarreyen und Benefizien.

Intell. Blatt des Isar-Kreises 1818 Stück 45. S. 917.

Um sowohl die, in Ansehung der Competenz bey Baufall-Schätzungen und Berechnungen der Interkalar-Früchte bey Pfarreyen und Benefizien, gestellten Anfragen zu erledigen, als den desfalls etwa zu besorgenden Collisionen und Conflikten zwischen den Land- und Herrschaftsgerichten auf der einen, und den Kreis- und Stadt-Gerichten als der privilegirten ersten Instanz, auf der andern Seite zuvor zu kommen, geruhten Seine Königliche Majestät unterm 21. Oktober l. J. folgende, nach den bestehenden Gesetzen und der Beschaffenheit des Gegenstandes bemessene Anweisung allergnädigst zu ertheilen.

1) Baufall-

1) Baufall-Schätzungen sollen in jedem Falle als eine rein administrative Sache von den betreffenden Land- und Herrschaftsgerichten behandelt werden;

2) die Berechnungen der Interkalar-Früchte

a) bey Vakaturen von Pfarreyen und Benefizien, welche sich durch Versetzung ergeben, bleiben ebenfalls den Land- und Herrschaftsgerichten, als administrativen Unter-Behörden überlassen;

b) bey Vakaturen durch Todesfälle aber, wo dieser Gegenstand mit den Verlassenschafts-Verhandlungen in dem engsten Zusammenhange stehet, haben die die Verlassenschaften behandelnden Kreis- und Stadtgerichte auch diese Interkalar-Früchte-Berechnungen zu fertigen.

Jedoch sind dieselben dahin zu instruiren, daß sie

a) Zu diesem Geschäfte, so viel nur immer möglich, die Land- nnd Herrschaftsgerichte committiren, oder doch

b) mit diesen das geeignete Benehmen pflegen.

Nach diesen allerhöchsten Vorschriften haben sämmtliche Unter-Behörden sich genauestens zu achten.

München den 2. November 1818.

Baufall-Schätzungen bey Pfarrey-Erledigungen.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1827. Stück 24. S. 759.

Die sämmtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden hiemit beauftragt, zu den Baufall-Schätzungen bey Pfarrey-Erledigungen, welche immer ohne Verzug ex officio vorzunehmen sind, in analoger Anwendung der Ausschreibung vom 20. März l. J. (Kreis-

Int.

Int. Bl. S. 315 u. f.) den betreffenden k. Bezirks-Ingenieur zu requiriren. Dieser, oder der von ihm abgesendete Bau-Conducteur ist angewiesen, nach vorausgegangener Untersuchung, und Erhebung der Bau-Gebrechen in jedem einzelnen Falle nebst seiner Aeusserung über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bauwendung sogleich zu Protokoll zu bemerken, ob dieses Gebrechen Folge versäumter Baupflicht von Seite des Bewohners, oder Folge einer ursprünglich fehlerhaften Bauart sey, oder ob die beantragte Reparatur lediglich den Nutzen oder die Bequemlichkeit des künftigen Bewohners zum Zwecke habe.

Augsburg den 27. Juny 1827.

Baufall-Wendungen.

Den sämtl. Polizey-Behörden und königl. Bau-Inspektionen wird nachstehend eine Abschrift von der unterm Heutigen in rubrizirtem Betreffe an die königl. Bau-Inspektion N. erlassenen Weisung zur Darnachachtung in ähnlichen Fällen mitgetheilt:

„Der königl. Bau-Inspektion N. wird auf die berichtliche Anfrage vom $\frac{12}{18}$ Dez. 1831 erwiedert, daß bey den Bau-Fallschätzungen, welche in Erledigungs-Fällen von Pfarr-Pfründen vorschriftgemäß ex officio vorgenommen werden müßen, durchaus keine Kosten-Aufrechnung an das Staats-Aerar gestattet werden könne, daß dagegen in der Erwägung, daß der Beizug der technischen Behörde im Interesse sowohl des abziehenden als des aufziehenden Pfarrers statt finde, der Diäten-Betrag, welcher regulativmäßig der königl. Bau-Inspektion oder deren Abgeordneten zukömmt,

„zur

„zur Hälfte von dem abziehenden Pfarrer oder von der „Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers, und zur andern „Hälfte von dem aufziehenden Pfründe-Besitzer zu tragen „seyen.“

Augsburg den 20. Jänner. 1832.

Baufälle bey den Pfarr- und Benefizial-Gebäuden.

Reggs. Blatt 1805. Stück 13. S. 425.

Jene höchste landesherrliche Verordnung welche in Betreff der Pfarrhof-Baufälle unterm 6. d. M. erlassen worden, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Beobachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber auch den betreffenden Aemtern besonders eingeschärft, daß sie bey den Kirchen-Rechnungs-Aufnahmen und andern Gelegenheiten die Pfarr- und Benefiziaten-Häuser besichtigen, und die Pfarrer und Benefiziaten an die Baufälle-Wendung fleißig erinnern, wie dieses die ältern und neuern churfürstlichen Verordnungen schon mit sich bringen.

München den 18. März 1805.

„Auf den erstatteten Bericht Unseres Kirchen-Administrations-Rathes um Bestimmung der Priorität im Concurse rücksichtlich der bey den Pfarrhöfen und den dazu gehörigen Oekonomie-Gebäuden eintretenden Baufälle, haben Wir nach Vernehmung Unserer Justiz-Stellen in Erwägung, daß diese Gebäude als accessorium der Kirche, und die Pfarrer als Administratoren zu betrachten kommen, und in Erwägung, daß die Kirchen, Hospitäler und Almosen-Aemter in den Gütern ihrer Vorsteher und Verwalter gemäß Cod. jud. Cap. 20. §. 7. den

der sechsten Stelle im Concurse sich zu erfreuen haben, beschlossen:

Daß die Baufälle der Pfarrhöfe und der dazu gehörigen Oekonomie-Gebäude in den Concursen über das Vermögen der Pfarrer in die sechste Klasse von der Zeit an, da sie das Pfarramt wirklich übernommen haben, in denjenigen Fällen in dem Prioritäts-Urtheile lozirt werden sollen, wo die Verbindlichkeit der Baufälle-Wendung dem Pfarrer ganz oder zum Theile obgelegen wäre.

Die nämliche sechste Stelle sollen diese Pfarrhof-Baufälle auch in der oberpfälzischen Gantordnung zu genießen, jedoch sollen sie den ältern ausdrücklichen oder stillschweigenden Hypothek-Gläubigern nur nach den in Cod. jud. Cap. 20. §. 9. Nr. 2. und §. 10. ausgedrückten Bestimmungen auszuweichen haben.

Unsere Landes-Direktion von Bayern hat diese Verordnung durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, und zugleich den Aemtern neuerdings einzuschärfen, daß sie bey den Kirchen-Rechnungs-Aufnahmen, und anderen Gelegenheiten die Pfarr- und Benefiziaten-Häuser besichtigen, und die Pfarrer und Benefiziaten an die Baufälle-Wendung fleißig erinnern sollen, wie dieses die ältern und neuern Verordnungen schon mit sich bringen.

München den 6. März 1805.

Baufälle, Veranlassung zu solchen.

Intell.-Blatt des Isar-Kreises 1818. Stück 14. S. 268.

Da ohne genaue Bekanntschaft mit dem, was Baufälle veranlaßte, die wahre Würdigung der Bau-Voran-

anschläge nicht umfassend geschehen kann; so werden hiemit die königl. Land- und Herrschaftsgerichte, dann Kommunal-Administrationen beauftragt, künftig darauf zu sehen, daß in allen Voranschlägen über Reparaturen der Pfarr-, Stiftungs- und Kommunal-Gebäude immer bestimmt angegeben wird, welche von den nachstehenden Ursachen allenfalls zerstörend auf den leidenden Gegenstand wirkte:

1) Unvorgesehene und unabwendbare Ereignisse der Natur,
2) absichtliche Zerstörung von frevelnden Händen, oder
3) Beschädigung durch unvernünftige Thiere ꝛc,
4) Mangel an Aufmerksamkeit auf das zu erhaltende Objekt,
5) unweiser Gebrauch, Unreinlichkeit und unvorsichtige Benützung des Gebäudes,
6) die alles zerstörende Zeit, oder das Alter,
7) Anwendung schlechter Baustoffe,
8) unfleißige oder übereilte Ausführung der Bauwerke,
9) fehlerhafte Construktion, oder Verstoß gegen die bessern Bauregeln.

Man erwartet strenge Befolgung dieser Vorschrift.

München den 2. April 1818.

Bauwesen an Kirchen- und Pfarr-Gebäuden.

Mayr'sche Generalien-Sammlung Band II. S. 1036.
Verordnung vom 29. Jänner 1684.

§. 22. Wenn ein Kirchen- oder Pfarrhof-Gebäu von neuem zu führen, oder dabey eine nothwendige Reparation

tion vorzunehmen, und dazu vor der Kirchen, Parocho, Loci, Patrona, Decimatoribus, der Gemeinde rc., ein proportionirter Beitrag zu thun, solle zwischen denen vorderst die gütliche Handlung gesammter Hand vorgenommen, und, da selbige nicht statt hätte, cummulative verhandelt, und erkennet werden, was Rechtens. Da sie aber differenter Meynung wären, hat man die Sach beyderseits an die hohe Herren Prinzipalen zu bringen, welche sich auf eine solche beliebige Weis mit einander vernehmen werden, wie am füglichsten daraus zu kommen, indessen hat kein Theil fürzufahren, sondern es in Statu quo zu lassen.

Mayr'sche Generalien-Sammlung Band II. S. 1040.

Verordnung vom 3. Dez. 1718.

§. 9. Haben Unsere Beamte jedesmal nach dem Tod der Pfarrer mit Zuziehung des Rural-Dekans genaue Besichtigung, und wohl zulängliche Schätzung der Baufälle vorzunehmen, auch mit Ausfolglassung der Erbschaftsmitteln pro Sufficienti rata, und nach Proportion der auf solchen Baufälle erfodernden Kosten so lang zurückzuhalten, bis erwähnte Baufälle gänzlich gewendet, oder aus solchen ein neuer Pfarrhof aufgeführt seyn wird, und würde man beiderseits, da die Pfarrhöf durch Feuer oder andere unversehene Unglücksfälle, oder sonsten, wenn diese von denen Pfarrern nur eine kleine Zeit besessen werden, ohne des Pfarrers Verschulden zum Ruin kommen, auf die derentwillen eingelaufenen Berichten, die weitere billigmäßige Vorsehung thun, wie man dann auch über dreyerley Modell, nach welchem der Pfarrhof,

gemäß der Pfarren-Beschaffenheit, hiefüran aufzuführen sich verglichen hat.

S. 1044. Weilen sich auch §. 8. bezeiget, was massen etwelche bey ihren Pfarrhöfen, aus sträflicher Hinlässigkeit, auch zu Zeiten prädominirender Eigennützigkeit, die Baufälle dergestalten überhand nehmen lassen, daß die hienach vorzunehmen seyende Reparation wenig mehr verfangen, und auf ein neues Gebäu, zu sonderm Nachtheil der Successoren muß angetragen werden, als ist Unser ernstlicher Befehl hiemit, daß alle und jede, von denen es nicht allbereits beschehen, die von ihren Vorfahrern in die Baufälle empfangene Gelder inner zweyer Monats-Fristen von Einlieferung dieß bey Vermeidung ohnausbleiblicher großer Straf, wie sie selbe nützlich verwendet haben, behörig von sich rechnen, oder deren zu diesem Ende empfangenen, und annoch bey Handen habenden Geldern Anzeige förderlich thun, hiefür aber ihre Pfarrhöfe in solch báulichem Stand erhalten sollen, damit man es bey ihrer Verlassenschaft, mit schlechtem Vortheil ihrer Erben, zu suchen nicht bemüssiget werde, allermassen dann an Unsere Decanos rurales, und deren nachstehende Officiales Unser gemessener Befehl ergeht, daß, wo sie nicht selbsten die Ersetzung des aus unterbleibender Information entstehenden Schadens über sich ziehen wollen, selbige bey den jährlichen Kapiteln Unserer Visitatori genaue und zuverlässige Nachricht geben sollen, wo und an welchen Orten die Baufall-Wendung wurde wollen ausser Acht gelassen werden; da sich aber ein so andern Orts zeigete, daß die ohnumgängliche Nothdurft einen neuen Pfarr-

Pfarrhofbau erfodern, haben die Pfarrer inskünftig eines selbst beliebigen, und öfters hienach ihnen sowohl, als ihren Successoren unanständigen Baues, sich keineswegs zu unternehmen, sondern der Visier halber, dießorts die Verordnung zu erholen.

Verordnung von 10. Dezember 1766.

Gleichwie es bey den Pfarrhof-Gebäuden auf eine Concurrentiam Condecimatorum de jure erst alsdann ankömmt, wann die Pfarr-Revenüen mehr nicht, als Congruam ertragen, folglich zum Bau nicht mehr hinlänglich sind, so hat die Regierung diesen Umstand sowohl mit Vernehmung des Pfarrers, als der Condecimatorum genüglich zu instruiren, sofort den ersteren, wann er mehr als Congruam hat, dahin anzuweisen, daß er den Bau gleichwohl von den Pfarr-Einkünften zu bestreiten, sohin die benöthigten Kosten entweder ex propriis, oder aber mittels eines Darlehens, cum onere et obligatione Successorum, wozu der Ordinariats Konsens von ihm leicht zu bewirken seyn wird, beyzuschaffen trachte, die Condecimatores aber mit der Konkurrenz um so mehr unangelangt lasse, als noch dahin steht, ob nicht solches wegen des zugleich mit abgebrannten Zehentstadels vielmehr selbst die Indemnisation an ihn zu fodern hätte, indem die Feuersbrunst dem Vorgeben nach lediglich aus Verschulden des Pfarrers entstanden seyn solle, welches die Regierung allenfalls auch noch zu untersuchen, indessen aber den auf das Zehent-Getreid geschlagenen Arrest alsofort wiederum aufzuheben hat.

Verordnung

Verordnung vom 27. Februar 1758. S. 1087.

Wir lassen euch auf euern unterm 17. Dezember fertigen Jahrs erstatteten gehorsamsten Bericht, über die von der Gräfin N. und dem Grafen N. wegen der an sie begehrten Konkurrenz zum Kirchenbau demüthigst und unterthänigst überreichte Bittschriften pro resolutione gnädigst ohnverhalten, welchermaßen, nachdem sowohl Graf N. als N. Zehenten keine decimae ecclesiastica, sondern Saeculares sind, einfolglichen die qualitatem ecclesiasticam primordialem entweders gar niemalen an sich gehabt, oder längstens abgelegt haben, solchen mit der Konkurrenz zum Kirchenbau allerdings verschont wissen wollen, welches ihr auch in andern derley Fällen pro regula zu beobachten habt, indem das Concilium tridentinum selbsten nur von denen fructibus ecclesiasticis eine Meldung thut, worunter die weltlichen Zehenten niemals einverstanden werden können, wollen Wir euch gnädigst bedeuten.

Mayr'sche Generalien Sammlung Band II. S. 1119.

12mo. In den Baufällen hat man ebenfalls unzählige Gebrechen, und erfunden, daß die Beamten manchmal kleine Baufälle anstehen lassen, bis sie zu großen angewachsen sind; manchmal aber in einen kostbaren Bau gesetzet, ohne die hiezu nöthige Baarschaft bey Händen zu haben. Um diesen schädlichen Mißbrauch abhelfliche Maaß vorzuschreiben, wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß künftighin weder die Regierungen, noch Beamte nicht das Geringste auf Gebäude, Reparationen, oder Kirchenzierdsanschaffungen ohne Deputations-Ratifika-

tion

tion verwenden; auf den Kontraventionsfall aber zur Wiedererstattung unnachläßig, und sogleich executive so, wie bey denen Anlehen, angehalten werden sollen. In der Hauptsache selbsten aber

13tio. Haben die Beamten ihre sämmtliche Baufälle bis 1. November jeden Jahres mit denen a Deputatione generaliter schon vorgeschriebenen Umständen jedoch mit Ausschluß der Baarschaftsanzeigen, welche ohnehin in denen nachfolgenden Quartalsextrakten richtig beygebracht werden müssen, um so gewisser einzuberichten, als jene Beamte, welche oder säumig seyn, oder alle in der Generalvorschtift enthaltene Umstände nicht anzeigen würden, durch eigene Bothen, und allmälig anderweitere Bestrafungen zur Einschickung, oder normalmäßigen Abänderung anzuhalten wären, um damit auf solche Art längstens mit Ende Februars alle Baureparationssachen berichtiget; sohin gleich im Frühjahre in den Bau gesetzet, und mit Ende Septembers (nach welcher Zeit keine Scheine mehr in Rechnungen passierlich sind) geendet werden könne. Wie dann auch

14to. Die verwilligte Reparationen, wenn sie bis dahin nicht vollbracht werden können, als unratificirt anzusehen, und in der künftigen Jahresanzeige die nichtvorgenommene als vormals zwar ratificirt, doch nicht verwendet, und wie viel die hierauf abwerfend zurückgebliebene Konkurrenz in Summa ausmache, einzuberichten, auch mit einer neuen Bewilligung bey abermaliger Strafe des Aussatzes zu belegen sind. Und da

15to. Einestheils der Fall noch immer sich ergeben wird, wo ein Gericht, oder Rentamt aus eigenen Mitteln

teln die Baufälle nicht wird bestreiten können; anderntheils aber die unverzinsliche Anlehen völlig cessiren; und drittentheils nicht nur bis daher allezeit üblich gewesen; sondern sogar auch in der rechtlich- und natürlichen Billigkeit gegründet ist, daß die vermöglichere Gotteshäuser denen armen, und mittellosen beyspringen sollen; so wollen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, daß eine eigene Generalbaukonkurrenzkasse (jedoch dermalen nur in Rücksicht der Gotteshäuser) bey hiesiger Deputation und zwar pro 1778 anfangend, angeordnet werde; Solchergestalten zwar, daß

16to. Jene unzinsbare Anlehen obgesagtermassen pro aliquali fundo einer beständigen Baukonkurrenz bestimmet; so wie sie nach und nach eingehen, fruktificirlich gemacht, und das jährlich abfallende Interresse zur Baukonkurrenzkasse gezogen werden solle. Nicht weniger

17mo. Sollen jene Beyträge, welche die Decimatores rechtlicher Ordnung nach zu konkurriren haben, ebenfalls dahin entrichtet; das Abgängige hingegen

18vo. Durch gerechte nach den jährlichen Bedürfnissen, und nach der vorräthigen Gotteshausbaarschaft abgemessene Proportion unter die vier Rentämter (maßen die oberpfälzischen Kirchen nur unter sich, jedoch nach gleichem Maaßstabe zu konkurriren haben) vertheilet, und denen Gerichten mittels gedruckten Repartitionsbilleten bekannt gemacht werden. Und wie hieraus jedes Gericht seine betreffende ganze Quotam, so wird es auch aus denen ebenfalls gedruckten, und besonders auszustellenden Assignationsscheinen ersehen; wie viel es an sich selbst; wie viel an ein anderes Gericht; und wie viel allenfalls

baar

baar anhero zu bezahlen habe. Das assignirte Quantum muß aber

19no. Längstens inner 8 Tagen a die der Assignationseinlieferung ad locum assignatum gegen Schein bey Vermeidung wirklicher Exekution eingehändiget; von dem Assignatario in Rechnung vereinnahmet, das Repartitionsbillet hingegen, Assignation, und sämmtlich erhaltene Empfangsscheine (welche das Gericht auch über seine eigene Nothdurften, und dafür erhaltene Quotam auszustellen hat) längstens bis ultimo Martii als eine Gutmachung statt baar Geld unter der Aufschrift zur Churfürstlichen Kirchenbaukonkurrenzkasse in München gegen Erhaltung einer von dem Kassier unterzeichneten Hauptquittung zur weiteren Füreinanderbringung eingeschicket werden. Da nun

20mo. Um die nöthige Baumaterialien in Zeiten beyschaffen zu können, die Konkurrenz zeitlich, und an vielen Orten eher reguliret werden muß, als die Baufälle durchgehends ratifizirt werden können; sohin auch manchmal geschehen kann, daß die einem Gericht zur selbstigen Nothdurft anrepartirte Konkurrenzquota die ratificirten Bedürfnisse übersteige; so werden sämmtliche Gerichte bey schärfester Strafe angewiesen, auch dieses nicht ratificirte Superplus (wie in Numero praecedenti schon erwähnet worden) ebenfalls mit ultimo Martii einzusenden, um damit man das hiedurch überbleibende Quantum in der Konkurrenz künftigen Jahres jenem Rentamt, oder Gericht, wovon es herrühret, wieder zu gutem gehen lassen könne: in denen wohl merklicher maßen die Assignation für eigene Nothdürften in Papier weiters nicht angenommen

genommen, und quittiret wird, als weit sich die ratificirte Summa erstrecket. Gleich wie also

21mo. Auf vorgedachte Weise denen Gerichtern ihr betreffendes Repartitions-Quantum, und wohin sie solches zu erlegen haben, zeitlich genug bekannt wird; so lieget denenselben hinnach ob, solches unter die vermögliche Gotteshäuser ihres Gerichts-Distrikts zu vertheilen; als zur Baukonkurrenzkasse oder mittelst Anweisungen, oder baar eingesandt in Rechnung zu verausgaben; die ganze Summam mit der empfangenen Haupt-Quittung zu verificiren; sohin den jedes Gotteshaus betreffenden Antheil mit allmaligen Bezug auf die Haupt-Quittung demselben zuzuschreiben. Es ist auch

22do. Diese Konkurrenz nur für wahrhaft arme, und nöthige Gotteshäuser gemeynt; dahero jene Filialen, welche schon das Concil. Trident. S. 21. de Ref. c. 7. zu demoliren wünschet, hierunter keineswegs verstanden; sondern Beamte vielmehr wiederholter angewiesen seyn sollen, die bey Filialen erfoderliche, und generaliter schon abgefoderte Umstände fleißig beyzurücken. Aus welchem Grunde

23tio. Auch jene Gerichter, welche, wann sie die Ausstände generalmäßig eintreibeten, oder sonst gute Wirthschaft pflegten ihre Baufälle aus eigenen Mitteln zu bestreiten im Stande wären, in poenam ihrer Nachlässigkeit von der Konkurrenz ausgeschlossen, und die säumige Beamten zum Vorschuß aus eigenen Mitteln angehalten werden sollen, um damit die eifrigen Beamten dadurch in ihrem Fleiße mehre bestärket, und nicht in die Ver-

legenheit gesetzet werden, den Saumsal der Fehligen büßen zu müssen.

München den 26. März 1777.

Mayr'sche Generalien = Sammlung Band II. S. 1123.

2do. Nicht minder ist sub N. 12. verordnet, daß auf Gebäude, Reparationen und Kirchenzierdsanschaffungen, ohne dießortige Ratifikation ebenfalls nichts verwendet werden solle, welches sich aber auf unversehene Kleinigkeiten, als z. E. wenn eine Fensterscheibe zerbricht, ein Schloß ruinirt, ein Ziegel auf dem Dache zu besseren, oder in mora damnum obwaltend ist, ohnehin niemals und zu keiner Zeit verstehen könnte, und sind derley kleine Verwendungen gleichwohl hienach zur nöthigen Wissenschaft gebührends anzuzeigen. Von welchem Betracht

3tio. Auch der Fall ist, wenn die Unterthanen aus einem unversehenen Unglücke ein Pferd, oder anderes Stück Vieh verlieren, und zu Ankaufung eines neuen allenfalls 20 oder 25, oder mehrere Gulden zur höchsten Noth bedürfen. Gleichermaßen

4to. Bleibt es dabey, daß die unverzinsliche Anlehen hier eingebracht, und pro fundo der Baukonkurrenz bestimmt bleiben sollen.

Indessen aber, und um damit auch wegen der Füreinanderbringung in Rechnungen eine Schwierigkeit nicht obwalten möge; so werden Wir den Regierungen von allen Posten, wie sie eingehen, zu dem Ende Nachricht ertheilen lassen, um damit die Beamte solche in Rechnungen, als heimbezahlt, und hier in Deposito anliegend so lange vormerken, bis sie durch eine von dem Kon-

kurrenzkassier zu erhalten habende Quittung solche pro fundo der Baukonkurrenz verifizirten vorausgaben können, wodurch aber den Kirchen abermal nicht mindester Schaden, sondern vielmehr beträchtlicher Nutzen zugehet, wenn die durch 60. 70. und mehrere Jahre ohne Zins gebliebene Gelder fruktifizirlich gemacht, und die jährlich abfallenden Interessen zu der Baunothwendigkeit, wovon alle Gotteshäuser participiren, verwendet werden, als um welche Summa seiner Zeit auch die jährliche Konkurrenz verringert wird. Die Baukonkurrenzkasse selbsten

5to. hat nicht den Verstand, daß die Baukonkurrenzgelder hieher baar überschicket werden sollen, sondern alles wird größtentheils durch Papier, und gedruckte Assignationen füreinander gebracht. Nur eine gewisse Summa, welche auf künftige unvorsehende Fälle nothwendig seyn dürfte, ausgenommen, welche aber (im Fall man solche nicht bedarf) für künftiges Jahr die Baukonkurrenz pro quantitate: so z. B. wenn für die durch Feuer oder andere Unglücke allenfalls entspringende Schäden, ein Quantum von 6000 fl. provisorie vorbehalten; durch Gottes Gnade aber nicht verbrauchet wird; so kommt für künftige Baubedürfnisse um obige Summam weniger zu konkurriren.

Die Separation, und Assignationen selbst werden Wir den Regierungen zuschließen lassen, um damit sie die sichere Einlieferung bey den Gerichtern, und die Vorausgaben in Rechnungen desto richtiger besorgen, die Gerichter hingegen solche nach Ausweis der Generalverordnung Nr. 20. durch die Regierungen gegen Empfang der Haupt-Quittung remittiren können. München den 28. Juny 1777.

Bauwesen. Prüfung durch die Bezirks-Bau-Beamten. Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1827. Stück 10. Seite 315.

Nachdem nach §. 61. der Verordnung über die Formation der Kreis-Regierungen, und nach den §.§. 42 und 45 der Verordnung über die Organisation des Bauwesens bestimmt ist, daß unter der Respizienz der Bezirks-Ingenieure alle Cathegorien von öffentlichen Gebäuden, sohin auch die Stiftungs- und Communal-Gebäude stehen: so findet sich die unterfertigte königl. Kreis-Regierung in Beziehung auf die Ausschreibung vom 7. Dezb. v. J. (Kr. Int. Blatt Nr. 35.) die Bau-Bezirke im Oberdonau-Kreise betr., veranlaßt, anzuordnen, daß in Zukunft jeder Communal- und Stiftungs-Bau-Gegenstand, bevor er zur diesseitigen Genehmigung vorgelegt wird, der Prüfung des königl. Bezirks-Bau-Beamten unterworfen werden muß, und daß ohne dessen Gutachten kein Bau-Gegenstand der weitern technischen Prüfung durch den der Regierung beigegebenen Kreis-Bau-Referenten unterworfen werden kann, sohin auch kein nicht hiernach instruirter Bau-Gegenstand genehmiget werden wird. Damit die Polizey-Behörden dieser Anordnung entsprechen können, wurden die sämmtlichen Bezirks-Ingenieure angewiesen, den deßfallsigen Ansuchen der Polizey-Behörden sogleich zu entsprechen.

Da die unterfertigte Regierung jedoch eben so sehr wünschen muß, daß die Stiftungs- und Communal-Bauten solid und zweckmäßig ausgeführt werden; so wird es in den meisten, auch nicht zur Kenntniß der königl. Kreis-Regierung kommenden Bau-Fällen gerathen

then sey, immer schon im Voraus die Bezirks-Ingenieure zu berathen, und dieselben einzuladen, diese Bauten auf dieselbe Art, wie die ärarischen einzuleiten, und auch darüber die Hauptaufsicht zu führen. Die Bauten sollen jedoch so viel als möglich auf den Grund ordentlicher Bau-Bedingungen um solide Uebernahmen den Wenigstnehmenden überlassen werden, und die Bezirks-Ingenieure haben in diesen Fällen den Versteigerungen beyzuwohnen, auch soll dann die letzte Zahlung nur auf den Grund einer vom Bezirks-Ingenieur vorgenommenen Final-Untersuchung und auf dessen Zeugniß geleistet werden.

Im Uebrigen werden die Polizey-Behörden selbst nicht verkennen, daß es durchaus nothwendig sey, die Bau-Projecte geraume Zeit vor den zur Ausführung bestimmten Perioden zur Genehmigung vorzulegen, und die Vorlagen hiefür im Allgemeinen darnach zu richten.

Man erwartet daß die sämmtlichen Polizey-Behörden diesem wichtigen Gegenstand die gehörige Aufmerksamkeit schenken, und die hierin gegebenen Vorschriften genau befolgen werden.

Augsburg den 20. März 1827.

Bauwesen. Behandlung desselben.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1827. Stück 10. Seite 317.

Obgleich am Schlusse der Ausschreibung vom 7. Dezb. v. J. (Kr. Int. Bl. Nro. 35) bemerkt wurde, daß man sich in Zukunft in allen in den §.§. 61 und 65 der allerhöchsten Verordnung über die Formation der

Kreis-Regierungen, und im §. 42 der Verordnung über die Organisation des gesammten bemerkten Bauwesens an die Bezirks-Bau-Behörden zu wenden habe; so reichen doch häufig einzelne Haus-Bewohner Gesuche wegen Vornahme von Reparationen ein, welche jedoch erst durch die Bezirks-Ingenieure gewürdiget, und daher an diese zurückgewiesen werden müssen.

Die unterfertigte königl. Kreis-Regierung findet sich daher veranlaßt, allgemein bekannt zu machen, daß jeder Haus-Bewohner, Miethsmann, oder Pächter ärarialischer oder solcher Gebäude zu denen aus der Staats-Kasse ein bestimmter Bau-Beitrag geleistet wird, in Zukunft in allen die bauliche Unterhaltung des von ihm bewohnten, oder einer nähern Aufsicht anvertrauten Gebäudes betreffenden Angelegenheiten, mit alleiniger Ausnahme der Beschwerden, sich nur durch die äussere Bau-Behörde an die Regierung wenden könne, resp. zuerst bey dieser Abhülfe zu suchen habe, indem nur durch die Bezirks-Ingenieure, und auf deren Gutachten Bauten in ärarischen Gebäuden unternommen werden können; so wie allein auf deren Contrasignationen von den betreffenden Rentämtern die Zahlungen auf Landbau-Ausgaben geleistet werden dürfen.

Weil jedoch hin und wieder der Fall eintritt, daß Gebäude durch Sturm oder andere Elementar-Ereignisse beschädigt werden, oder sonst ausser den gewöhnlichen im Bau-Etat aufgenommenen Reparationen ausserordentliche und nicht zu verschiebende Arbeiten nothwendig werden; so wurden die sämmtlichen Bezirks-Ingenieure unter Einem angewiesen, in jedem Rentamts- oder Polizey-

Bezirke

Bezirke den Bewohnern ärarischer Gebäude diejenigen Bau-Werkmeister zu benennen, an welche sich die Bewohner in ausserordentlichen Bau-Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu wenden, zugleich aber auch der betreffenden Bau-Behörde Anzeige zu machen haben.

Durch diese Anordnung soll jedoch den Haus-Bewohnern durchaus kein Recht eingeräumt werden, unnöthige oder verschiebliche oder dem Bewohner zur Last fallende Reparationen durch diese Werkmeister herstellen zu lassen, sondern sie sind bey Selbstersatz der veranlaßten Kosten, für jeden Mißbrauch verantwortlich, so wie den Werkmeistern bey gleicher Haftung der Auftrag ertheilt werden wird, den Fall ausgenommen, daß wirklich und ganz unwidersprechlich Gefahr auf dem Vollzug hafte, keine blos von einem Haus-Bewohner gefoderte Arbeit herzustellen.

Hiebey wird den Bewohnern ärarischer Gebäude auch noch weiter eröffnet, daß die Bezirks-Ingenieure unter persönlicher Verantwortlichkeit auf die pünktliche Aufrechthaltung der jedem Haus Bewohner schon im Jahr 1819 durch das betreffende Rentamt zugestellten Bau-Instruction vom 13. August 1819, und besonders der in der Beilage I. derselben beygegebenen Vorschriften angewiesen wurden, wonach dieselben bey ihren jährlichen Visitationen besonders darauf zu sehen haben, daß die erfoderliche Reinlichkeit in den Häusern beobachtet, in den Küchen mit Ausnahme der Wasch-Küchen nicht gewaschen, oder in den Gebäuden Holz gemacht, oder in Zimmern und Kammern Getraide u. dgl. aufgeschichtet werde, und daß die nach dem Titel 2. den Haus-Bewohnern zur

Last

Last fallende kleinen Bau-Fälle immer zur rechten Zeit gewendet werden, damit nicht größere Bauten daraus entstehen.

Sollte irgend ein königl. Beamter oder anderer Bewohner eines ärarischen Gebäudes gegen diese Vorschriften handeln, so ist der betreffende Bezirks-Ingenieur angewiesen, zuerst zur Wendung der bey der jährlichen Visitation vorgefundenen Gebrechen einen angemessenen Termin zu setzen, nach vergeblichem Umfluß desselben aber ohne weiters Anzeige hieher zu erstatten, damit gegen den Fehlenden nach §. 17. c. eingeschritten werden könne.

Jeder Bewohner eines ärarialischen Gebäudes hat übrigens nach §. 15 das Recht zu fodern, daß ihm das zur Nutznießung überlassene Gebäude bey seinem ersten Einzuge in einem guten und reinlichen Zustande übergeben werde.

Augsburg den 20. März 1827.

Bauwesen. Bey Stiftungen und Communen.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1829. Stück 10. Seite 491.

Auszug aus der königl. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. März 1829, die Kirchen- und Pfarr-Gebäuden betr.

§. 1. Erheischt das unabweisliche Bedürfniß den Neubau einer Kirche, eines Pfarrhofes, eines Spitals, eines Schulhauses, oder sonst eines aus Stiftungs- oder Communal-Mitteln zu begründenden Bau-Objectes, so ist vor allem, insbesondere so fern das neue Gebäude bewohnt

bewohnt werden soll, der demselben einzuräumende Platz in genaue Erwägung zu ziehen. Die Auswahl des Bauplatzes findet unter Leitung der Curatel=Behörde im gemeinsamen Benehmen der bauenden Commune und der bey der zweckmäßigen Einrichtung des Baues wesentlich betheiligten Person, z. B. bey Schul=Gebäuden des Districts= und Lokal=Schul=Inspektors, bey Spitälern des Gerichtsarztes, und des Vorstands des Spitales statt. Bey dieser Auswahl ist der Zweck des Gebäudes, die gesunde und freundliche Lage desselben, und insbesondere der Umstand in das Auge zu fassen, daß die Haupt=Seite wo immer möglich ihre Richtung gegen Mittag erhalte. Uebrigens versteht sich von selbst, daß diese Gesichtspunkte sich stets durch die Lokal=Verhältnisse bedingen, und daß sie insbesondere als überwiegend da nicht zu gelten vermögen, wo vorhandene Bauplätze sich zur Wieder=Benützung darbiethen, und wo deren Vertauschung die Miß=Gestaltung eines Ortes oder unverhältnißmäßige, die Fonds zu sehr schwächende Kosten nach sich ziehen würde. ꝛc. ꝛc.

§. 4. a.) Bey Kirchen ist das Raum=Erfoderniß nachzuweisen, durch Angabe des Maximums der die Kirche besuchenden, und zwar sowohl des männlichen, als des weiblichen Geschlechts, zugleich mit Angabe der Seelenzahl der Pfarr=Gemeinde, und mit geeigneter Rücksicht auf die fortschreitende Bevölkerung.

b.) Bey Pfarr=Gebäuden ist das Raum=Erfoderniß zu begründen, durch die innere Einrichtung des alten Gebäudes, durch die Zahl der mit Wohnung zu versehenden Hilfs=Priester, und durch den Umfang der

Oekonomie.

Oekonomie. Hiebey ist sich an den allgemeinen Gesichtspunkt zu halten, daß das Bedürfniß einer ohne große Oekonomie, und ohne Hilfs-Priester bestehende Pfarr-Pfründe auf jeden Fall erheische: einen Keller, eine Küche, eine Speiskammer, eine heitzbare Gesinde-Stube, ein heitzbares Speis-Zimmer, ein heitzbares Wohn-Zimmer, ein heitzbares Gast- oder Fremden-Zimmer, ein Schlaf-Zimmer oder ein mit dem Wohn-Zimmer verbundenes Schlaf-Kabinet. (Alkove), dann einige Kammern. Sind Hilfs-Priester vorhanden, so erhöht sich das Bedürfniß um ein Zimmer mit Schlaf-Kabinet für jeden Hilfs-Priester. In protestantischen Pfarr-Häusern erhöht sich der obbemerkte Normal-Bestand um zwey heitzbare Zimmer. ꝛc. ꝛc.

d.) Bey Oekonomie-Gebäuden überhaupt ist der Bedarf nachzuweisen, durch den Bestand des etwa vorhanden gewesenen alten Gebäudes, durch das von Sachverständigen auszumittelnde Maximum der Erndte, wobey das Getreid in Schober zu 60 Garben, und in Zentner, das Heu, Ohmad, und die Brachfrüchte in Zentnern zu berechnen kommen, durch Angabe des den Grundstücken angemessenen Viehstandes und Inventars, endlich durch Allegation der aufzubewahrenden Vorräthe, der Erdäpfel nach Schäffeln, des Holzes nach Klaftern, der Wellen nach 100 Büscheln. ꝛc. ꝛc.

§. 12. Die Vorlage an die königl. Regierung bedarf bey Kirchen- und Pfarr-Gebäuden der gutächtlichen Aeusserung des betreffenden Pfarrers; bey Schul-Gebäuden des Gutachtens des Districts- und Lokal-Schul-Inspektors; bey dem zum Zwecke öffentlicher Wohlthätigkeit bestimmten Gebäuden, und jenen der Kranken-

Pflege

Pflege ꝛc. des Gutachtens der Vorsteher und Verwaltungs-Behörden dieser Anstalten, dann des gerichtsärztlichen Gutachtens. ꝛc. ꝛc.

Beamte, deren Beywohnung bey öffentlichen Gottesdiensten.

Mayer'sche Generalien-Sammlung. Band V. S. 451.

So heilig und verehrungswürdig Unsere christkatholische Religion in sich selbst ist; so wesentlich sind ihre Einflüsse auf das Glück des Staates. Wir würden Uns also als Schutzherr wider die Kirche, und Landesherr wider den Staat versündigen, wenn Wir uns gegen den täglich mehr um sich greifenden Unglauben und die daraus entspringende Irreligiosität zum Aergerniß auch des gemeinen Volkes gleichgiltig hielten. Da Wir aber durch die traurige Erfahrung überzeugt sind, daß sich dieses doppelte Uebel durch böse Beyspiele der Vorgesetzten auch nach und nach auf einzelne Gemeinden ausbreitet, und sich vorzüglich in Geringschätzung und Vernachlässigung des äussern Gottesdienstes zeiget; so sehen Wir Uns von Unsern gnädigst aufgestellten Orts-Obrigkeiten, denen Wir einen Theil Unsers Kirchenschutzes und Unserer Landeshoheit zu Beglückung Unserer lieben Unterthanen anvertraut haben, daß sie durch diese doppelte Pflicht aufgerufen, ihren Untergebenen mit den besten Beispielen einer ungeheuchelten Frömmigkeit vorleuchten werden. Um nun dieses desto sicherer zu bewirken, befehlen Wir hiemit gnädigst, daß alle Unsere Beamte nach den heilsamsten Kirchen-Verordnungen dem öffentlichen Pfarr-Gottesdienste, den Predigten und dem Hochamte an Sonn- und Festtägen beiwohnen, und daß von nun an

alle

alle Privat-Gottesdienste, welche nur zur Gemächlichkeit Unserer Beamten, und zum Nachtheil des Pfarr-Gottesdienstes in Oratorien und sogenannten Schloß-Kapellen bisher gehalten wurden, nach Erfoderniß der Umstände entweder gar aufgehoben, oder zum Behufe derjenigen, welche wegen Krankheit oder anderer Hinderniß dem Pfarr-Gottesdienste nicht beiwohnen können, wenigst auf eine andere Stunde verlegt werden sollen. Gleichwie Wir aber auf jene, welche den Gesetzen der Kirche und diesem Unserem Befehle gehorsamst nachkommen, bey weiteren Beförderungen gnädigste Rücksicht nehmen wollen; so werden Wir auch wider die ungehorsame Verächter mit aller Schärfe, ohne Rücksicht der Personen und des Standes zu verfahren wissen. Wir befehlen daher, daß diese Unsere Entschließung zu gehorsamster Befolgung öffentlich bekannt gemacht werde.

München den 17. July 1790.

Beerdigung der Leichen in den Kirchen und deren Grüfte.

Reggs. Blatt 1803. Stück 5. S. 65.

Die Schädlichkeit der Leichen-Beerdigung in Kirchen, ist längstens erwiesen und allgemein anerkannt, auch zum Theile in hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt abgestellt worden. Nur auf dem Lande herrscht dieser polizeywidrige Unfug noch, wodurch die eingeschlossene Luft in den Kirchen mittels fauler Ausdünstungen der im trockenen Boden langsam verwesenden Körper angesteckt wird.

Es ergehet demnach das allgemeine Verbot an alle Behörden und Pfarrer, daß sie von nun an keine Beerdigung irgend einer Leiche in den Kirchen und deren

Grüften

Grüften mehr gestatten, sondern dieselben durchgehends in die allgemeinen Kirchhöfe verfügen sollen.

Hier versteht es sich von selbst, daß keine Ausnahme statt finde, sondern alle Verstorbene, ohne Unterschied des Standes, Geistliche wie weltliche, von welcher Würde und Ansehen sie auch seyn mögen, gleichgehalten, und auf den Leichenäckern unter offenem Himmel zu begraben sind.

Wer von nun an zuwider handelt, hat nicht nur verfängliche Strafen, sondern auch die Ausgrabung und Versetzung des todten Körpers in den gesetzlichen Begräbniß-Ort auf seine Unkosten unfehlbar zu gegenwärtigen.

Die Polizey-Behörden haben diese Verordnung den Pfarrern auf gewöhnliche Weise schleunigst zu insinuiren, über die Befolgung zu wachen, die Subalternen ebenfalls hierauf anzuweisen, und keinen allenfallsigen Uebertrettungs-Fall zu übersehen, sondern bey Selbsthaftung berichtlich anzuzeigen, die mitwirkenden Subalternen aber auf der Stelle ohne Rückfrage empfindlich zu bestrafen.

München den 28. Jänner 1803.

Beerdigung, der Verstorbenen.

Anmerkung ad Cod. Max. S. 2. C. I. §. 4. Nr. 9. 11 u. 12.

Die Begräbniß geschieht in der Pfarrey, wo sich der Todesfall ereignet, oder der Verstorbene sein Domicilium gehabt, oder eine Zeitlang aufgehalten hat. Ist er im loco tertio gestorben, so steht es der Freundschaft frey, wo sie ihn will begraben lassen.

Dem Orts-Pfarrer des verstorbenen Körpers gebührt die

die Aussegnung, die Begleitung bis zum Grabe, und die Führung des Leichen-Condukts, wenn auch ausserhalb der Pfarr die Beerdigung geschehen sollte, wo er sich aber seiner geistlichen Ceremoniels, oder Funktion nicht mehr bedienen darf, ausser es wäre ein anderes hergebracht.

Wenn der Leichnam über Land geführt wird, geht der Leichen-Condukt nur bis zum Thor.

Die Ceremonie bey der Begräbniß hängt von dem Willen des Verstorbenen ab, hat er nichts verordnet, so disponiren seine Freunde und Erben, jedoch mit Rücksicht auf die Gewohnheit des Orts. Ist aber gar Niemanden vorhanden, so steht dieses der Obrigkeit zu.

Besteurung der Geistlichen.

Reggs. Blatt 1810. Stück 35. S. 585.

Wir haben Uns über die Beschwerden, welche von verschiedenen Geistlichen über die Besteurung ihrer Rustikal- und Dominikal-Renten, und vorzüglich über die Anwendung des für das momentane Steuer-Provisorium angenommenen Belegungs-Maaßstabs auf Kriegs- und Commual-Umlagen erhoben wurden, umständigen Vortrag erstatten lassen, und Uns überzeugt, daß noch sehr viele pfärrliche und Benefizial-Pfründen in Unserm Königreiche so geringe dotirt sind, daß sie den hierauf angewiesenen Individuen nur einen kümmerlichen Unterhalt gewähren, und jede, auch die mäßigste Abgabe, welche hievon gereicht werden muß, eine gerechte Beschwerde verursacht.

Wenn Wir nun gleich von der durch die Edikte vom 8. Juny und 20. Novb. 1807 und durch die Constitution

tion angeordneten gleichen Theilnahme alles Grundvermögens im Staate an den Staatslasten keine Ausnahme gestatten können und wollen; so werden Wir doch solche Maaßregeln eintreten lassen, welche einerseits das Prinzip der allgemeinen gleichen Besteurung nicht verletzen, andererseits aber dem ehrwürdigen Stande der Geistlichkeit jede Subsistenz sichern, auf welche derselbe in so vieler Beziehung den gerechtesten Anspruch hat, und es wird eine Unserer vorzüglichsten Sorgen seyn, die erfoderlichen Fonds auszumitleln, um jene Pfründen, welche auch frei von allen Abgaben keine zureichende Kongrua gewähren, zu ergänzen.

Um indeß dermal die Geistlichkeit nicht in dem Genusse desjenigen zu verkürzen, was ursprünglich zu ihrer Dotation bestimmt war, und zu ihrem Bedarf kaum hinreicht, verordnen Wir hiemit provisorisch, wie folgt:

1) Für alle Pfarreyen, welche nach den vorliegenden rektifizirten Fassionen mit Hinzuschlagung der bisher nicht besteuerten Einnahme und mit Abrechnung von 150 fl. für jeden Hilfs-Priester keinen reinen Ertrag von 600 fl. abwerfen, und für alle Benefizien, die nicht 400 fl. ertragen, sind die Staats-Auflagen, welche auf die unter dem Ertrage begriffenen Rustikal- und Dominikal-Renten treffen, mit dem laufenden Etats-Jahre anfangend, aus den Rentamts-Kassen vorzuschiessen, und mit den übrigen Steuern in Einnahme, zugleich aber als Vorschuß zur Dotations-Ergänzung der Geistlichen wieder in Ausgabe zu stellen.

2) Kriegs- Peräquations- und Communal-Auflagen,

welche

welche auf derley Pfarreyen und Benefizien fallen, sind auf die übrigen Gemeindsglieder zu repartiren, welche schuldig sind, ihre Geistlichen wenigstens in dieser Beziehung von einer Last zu befreien, welche ihre Kompetenz schmälern würde.

3) Unsere Finanz-Direktionen haben die Verzeichnisse der Pfarreyen und Benefizien, welche auf solche Art durch das Aerar respektive durch die Gemeinden den Ersatz der öffentlichen Abgaben erhalten, herzustellen, hierin den Ertrag der Pfründe nach den Steuer-Fassionen und andern Behelfen, und den Betrag der vom Aerar hiefür vorzuschießenden ordentlichen und ausserordentlichen Steuern bestimmt anzuzeigen, und solche binnen 4 Wochen an Unser geheimes Finanz-Ministerium einzusenden.

München den 19. Juny 1810.

Reggs. Blatt 1811. Stück 5. S. 66.

Aus den von Unsern Finanz-Direktionen eingesendeten Verzeichnissen der Pfarreyen und Benefizien, für welche in Folge Unserer allgemeinen Verordnung vom 19. Juny v. J. die Steuerschuldigkeit zu Ergänzung der gebührenden Kongrua von Unserm Aerar vorgeschossen werden soll, haben Wir Uns überzeugt, daß der Sinn der erwähnten Verordnung nicht allenthalben richtig aufgefaßt, und hienach die Berechnung der Kongrua-Ergänzungs-Vorschüsse größtentheils fehlerhaft hergestellt worden sey.

Um daher die verschiedenen Ansichten Unserer Finanz-Direktionen auf den eigentlichen Zweck der gegebenen Verordnung zurückzuführen, und eine diesem Zwecke entspre-

sprechende gleichförmige Behandlung dieses Gegenstandes zu bewirken, sehen Wir Uns veranlaßt, nachfolgende erläuternde Vorschriften zu ertheilen.

1) Alle Pfarreyen und alle Benefizien, sie mögen mehr oder weniger als die ausgesprochene Kongrua ertragen, unterliegen der Besteurung, und die nach der Fatirung treffenden ordentlichen und ausserordentlichen Steuern werden von Unserem Aerar nur in soferne rückersetzt, resp. vorgeschossen, als es erfoderlich ist, um die Summe der hiedurch verkürzten Kongrua zu ergänzen, z. B. eine Pfarrey würde sich auf 615 fl. fatiren, und die hievon zu entrichtenden Aerarial-Steuern beständen in 35 fl., so hätte der Pfarrer 15, das Aerar aber 20 fl. zu bezahlen.

2) Da Wir die Erhaltung der Kongrua nicht in Beziehung auf die Pfründe, sondern in jener auf den Pfründner beabsichtigen, so folgt von selbst, daß bey ihrer Berechnung alle von einem Pfarrer oder Benefiziaten neben seiner Hauptpfründe genießenden Nebenpfründen, Benefizien, Präbenden u. dgl. zusammenzustellen und nach dem Gesammt-Betrage zu ermessen sey, ob seine Kongrua durch Entrichtung der Steuern verkürzt, sonach deren Vorschuß aus dem Aerar zum Theil oder zu ganz nothwendig werde.

3) Für jene Fälle, in welchen die Renten einer Pfarrey oder eines Benefiziums aus mehreren Rentamts-Bezirken, oder gar aus verschiedenen Kreisen fließen, wollen Wir, daß einzig mit jenem Rentamte über

den von dem Aerar zu leistenden Steuer-Vorschuß abgerechnet werde, in welchem der Pfarrer oder Benefiziat sein Domizilium hat, wogegen in den übrigen Rentbezirken die treffende Steuer unabbrüchig zu leisten ist.

4) Die in einigen Landestheilen dermal bestehende Schuldentilgungs-Steuer ist den übrigen Aerarial-Steuern in Beziehung auf die Erhaltung der Congrua der Geistlichen völlig gleich zu achten, und wird ihr Betrag im Falle der Verkürzung dieser Kongrua gleichfalls vom Aerar vorgeschossen.

5) Den Pfarrern, deren Kongrua Wir einsweilen auf 600 fl. festgesetzt haben, sind die ständigen Pfarr-Vikariate und die mit Hilfs-Priestern versehenen ständigen Exposituren gleich zu achten, wogegen die Exposituren ohne Hilfs-Priester in die Klasse der Benefizien zu reihen sind.

6) Da Unsere Verordnung vom 19. Juny v. J. bloß einen Vorschuß jener Steuern bewilligt, durch deren Bezahlung die Kongrua der Geistlichen verkürzt wird, bis gleichwohl durch ein allgemeines Gesetz bestimmt seyn wird, wer zur Ergänzung der geistlichen Kongrua überhaupt verbunden sey, so dehnt sich diese Vorschußleistung allerdings auf alle Pfarreyen und Benefizien aus, ohne Unterschied, ob das Patronatsrecht über dieselben Uns, oder irgend einem Privaten zusteht.

7) Da sich durch Trennung und Konsolidirung von Benefizien, durch Pfarr-Organisationen so anders bedeutende Veränderungen mit dem Zustande der

geist-

geistlichen Pfründen ergeben, so sind die angeordneten Verzeichnisse jährlich zu erneuern, und jeder Pfarrer oder Benefiziat, welcher Anspruch auf einen Steuer-Vorschuß aus einer Rentamts-Kasse macht, hat sich durch einen ihm von der einschlägigen Finanz-Direktion zu ertheilenden Extrakt aus diesem genehmigten Verzeichnisse hiezu zu legitimiren.

8) Für diese Verzeichnisse ertheilen Wir anliegendes Formular, nach welchem dieselben von sämmtlichen Finanz-Direktionen anzufertigen sind.

9) Endlich befehlen Wir, daß dasjenige, was im verflossenen Etats-Jahre 1809/10 durch Unsere Rent-Aemter nach den verschiedenen Ansichten Unserer Finanz-Direktionen und gegen die Absicht Unserer Verordnung von der Geistlichkeit etwa zu viel oder zu wenig eingebracht worden ist, im laufenden Etats-Jahre zurück vergütet, resp. nachgeholt werde.

München den 2. Jänner 1811.

Reggs. Blatt 1812. Stück 41. S. 1355.

Auf die an Uns gebrachten Anfragen über die Anwendung der über die Besteurung der Geistlichkeit, und zwar insbesondere über die für die unzureichend dotirten Individuen dieses Standes aus der Staatskasse zu leistenden Steuer-Vorschüsse, finden Wir Uns veranlaßt, folgendes nachträglich zu verordnen:

1) Unter jene Einkünfte, welche nach dem §. 3. Unserer Verordnung vom 2. Jänner 1811 bey Berechnung der Kongrua der Pfarrer und Benefiziaten in Anschlag gebracht werden müssen, sind alle wie immer Namen habenden

benden Besoldungen, Pensionen und Sustentations-Bezüge zuzählen, sie mögen bloß der Person der Pfarrer und Benefiziaten, oder den Pfarreyen und Benefizien ankleben.

2) Wenn die mit dem allgemeinen Steuer-Provisorium eintretende Haus-Steuer unter den Abgaben der Geistlichkeit aufgeführt ist, und wegen Unzulänglichkeit der Kongrua von Unserm Aerar vorgeschossen werden soll, so ist auch der Genuß der Wohnung unter die Renten der Geistlichkeit in der Kongrua einzurechnen.

Unsere Finanz-Direktionen haben sich hiernach zu achten, und jene Verzeichnisse, welche nach der oben erwähnten Verordnung, vom 2. Jänner v. J. §. 7. jährlich erneuert werden müssen, mehr detaillirt als bisher anzufertigen, damit deren Prüfung und Kontrolle möglich gemacht werde, zu welchem Behufe denselben das anliegende Formular mitgetheilt wird.

München den 3. July 1812.

Brandassekuranz, Beytritt der Kirchen und Pfarr-Gebäude zu derselben.

Reggs. Blatt 1802. Stück 15. S. 269.

Nachfolgende Aufträge und Ausschreibungen in Betreff der Brandversicherungs-Anstalt, werden hiemit sämmtlichen Behörden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 3. April 1802.

Seine Churfürstlichen Durchlaucht haben gemäß eines höchst eigenhändig unterzeichneten Rescripts dd. 22. Jänner

ner h. J. gnädigst zu beschließen geruht, daß sämmtliche unter churfürstlichem höchsten Schutze stehenden Gottes-Häuser (die entbehrlichen Filialen ausgenommen) der Brandversicherungs-Anstalt beytreten, und der Eintritt für selbe schon für das gegenwärtige Assekuranz-Jahr wirksam seyn solle: Höchst dieselben haben aber diese ihre höchste Entschießung dahin gnädigst beschränkt, daß nicht der Werth des ganzen Kirchen-Gebäudes, wenn sich solches ohnehin in feuerfestem Zustande befindet, sondern nur der Dachstuhl und der Kirchenthurm, in so weit letzterer bey einem Brande beschädiget werden kann, keineswegs aber die Kirchen-Mobilien in Anschlag gebracht werden sollen, die schon nach der über die Brandassekuration erlassenen Verordnung nicht in die Schätzung kommen können, und worunter nicht nur die Glocken, Beicht- und Kirchen-Stühle, sondern auch Altäre, Paramenten und Kanzeln, dann Orgeln begriffen sind.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung wird den sämmtlichen churfürstlichen Landgerichten resp. Kirchen-Administrationen in Bayern, der Obernpfalz und Neuburg hiemit gnädigst aufgetragen, mit Hinweglassung obbenannter Mobilien nur die Dachstühle der unter unmittelbarem churfürstlichen Schutze stehenden gerichtischen Kirchen und Thürme (die entbehrlichen Filialen ausgenommen, für welche jene hiemit erklärt werden, die nicht über eine halbe Stunde von der Mutter oder einer andern Filial-Kirche, worin die actus parochiales gehalten werden, entfernt sind) durch verpflichtete Zimmermeister, wenn solches nicht schon geschehen ist, abschätzen zu lassen, und hierüber nach dem General-Mandat vom

17.

17. Sept. 1799 §. 4. dann beygelegtem Formular, eine ordentliche spezifizirte genaue Anzeige mit Benennung jedes Gotteshauses zu verfassen, und in Zeit vier Wochen vom Tage gegenwärtiger Kundmachung gerechnet, unmittelbar an den churfürstlichen geistlichen Rath einzubefördern, indem die bisher eingesendeten Anzeigen und Berichte weder einförmig noch vorstehender Verordnung und Erläuterung entsprechend erfunden worden sind.

Uebrigens haben sämmtliche churfürstlichen Landgerichte und Kirchen-Administrationen noch weiters am Ende jeden Jahres ein besonders spezifisches Verzeichniß der von jedem Gotteshause geleisteten Beyträge, oder erhaltenen Brandschadens-Vergütungen, nebst den allenfalls sich anbegebenen Zu- oder Abgängen gehorsamst anher einzusenden.

München den 17. März 1802.

Seine Churfürstliche Durchlaucht sind nicht nur mit Assekurirung der höchst-landesherrlichen Kammeral-Gebäuden in die allgemeine Brandassekuranz-Kasse bereits vorangegangen, sondern Höchst dieselbe haben auch die Assekurirung der unter Höchstihrem Schutze stehenden landgerichtlichen Kirchen mittelst eines höchst eigenhändigen Rescripts dd. 23. Jänn. vom heurigen Jahr anfangend, bereits anbefohlen, und ihrem geistlichen Rathe gnädigst aufgetragen, auch die Kirchen-Administrationen der Klöster und des Adelstandes aufzufodern, daß selbe für ihre Kirchen gleichfalls der Brandassekuranz beytreten sollen.

Der churfürstliche geistliche Rath eröffnet daher diese höchste Willensmeinung sämmtlichen Klöstern und adelich-

ständischen

ständischen Kirchen-Administrationen zur Wissenschaft, in der zuversichtlicher Erwartung, daß auch sie das landesfürstliche Beyspiel nachahmen, und den höchst-landesfürstlichen Willen gehorsamst entsprechen werden.

München den 17. März 1802.

Kundmachung.

Seine Churfürstlichen Durchlaucht haben in einem an den churfürstlichen geistlichen Rath ausgefertigt höchsteigenhändigen Rescripte dd. 23. Jänner h. J. gnädigst zu verordnen geruht: daß bey allen jenen Pfarreyen, deren Einkünfte mehr, als den gebührenden Unterhalt (Kongrua) abwerfen, die Pfarrer angehalten werden sollen, für die Pfarr- und Oekonomie-Gebäude selbst in die Brandassekuranz einzutreten, auch soll von nun an jedem neu aufziehenden Pfarrer dieser Klasse der Beytrag zur Pflicht gemacht, und vor Ausfertigung der Präsentation ein Revers hierüber gefodert werden. Im Betreffe der übrigen unvermöglichen Pfarreyen, soll der Beytritt dem freyen Willen des zeitlichen Pfarrers überlassen bleiben; im Falle aber, daß andere physische oder moralische Personen, welchen die Bürde der Concurrenz zur Wiedererbauung solcher Pfarrhöfe obliegt, für selbe der Brandassekuration beytreten, so soll ihnen diese hiemit bewilliget, und selbe bey einem eintretenden Brandfalle nur noch in Subsidium des durch ihren Beytritt assekurirten Schadens, und der übrigen Beyträge zu konkurriren schuldig seyn, wo hingegen die Condezimatoren und übrigen Beytragspflichtigen in jenen Fällen, wo sie sonst zur Concurrenz verbunden gewesen wären, und wo sie

noch

noch nöthig seyn wird, derselben hiedurch keineswegs entlassen sind.

Diese höchste Entschließung wird demnach den sämmtlichen Pfarrern in Bayern, der Obernpfalz und dem Herzogthum Neuburg zur allseitigen Wissenschaft und gehorsamsten Darnachachtung hiemit öffentlich kund gemacht, und anbey den churfürstlichen Landgerichten aufgetragen:

1) gegenwärtig höchste Entschließung sogleich allen, ihren Landgerichts-Bezirke inclavirten Pfarrern, durch ein Circulare noch sonderheitlich bekannt zu machen, und

2) mit Ende des Jahres eine spezifische Anzeige, ob und wie hoch sich jene Pfarreyen, über die das Präsentations-Recht Seine Churfürstlichen Durchlaucht privative oder alternative zustehet, der Brandassekuranz haben einschreiben lassen, und

3) eine andere derley Anzeige, ob und wie hoch jene Pfarrer, die von anderen präsentirt worden, der Brandversicherung beygetreten sind, dann

4) jederzeit mit Ende des Jahres ein Verzeichniß der von jedem Pfarrer geleisteten Beyträge, oder erhaltenen Brandschadens-Vergütungen nebst den allenfalls sich anbegebenen Zu- oder Abgängen gehorsamst einzusenden, wie dann auch

5) jene Pfarrer, die Congruam nicht haben, und der Brandversicherungs-Gesellschaft nicht beytreten wollen, ihre Anstände in Zeit vier Wochen zu den betreffenden Landgerichten, diese aber solche sogleich hieher gehorsamst zu übermachen haben.

München den 17. März 1802.

Reggs.

Reggs. Blatt 1811. Stück 9. S. 139.

Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 23. Jänner 1811. Art. 7.

Auch solche Personen, welche sich nicht im vollem Eigenthume befinden, sind fähig, rücksichtlich des Nutzeigenthums an der Anstalt Theil zu nehmen, und in dieselbe unbeschadet besonderer Verträge, einzutreten.

Dieses gilt insbesondere von den Lehenholden rücksichtlich der Lehengebäude dergestalt, daß zu deren Versicherung auf eigene Rechnung des Lehenmanns und ohne Betheiligung des Lehenherrn, der besondere Consens dieses letztern nicht erfoderlich ist.

Eben so können im Allgemeinen auch Pfarrer und Benefiziaten, für die Pfarrey- und Benefizial-Gebäude in eigenen Namen die Versicherung eingehen. Solche Pfarrer und Benefiziaten, welche aus ihren Pfarreyen und Benefizien mehr, als den gebührenden Unterhalt beziehen, sollen zum Eintritte von Amtswegen angehalten und von denselben ein Revers hierüber vor Ausfertigung der Präsentation erhoben werden. Pfarrer und Benefiziaten, welche den Beytritt geflissentlich unterlassen, erhalten keine Unterstützungen durch Anlehen, noch werden ihnen die gewöhnlichen Freyjahre, rücksichtlich der Aussitz-Fristen bewilliget.

Wenn endlich andere physische oder moralische Personen, welchen die Konkurrenz zur Wiederaufbauung der Pfarrhöfe obliegt, für dieselben der Brandversicherung beitreten wollen, so ist dieses ihnen unverwehrt, und sie sind dann berechtiget, bey einem eintretenden Brandfalle die Entschädigung, welche für das versicherte Pfarr-Gebäude aus

der

der Anstalt geleistet wird, in das Quantum ihrer schuldigen Konkurrenzen ein, und sich zu gut zu rechnen. Hiedurch sind aber die Kondezimatoren uud übrigen Beitragspflichtigen keineswegs derjenigen Konkurrenzen enthoben, welche sie sonst noch für andere, als für Brandfälle, und für die dadurch beschädigten Gebäude zu leisten verbunden sind.

Collecten. Veranstaltung durch die Kirchen-Verwaltungen.

Intell. Blatt des Rheinkreises 1829. Stück 11. S. 99.

Es ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß zur Bestreitung von Reparationen an Kirchen und Pfarrhäusern, oder für andere Kultus-Ausgaben, welche entweder wegen Mangel an Fonds aus dem Kirchen-Vermögen nicht bestritten werden konnten, oder denen die Genehmigung aus andern Gründen versagt worden war, besondere Collecten ohne höhere Authorisation veranstaltet wurden.

Damit haben auch die Collectanten öfter die Meinung verbunden, sie seyen über die Verwendung der empfangenen Beiträge nicht rechnungspflichtig, so zwar, daß die höheren Verwaltungs-Behörden erst alsdann Kenntniß davon erhielten, wenn der Ertrag der Collecte zu den unternommenen Ausgaben nicht hinreichte, und der Mehr-Betrag dem Kirchenfonde aufgebürdet werden wollte.

Um diesen gesetzwidrigen Mißbrauch zu beseitigen, sieht man sich veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

1) Weder von den Kirchen-Verwaltungen, noch von einzelnen Mitgliedern derselben, können aussergewöhnliche Collecten in- oder ausser der Kirche ohne höhere Genehmigung veranstaltet werden.

2) Der Ertrag der authorisirten Collecten muß, in so ferne in einzelnen Fällen aus besondern Gründen nicht anderst verfügt wird, dem gesetzlich bestehenden Rechner mit den vorhandenen Original-Collecten-Listen übergeben, und von demselben unter der Rubrik, für welche die Collecte bewilliget wurde, in der gewöhnlichen Jahres-Rechnung verrechnet werden, nachdem deren Aufnahme wo möglich im Budget zuvor statt gefunden hat.

3) Die vorkommenden Zuwiderhandlungen, sind von den Lokal-Behörden jedesmal sogleich den k. Land-Kommissariaten anzuzeigen, damit gegen die Contravenienten die Strafbestimmungen über ungesetzliche Gelderhebungen in Anwendung gebracht werden.

Speyer den 28. Februar 1829.

Es haben sich Anstände über die Frage ergeben „in welcher Art die Geistlichkeit bei Collecten derer Bewilligung in den Kirchen bekannt gemacht werden soll, mitzuwirken habe?"

Was hierüber unterm 27. Sept. 1819 von dem königl. Staats-Ministerium des Innern verfügt wurde, ist aus nachstehender Abschrift zu entnehmen. Die Bezirks-Polizey-Behörden haben sich künftig hiernach zu achten.

„Da die kirchlichen Collecten ein polizeylicher Gegen„stand bleiben, zu welchem Zwecke sie auch immer an„geordnet werden mögen, so muß die allerhöchste Bewil„ligung derselben allerdings an die Regierung des betref„fenden Kreises erlassen werden. Um jedoch die mehr„fältigen,

„fältigen, sich oft widersprechenden Ausschreibungen zu „vermeiden, werden bey vorkommenden Fällen die Kreis-„Regierungen angewiesen werden, diese Ausschreibungen „nicht selbst vorzunehmen, sondern die protestantischen „Consistorien zur Anweisung ihrer Geistlichkeit zu requi-„riren. Welches dem königl. protestantischen Oberkonsi-„storium auf dessen Bericht vom 6. v. Mts unter Rück-„schluß der Beilagen erwiedert wird."

Augsburg den 14. Aug. 1831.

Concurrenzen zu den Kirchen- Pfarr- und Meßner-Bauten.

Intell. Blatt des Iller-Kreises 1814. Stück 20. S. 467.

Da in der königl. Verordnung vom 6. Febr. 1812 über die besondern Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse (Reggs. Bl. St. 11.) Art. 8. bestimmt ist, daß zu den ordentlichen Umlagen auch die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Kirchen, der Pfarr- und Meßner-Häuser, die Anschaffung und Unterhaltung der zum Gottesdienste erfoderlichen Geräthe sich eignen, in so fern die Renten von dem Vermögen der Kirchen, oder andere vertrag- und observanzmäßige Mittel nicht genügen, und insbesondere die in dem Concurrenz-Mandat vom 4. Oktober 1770 enthaltenen Vorschriften auch bey einer zweckmäßigen Repartition dennoch zur Erfüllung dieser Zwecke unzureichend seyn sollten; dieses Concurrenz-Mandat vom 4. Oktob. 1770 hingegen sich nicht in den Händen aller derer, welchen daran gelegen ist, befindet; so hat man für nothwendig gefunden, dasselbe in dem Kreis-

Kreis-Blatte zur geeigneten Anwendung in vorkommenden Fällen abdrucken zu lassen.

Kempten den 6. May 1814.

Mandat de anno 1770 in puncto concurrentiae zu den Kirchen- und Pfarrhofbau.

Entbiethen männiglich Unserer Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, Unsern Gruß und Churfürstliche Gnade zuvor: und geben denselben hiemit zu vernehmen:

Wie Wir aus den Uns angebornen Triebe die Ehre Gottes auch im äusserlichen Kultus, so viel an Uns ist, zu befördern, nicht anderst, als mit schmerzlichster Empfindung vernehmen müssen, daß so viele Gotteshäuser Unserer Lande aus Abgang zureichender Mittel fast völlig in Ruin und Verfall gerathen, und den Eingebornen sowohl, als Durchreisenden zum Spektakel der Unehrerbietigkeit gegen die geheiligten Tempel Gottes dienen, in währender Zeit, da andere Kirchen übermäßige Renten genießen, die mehr zum Pracht, als zur gottseligen Andacht und Sublevirung der Armen verwendet werden; eben als wenn der Gotteskasten in einem christkatholischen Lande nicht einerley wäre, und die gute Administration der Kirchengüter nur darinnen bestände, daß man für ein Gotteshaus, dem das Glück zufälliger Weise viele Reichthümer zuwendet, alles zusammen scharren, und damit wuchern müsse, ohne weder der Armuth noch andern nothleidenden Gotteshäusern unter die Arme zu greifen.

Bisher hat zwar die Gewohnheit geherrschet, daß man mittellosen Gotteshäusern in Nothfällen, wenn besonders eine

eine unumgängliche Bau-Reparation vorgefallen, von andern bemittelten Kirchen mit unverzinslichen Darlehen beigesprungen ist. Die Erfahrung hat Uns aber gelehrt, daß dieser Modus Succurrendi bey weitem nicht so beschaffen gewesen, wie er hätte seyn sollen. Denn zu geschweigen, daß derselbe ein bloßes Spiegelfechten gewesen, indem sehr wenig Exempel vorhanden sind, daß dergleichen unverzinsliche Anlehen jemal wiederum zurückerstattet worden wären, sondern nur zu einer imaginairen Vermehrung des Vermögens aller Gotteshäuser zusammengenommen gedienet, manchem derselben aber in Belegungsfällen empfindlichen Schaden verursachet hat; so führet auch derselbe noch viele andere Beschwerlich- und Weitläufigkeiten mit sich, die Wir Kürze halber umgehen, und nur so viel bemerken, daß die unverzinslichen Anlehen ein sehr ungleicher Modus concurrendi gewesen, welcher nur einige Gotteshäuser zufälligerweise getroffen hat, da inmittelst die andern leer ausgegangen sind.

Die Schwierigkeit, solche unverzinsliche Anlehen ausfindig zu machen, und alles dazu erfoderliche zu berichtigen, worüber zuweilen viele Zeit verstrichen, hat auch verursachet, daß manche Gotteshäuser, denen man in Zeiten mit geringen Kosten hätte aufhelfen können, in gänzlichen Ruin verfallen, und die mittelst herbeigeschaften Materialien, weil man den Bau aus Abgang der behörigen Mittel nicht zeitlich fortsetzen können, wiederum verdorben oder sonst lüderlicher Weise verzogen worden.

Diese Betrachtungen haben Uns auf den Entschluß gebracht, eine allgemeine Kirchenbau-Concurrenz-Kommission, nach vorhero reiflich gepflogener Deliberation mit

Unserm

Unserm geistlichen Rathe, aufzustellen, dergleichen man in Wälschland und selbst in verschiedenen Provinzen Deutschlands mit sehr gutem Erfolge errichtet hat.

Dieser Kommission haben Wir aufgegeben, solche Anstalten zu treffen, damit erstlich zur Reparation und Erbauung unbemittelter Gotteshäuser nicht etwann nur einige, sondern alle Kirchen Unserer Lande nach genauer Proportion ihrer Renten, nicht mit unverzinslichen Anlehen, welche ohnehin nichts als unnöthige Schreibereien verursachen, sondern mit wahren Donis gratuitis beitragen, und daß zweitens solches Concurrenzwesen dergestalt ins Kurze gefasset werden möge, damit die einmal und geschwind berichtigte Concurrenz aller Gotteshäuser zu den Baunothdürften unbemittelter Kirchen unverschieblich und auf einmal geleistet werde.

Nachdem Wir nun den hierüber bey Unserem geistlichen Rathe adjustirten Plan vollkommen genehm halten; so haben Wir Uns entschlossen, folgende gnädigste Verordnung dem Publiko Unserer Lande zu jedermanns Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Vor allem erklären Wir Uns, was Wir unter dem Begriffe mittelloser Gotteshäuser verstanden wissen wollen, das ist solche, welche die zur Beleuchtung, Bau-Reparationen und andern unumgänglichen Ausgaben, ohne Angreifung ihres Dotationsfundi, und ihrer aufliegenden Kapitalien nicht bestreiten können, folglich sollen diejenigen Gotteshäuser keineswegs für unbemittelt angesehen werden, die zwar keine vorräthige Baarschaft besitzen, je dennoch so viel Renten und Ausstände zu fodern haben, daß, wenn dieselben fleißig beigetrieben werden, die erfoder-

foderlichen Bauausgaben, nebst andern Nothwendigkeiten, ohne Angreifung irgend eines verzinslichen Kapitals füglich bestritten werden können, welches Wir in Zukunft von Unseren Beamten und nachgesetzten Kirchenschutz-Obrigkeiten Treue und Eifer um so mehr zuversichtlich hoffen, als lieb ihnen seyn wird, Unsere höchste Ungnade, und unausbleibliche scharfe Strafe, gegen alle in diesem Stücke saumselige Beamten zu vermeiden. Inmassen Uns an dem Wohlstande, Flor und Aufnahme Unserer lieben Gotteshäuser eben so viel, wo nicht mehr, als an Unserm eigenen Interesse gelegen ist.

Hiernächst wollen Wir auch, daß zwischen nöthigen und unnöthigen Gotteshäusern ein Unterschied gemacht, folglich nur bey den erstern, nicht aber bey den letztern zu einigen Bau concurriret werden solle. Unter den nöthigen aber wollen Wir nur die Pfarr-Kirchen und diejenigen Filialen verstanden wissen, bey welcher man Actus parochiales exerziret, wobey eine Wallfahrt vorhanden, oder die Pfarr-Kirche so weit entlegen ist, daß solche von den Filialisten oder Eingepfarrte nicht ohne besonders große Beschwerde besucht werden können. Hierinnen stimmet das letzte allgemeine heil. Concilium zu Trient mit Uns vollkommen überein, welches Sess. 21 de Reform. Cap. 7. für rathsam gehalten hat, dergleichen unnöthige Kirchen- und Gotteshäuser völlig eingehen zu lassen, und Unsere Beamte haben in ihren an Unsern geistlichen Rath zu erstatten habenden Berichten auf diese Distinktion alles Fleißes zu merken, und wie es sich ein oder andern Theils verhalte, getreulich anzuzeigen.

Wenn nun zum Neubau oder Reparation eines Gotteshauses

teshauses von andern Kirchen-Gelder entnommen werden sollen; so muß

1mo. Der Consens hiezu allemal, es betreffe viel oder wenig, von Unserm geistlichen Rathe in München unmittelbar erholet werden; das bedürftige Gotteshaus mag nun in einem Rentamts- oder Kirchen-Deputations-Bezirke entlegen seyn, in welchem es immer wolle, inmassen Wir Unsern Regierungen und Kirchen-Deputationen hiemit ausdrücklich untersagen, dergleichen Bau- und Reparations-Concurrenz für sich selbst zu bewilligen.

2do. Die Bau- und Reparations-Ueberschläge (nach dem Münchnerpreise der Bau-Materialien) müssen den Herbst vorher, ehe man das folgende Jahr in den Bau zu setzen gedenket, verfasset, die Baufuhr-Löhner von der Pfarr-Gemeinde gratis verrichtet werden sollen, ausser dieselben wären allzusehr dabey beschweret, welchen, falls sie kein mehrers zu prästiren haben sollen, als was Unser geistlicher Rath der Billigkeit gemäß zu seyn erachten wird. Alsdann sollen die Ueberschläge noch vor Ablauf des Jahrs und längstens bis 1. November (heuer das erstemal anfangend; widrigenfalls und nach Verfluß solcher Zeit, keine Ueberschläge mehr angenommen, sondern, woferne durch des Beamten oder Berichtgebers Saumsal einem Gotteshause Schaden erwachsen dürfte, die Schadloshaltung bey dem säumigen Beamten oder Berichtgeber unfehlbar gesuchet werden wird) nebst folgendem requisitis in Duplo zu Unserm geistlichen Rath eingesendet werden, nämlich die letzte Jahres-Rechnung, sammt einem Verzeichniß der Ausstände, wobey anzumerken, welche davon einbringlich seyn, oder nicht, und

ob sie gleich oder erst nach langer Zeit einzubekommen seyn möchten. Hiernächst ist im Bericht anzuzeigen, der wahre Kasse=Zustand attestiret, vom Pfarrer mit aller Zuverlässigkeit, Treue und ohne alle Gefährde, inmassen sich widrigenfalls die Beamten, wenn dergleichen Anzeigen mit den Rechnungen nicht konkordirten, der schweresten Verantwortung und Unserer höchsten Ungnade aussetzen würden. Nebst dem ist anzuzeigen, wer im Pfarr=Distrikte, wo das Gotteshaus zu erbauen, oder zu repariren ist, die Zehenten genieße, und wie viel eines jeden Decimatoris Zehentgenuß (in mittlere Schrannen=Preis zu Geld angeschlagen) ein Jahr ins andere erträgt, und endlich wie viel bey dem neu zu erbauenden Gotteshause Communikanten gezählt werden.

3tio. Unser geistlicher Rath hat nach der ihm hierüber besonders ertheilten Instruktion, ein tabellarisches Buch zu halten, worinnen alle diese Umstände nach den ausgefallenen Conclusis förmlich eingetragen werden.

4to. Was die Concurrenz der Dezimatoren zu Kirchen= und Pfarrhof=Gebäuden anbelangt, worüber die Rechtsgelehrten bisher so viel kontrovertiret haben; so setzen Wir zu Abschneidung aller Ungleichheit, Zwist und Irrungen, und damit Unser geistlicher Rath sowohl, als alle Unsere übrigen Collegia und Beamten eine allgemeine sichere und beständige Norman haben mögen, wornach sie sich jeden Fällen richten können, folgende 4 Regeln, die Wir zu mehrerer Deutlichkeit mit beigesetzten Exempeln erklären lassen.

Erste Regel.

Es soll ein Unterschied zwischen Kirchen und Sekular=

oder

oder Layen=Zehenten gemacht werden, und die Concurrenz der Kirchen-Zehenten soll sich zur Concurrenz der Layen=Zehenten verhalten, wie fünf zu drey, so, daß, wenn zum Exempel die Kirchen=Zehenten 500 fl. beitragen, so concurriren die Layen=Zehenten von gleicher Erträgniß nur mit 300 fl. folglich wird pro basi et norma generali gesetzet, daß regulariter zum Bau der unvermöglichen Gotteshäuser und Pfarrkirchen, die Kirchen=Zehenten in 30, und die Layen=Zehenten in 50 Jahren einen Jahrgang des Zehents beitragen müssen.

Zweite Regel.

Damit solchemnoch in dieser Proportion vollkommene Gleichheit gehalten, und man gleich wissen möge, wie viel ein jeder Zehenter nach dem Ertrag seines Zehents zu concurriren habe; so muß auf die Zeit gesehen werden, wenn er das letztmal zu einem Neubau oder einer Haupt=Reparation, die einem Neubau gleichet, (denn ausser diesen sollen die Dezimatores niemal zur Concurrenz angehalten werden) concurriret hat.

Man multipliziret nämlich eine ganze Jahrs=Zehent=Erträgniß (zu Geld im mittlern Schrannenpreis angeschlagen) mit der Anzahl von Jahren, die seit der letzten Concurrenz komplet verflossen sind, das Produkt dividiret man bey Kirchen=Zehenten mit dreißig, und bey Layen=Zehenten mit fünfzig; so zeigen die Quotienten, wie viel ein jeder Zehentheil beitragen müsse.

Wenn die Zeit der letzten Concurrenz nicht ausfindig gemacht werden kann, so wird sie von hundert Jahren supponiret, und keine längere Zeit darf angenommen wer-

den, wenn man auch gewiß wüßte, daß sie sich viel oder wenig über 100 Jahre erstreckte.

Erstes Exempel: Die Jahreserträgniß eines Säkular-Zehents wäre 67 fl. und des Kirchen-Zehents 87 fl. beide Zehenten hätten seit 47 Jahren zu einem Kirchen- oder Pfarrhof-Bau im Pfarrsprengel nichts mehr concurrirt; so multiplizirt man 1) 67 fl. mit 47 Jahren thut 3149 fl., diese mit 50 dividiret geben 62 fl. 58 kr. 3 pf. So viel hat der Layen-Zehent zu concurriren. 2) Nun multiplizirt man auch 87 fl. Kirchen-Zehent mit 47 Jahren, thut 4089 fl. diese mit 30 dividirt, geben 136 fl. 18 kr. so viel hat der Kirchen-Zehent beizutragen. Beide Zehenten concurriren also mit einem Quanto von 199 fl. 16 kr. 3 pf. die sämtliche Baukosten mögen sich so hoch belaufen, als sie immer wollen.

Zweites Exempel: Gesetzt aber es zeigete sich nirgendswo, wann sie jemal concurriret haben, oder man fände, daß es vor mehr als 100 Jahren zurück geschehen sey; so multiplizirt man 67 fl. mit 100 Jahren, und dividirt das Produkt 6700 mit 50 giebt 134 fl., so viel concurriret der Layen-Zehent. Ferner 2) multiplizirt man 87 fl. mit 100 Jahren, und dividirt das Produkt 8700 mit 30, giebt 290 fl., so viel concurriret der Kirchen-Zehent, beide also zusammen ein Quantum von 424 fl.

Dritte Regel.

Weil die Dezimatores nur auf den Fall der Noth concurriren müßen, so zessiret die Concurrenz von sich selbst schon, wenn der Bau aus eines Gotteshauses eigenen Mitteln ganz bestritten werden kann; wenn er aber nur

zum Theil aus solchen eigenen Mitteln gewendet werden kann; so concurriren die Dezimatores nur pro rato zu den abschließenden Quanto, so weit es in obiger Proportion zureichet, und nicht weiter. Wenn demnach von denen in zuverlässigen Ueberschlag gebrachten sämmtlichen Baukösten, die eigene Baarschaft, die einbringlichen Ausstände und allenfalls den Zuschuß von Gutthätern abgezogen worden; und wenn das überbleibende mehr ausmacht, als die nach der zweiten Regel kalkulirte Concurrenz der Dezimatoren; so wird das noch abgängige aus der Concurrenz-Kasse supplirt. Betrifft es aber weniger, so concurriren auch die Dezimatores pro rata weniger als ihre vorgedachtermassen kalkulirte Concurrenz auswirft.

Erstes Exempel: Es wäre ein Gottes-Neubau zuwenden von 2800 fl., das Gotteshaus hätte eigene Baarschaft 1350 fl., an einbringlichen Ausständen 325 fl., und verschiedene Gutthäter wollten zum Bau 523 fl. herschenken, so thut dieses zusammen 2198 fl., folglich gingen noch ab 602 fl. Gesetzt, die Erträgnisse sämmtlicher Zehenten im Pfarr-Distrikte machten ein Jahr ins andere gerechnet 750 fl., darunter wären 300 fl. Säkular und die übrigen 450 fl. Kirchen-Zehenten. Gesetzt weiter, die Dezimatores hätten erst vor 20 Jahren zu einer Haupt-Reparation concurriret, so würde für dieses mal ihre Concurrenz-Schuldigkeit nach obiger Methode berechnet, und zwar der Layen-Zehent 120 fl. und der Kirchen-Zehent 300 fl. zusammen 420 fl. abwerfen; also gingen noch ab, 182 fl., welche aus der Concurrenz-Kasse gezogen werden.

Zweites

Zweites Exempel: Wir wollen aber mit Beybehaltung alles übrigen setzen, die Dezimatores hätten in 100 Jahren nichts beygetragen; so würde die Concurrenz-Schuldigkeit der Layen-Zehenten 600 fl. und der Kirchen-Zehenten 1500 fl. abwerfen, zusammen 2100 fl., weil aber nur 602 fl. erfodert werden; so setzet man 1) folgende Proportion: 2100 fl. geben 602 fl., wie viel geben 600 fl., facit 172 fl., so viel concurriren die Layene-Zhenten. Weiters 2) 2100 fl., geben 602 fl., wie viel geben 1500 fl., facit 430 fl., so viel concurriren die Kirchenzehenten, und diese beiden Summen machen gerade zu obige 602 fl. aus.

Vierte Regel.

Wenn demnach die letzte wirkliche Concurrenz weniger betroffen hat, als die damals kalkulirte ordentliche Schuldigkeit, so wird das abschließende Quantum zur neuen Schuldigkeit geschlagen.

Wir wollen das letztere Exempel bey der dritten Regel wiederum annehmen, und setzen, die Dezimatores hätten zu einem Kirchenbau im Jahre 1702 nur 600 fl. konkuriret, weil etwann damals zufälliger Weise viel baares Geld bey der Kirche vorräthig gewesen, oder mehrere Gutthäter sich hervorgethan. Wenn dieses nicht gewesen wäre, so hätten damals die Layen-Zehenten anstatt 122 fl. ganze 600 fl., und die Kirchen-Zehenten anstatt 430 fl. eine Summe von 1500 fl. entrichten müssen; also haben jene um 425 fl. und diese um 1070 fl. weniger concurriret, als sie strikte nach der Rechnung hätten thun sollen. Nun setzen wir, es sey bey eben diesem Gottes-

Haus,

Haus, welches Anno 1769 abgebrunnen, abermal ein Neubau vorzunehmen, der den Ueberschlägen nach über alle eigene Baarschaft, einbringliche Ausstände, und Beyträge der Gutthäter noch 3450 fl. erfoderte.

Hier haben wir von der letzten Concurrenz angerechnet, einen Zeitverlauf von 67 Jahren; diese mit der Laykal = Zehent = Erträgniß à 300 fl. multiplicirt, und das Produkt mit 50 dividirt, geben 405 fl. zur neuen Concurrenz für die Laykal=Zehenten. Und eben diese 67 Jahre mit 450 fl. Kirchen=Zehenten multiplicirt, und das Produkt durch 30 dividirt, geben das neue Concurrenz=Quantum für die Kirchen=Zehenten mit 1005 fl.; wenn man nun beyderseits dazu schlägt, was sie das letztemal nämlich in Anno 1702 weniger, als die kalkulirte Schuldigkeit beygetragen haben, nämlich zu jenen 428 fl. und zu diesen 1070 fl. hinzuthut, so ist das dermalige Concurrenz = Quantum für die Layen=Zehenten 833 fl., und für die Kirchen=Zehenten 2075 fl. folglich die ganze Dezimal = Concurrenz = Schuldigkeit 2908 fl. und die an den 3450 fl. noch abgehenden 542 fl. werden aus der General = Concurrenz = Kasse genommen.

Hieraus fließt von selbsten, wie unumgänglich nothwendig es sey, daß in einem solchen Concurrenzfalle, alle Umstände in die Kirchen=Rechnungen fleißig eingetragen, und in denen über Bau=Concurrenzsachen zu erstatten kommenden Berichten, getreulich angezeiget werden; wie Wir dann auch von nun an wollen, und hiemit gnädigst verordnen, daß in allen Kirchen = Rechnungen eine beständige Rubrike: Einnahm an Bauconcurrenz der Dezimatoren dieses Gotteshauses vorgetragen, und neben in margine

annotiret

annotiret werden, in welchem Jahrgange, und quo folio der Rechnung die letzte Concurrenz geschehen sey, um sich hierinnenfalls jedesmal geschwinden Rath erholen zu können.

Uebrigens sollen alle Zehenten, die geistlichen Personen, Stiftern und Klöstern gehören, in Rücksicht auf diesen Modum Concurrendi (mit Vorbehalt dessen, was dieserhalben sonst in Rechten versehen ist); für Kirchen-Zehenten geachtet werden, es wäre dann, daß die Besitzer liquido und in continenti darthun könnten, welchermassen dieselben titulo oneroso in geistliche Hände gerathen; welchenfalls solche Zehenten in der Concurrenz den Weltlichen gleich gehalten werden sollen.

Hiernächst soll auch die Concurrenz der Dezimatoren nicht auf einmal, sondern in drey nach einander folgenden Jahresfristen entrichtet werden.

Und gleichermassen muß die Congrua oder Competenz den Individual-Besitzern der Zehenten, sie seye weltliche oder geistliche vorbehalten bleiben, bey ganzen Corporibus und Collegiis aber soll sie niemal statt haben.

Endlich sollen zu einem gerichtischen Gotteshaus oder Pfarrhofbau auch jene Zehenten concurriren, welche zwar in Hofmarchischen, jedoch noch inner selbigem Pfarr-Distrikte entlegen sind; denn da die concurrentia Decimatorum für ein solches Onus anzusehen ist, welches der geistlichen Verpflegung wegen von allen Parochianis, sie mögen hofmärchisch oder gerichtisch seyn, zu prästiren kömmt; so können sich die hofmärchischen Zehenten, so ferne sie nur noch in den gerichtlichen Pfarrsprengel entlegen sind, dieser Bürde um so weniger entschlagen, als

hingegen

hingegen auch die im gerichtischen entlegnen Zehenten, wenn sie in den Distrikt einer hofmarchischen Pfarr situiret sind, zu selbigem Pfarrhofe oder Kirchenbau nach obiger Maaß zu concurriren verbunden seyn sollen.

5to. Damit aber, wenn ein Landgotteshaus neu zu erbauen wäre, alle Uebermaaß verhütet, und nicht eines jeglichen Pfarrers oder Beamten Eigendünkel die willkührliche Anordnung des Baues überlassen, sondern vielmehr eine so viel möglich durchgängige Gleichförmigkeit in der Kirchen-Architektur nach dem Beyspiele von Italien beobachtet werden möge; so werden Wir durch erfahren und verständige Baumeister verschiedne Muster von Grundrissen und Profils nach der Anzahl Pfarrkinder, und zugleich bey jedem einen Ueberschlag der sämmtlichen Baukösten, so zuverlässig als es immer thunlich ist, verfassen lassen, dergestallt, daß mit Beybehaltung einer reinen und regelmäßigen Architektur alle überflüssige Stukador- und andere öfters ungereimte und lächerliche Zierrathen abgeschnitten, an denen Altären, Kanzeln und Bildnissen eine der Verehrung des Heiligthums angemessene edle Simplizität angebracht werde.

Von diesen Musterrissen und Ueberschlägen-Formularien werden jedem Pflegegerichte Abdrücke zugestellt werden, wornach sich die Werkmeister bey Verfertigung ihrer Baurisse, so viel möglich, und es das Terrain und andere Umstände leiden, genau zu achten haben, damit man bey Unserm geistlichen Rath ermessen möge, ob und wie weit in einem jeden Vorfalle, vom allgemeinen Baumuster abzugehen seyn dürfte.

6to. Wenn nun bey gedacht Unserm geistlichen Rath die

die vorbemeltermaßen vor dem 1. November eingesendeten Risse und Ueberschläge adjustiret, der wahre Betrag sämmtlicher Baukosten bestimmt, und das von der General-Concurrenz-Kasse (über Abzug der entbehrlichen eigenen Baarschaft, einbringlichen Ausstände und Concurrenz der Dezimatoren) beyzutragende Quantum im Concurrenzbuche regulirt worden, so werden alsdann alle in eine Summe zusammengezogen, und nach der Unserm geistlichen Rath besonders ertheilten Instruktion, die Reparationes verfaßt, wie viel ein jedes Rentamt, resp. Pfleggericht, und gerichtisches Gotteshaus an dem ganzen Bau-Concurrenz-Quanto für das vorgebene Jahr beyzutragen habe. Und damit

7mo. Hierunter eine gerechte Proportion und Gleichheit gehalten werden möge; so befehlen Wir hiemit Unsern sämmtlichen Kirchen-Deputationen München, Landshut, Burghausen, Straubing und Amberg gnädigst, daß dieselben in Zeit von 2 Monaten von Dato dieses Unsers General-Mandats angerechnet, aus den Kirchen-Rechnungen die nächst vorgehenden Jahrgänge von jedem Pfleggericht ihres Distrikts eine spezifizierliche Anzeige zu Unserm geistlichen Rath einsenden, und zu dieser Arbeit benöthigten Falls mehrere Extrahenten zu Gewinnung der Zeit anstellen sollen, welche Anzeigen enthalten müssen, wie viel ein jedes Gotteshaus an beständigen und unbeständigen, NB. jedoch ordentlichen Gefällen, als Gilten, Kapital-Zinsen, Opfern oder Gottesberath (mit Ausschluß der außerordentlichen, dergleichen sind Vermächtnisse, Stiftungen oder wichtige Schankungen, auch heimbezahlte Kapitalien, und alt rückständige Zinsen) an Geld und

Getreid

Getreid (den Waizen zu 10 fl., Korn 6 fl., Gersten 5 fl. und Haber 4 fl. angeschlagen) jährlich einzunehmen, und wie viel es dagegen an NB. ordentlichen Ausgaben: als Besoldungen, Deputaten, Beleuchtung, Opfer- und Speis-Wein (mit Ausschluß der außerordentlichen dergleichen sind: Bau-Reparationen, Paramente, ausgeliehene Kapitalien, Nachlässe und andere sonderbare Ausgaben), zu bestreiten habe. Es ist aber nicht nothwendig, daß diese Rubriken spezifik angeführt werden, sondern man setzt nur Simpliciter in einer Tabelle, Gotteshaus B. hat ordentliche Einnahmen fl., Ausgaben fl., Rest fl., welche Resten sodann die eigentlichen Maaßstöck sind, nach welchen die Repartitiones bey Unseren geistlichen Rath verfasset, und jedes Jahr in einer gedruckten Tabelle zur Ersparung weitläufiger Schreiberey dem Publiko bekannt gemacht werden.

8vo. Ein jedes Pfleggericht wird sofort durch gedruckte Assignationen angewiesen werden, wohin dasselbe das ihm anrepartirte Concurrenz-Quantum bezahlen solle: und hierinnen wird Unser geistlicher Rath solche Maaß zu treffen wissen, daß immer die zunächst gelegenen Gerichter und resp. Rentämter an einander concurriren. Was aber über die Assignationes an dem anrepartirten Concurrenz-Quanto noch übrig verbleibt, das muß längstens bis den 15. März (denn vorhero werden schon alle Assignationes berichtiget seyn) zu Unserer Bau-Concurrenz-Kommissions-Kasse ohne weitere Anmahnung Sub paratissima executione auf Kosten des säumigen Beamten baar eingesendet, und

9no. Die assignirten Concurrenz-Quanta, wenn die

Assignations-

Assignations = Befehle präsentiret sind, alsogleich und auf der Stelle ohne weitere Entschuldigung Sub paratissima executione akquittiret werden, indem hievon die schleunige Beförderung des Kirchenbauwesens abhängt, die Uns so sehr am Herzen liegt. Und damit endlich

10mo. Das Publikum, und ein jeder insbesondere überzeuget werde, wie genau und proportionirlich dieses Kirchenbau = Concurrenzwesens eingerichtet sey, und wie rechtschaffen und redlich alles dabey zum Besten der lieben Gotteshäuser und des Religionswesens überhaupt angewendet werde; so befehlen Wir hiermit Unserm geistlichen Rath, jedesmal eine tabellirte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Jahrs, dem Publiko gedruckt vorzulegen.

11mo. Die Assignations=Befehle hat ein jedes Pfleg=Gericht, sammt den Bescheinigungen der eingesendeten Baarschaft höchstens bis Ende Aprils zu Unserm geistlichen Rath gegen Empfang einer Hauptquittung einzusenden, und hiemit das ihm in den gedruckten Tabellen antepartirte Concurrenz = Quantum gutzumachen.

12mo. Zur Vermeidung aller unnöthigen und überflüssigen Schreiberey, dürfen die Aemter keine besondere Ratificationes über jeden Bericht von Unserm geistlichen Rath erwarten, sondern eine der obigen Repartitions = Tabelle beygedruckte weitere tabellirte Anzeige wird sie jedesmal belehren, wie viel sie bey den einberichteten Umständen, zur Baunothdurft für ein jedes unvermögliches Gotteshaus, auf Rechnung der allgemeinen Bau=Concurrenz=Kasse nach Ermäßigung Unsers geistlichen Raths übernommen worden. Wir ermahnen daher

13mo

13mo. Nochmals alle Unsere Beamte mit geschärftem Ernste, alle vorbemeldete Umstände in ihren zu erstatten habenden Berichten fleißig anzumerken, widrigenfall alle diejenigen Gotteshäuser, worüber unter den präfigirten Termin, nämlich den 1. Novbr., unbestimmte und konfuse Berichte erstattet würden, von der Concurrenz ausgeschlossen, und der hieraus entstehende Schaden bey den Berichtgebern, wie schon oben gemeldet, wird gesuchet werden.

Dieses Unser General-Mandat soll zu jedermanns Nachachtung allenthalben publizirt, und gehörigermassen affigiert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 4. Oktober Anno 1770.

Concurrenz. Streitigkeiten bey Kirchen- und Pfarrhof-Bauten.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1822. Stück 14. Seite 556.

Um sowohl den Gang der Erledigung aller Kirchen- und Pfarrhofbau-Differenzen nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen zu sichern, als die Stellung der Regierungs-Finanz-Kammern zu jener des Innern in dem bezeichneten Betreffe näher festzusetzen, hat das k. Staats-Ministerium der Finanzen in einer Entschließung vom 25. Jänner d. J. die in Abdruck enthaltenen, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werdenden Normal-Vorschriften gegeben.

Augsburg den 7. May 1822.

Abdruck.

Abdruck.

Seine Königl. Majestät haben aus vorgekommenen Fällen ersehen, daß die Regierungs-Finanz-Kammern des Reichs keineswegs durchgehends die bestehenden Gesetze in Beziehung auf die Concurrenz-Pflichtigkeit des Aerars zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten in gehörige Anwendung bringen, und dadurch, besonders durch Einlegung unzulässiger Rekurse, selbst zum Nachtheile des Staats-Aerars, die definitive Erledigung solcher Gegenstände verzögern.

Allerhöchst dieselben sehen sich daher veranlaßt, zur künftigen Beseitigung dieses Mißstandes auf den Grund der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, nachfolgendes zu beschließen, und zu verfügen:

1) Schon in dem General-Mandate vom 4. Oktob. 1770 ist bestimmt ausgesprochen, daß in allen Bau-Concurrenz-Sachen der Pfarrhöfe die quaestio an, et quanti concurrentiae decimatorum zur Competenz des geistlichen Rathes gehöre; die Bestätigung darüber enthält die geistliche Raths-Instruction vom 16. August 1799. §. 19. mit dem entscheidenden Beysatze:

„jedoch nur provisorie et salva lite, so, daß also den Interessenten und namentlich dem Staats-Aerar, falls es sich durch dieses Provisorium beschwert erachtet, der Weg an die Civilgerichte offen stand."

Nach der Aufhebung des geistlichen Raths wurde dessen Competenz in dieser Beziehung auf die Landes-Directionen, und die General-Kreis-Commissariate übertragen (Instruct. vom 17. July 1808. §. 33. Lit. G.) so wie derselben Wirkungskreis nach der Verordnung vom

27.

27. März 1817 (§. 2) auf die Regierungs-Kammer des Innern übergieng.

2) Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann es daher keinem Anstande unterliegen, daß den Kreis-Regierungs-Kammern des Innern die provisorische Erledigung aller Kirchen- und Pfarrhof-Bau-Differenzen zustehe, und zwar so, daß hiegegen weder ein Recurs an das Staats-Ministerium des Innern, noch an den Staats-Rath, noch minder aber an die Staats-Raths-Commission zulässig ist. Vielmehr eignet sich ein solches, wie jedes andere Provisorium zum sogleichen Vollzuge, und es bleibt dem Interessenten, welcher sich hiedurch beschwert erachtet, lediglich vorbehalten, die Hebung dieser Beschwerden auf dem petitorischen Wege vor den Civilgerichten zu suchen.

3) Was die Stellung der Finanz-Kammern zu jenen des Innern betrifft, so stehen beyde in diesen, wie in allen übrigen Fällen, in so ferne sie in unmittelbare Berührung kommen, im coordinirten Verhältniß, ausser dessen aber leitet die Kammer der Finanzen blos die Handlungen der Kreisfiskals. Wenn daher

1) das Aerar, sey es als Patronus oder Decimator, bey einer Kirchen- oder Pfarrhofbau-Sache betheiligt ist, und die Kammer des Innern entweder von einer komittirten Unterpolizey-Behörde, oder auch einer eigenen Regierungs-Commission die nöthigen Verhandlungen über das Provisorium verfügt; so vertritt dabey der Kreisfiskal nach der ihm von der Finanz-Kammer ertheilten Instruction die Rechte des Aerars; und die geschlossenen Verhandlungen werden sonach

2)

2) von der Kammer des Innern jener der Finanzen zur etwaigen Erinnerungs-Abgabe mitgetheilt, worauf

3) jene das Provisorium in einer motivirten Entschließung ausspricht, welche, ohne ferneren Recurse sogleich zur Exekution gebracht werden muß; vorbehaltlich jedoch

4) der Beschreitung des petitorischen Rechtsweges vor den Civilgerichten des Reiches, weßhalb die Regierungs-Finanz-Kammern in solchen Fällen jedesmal dafür zu sorgen haben, daß

5) der Regierungs-Fiskalrath schon vor der administrativen Verhandlung mit allen zur Sache dienlichen Aufschlüssen, Acten und Behelfen versehen, dann; wenn es anders thunlich ist,

2) die demselben zu ertheilende Instruction, ausser dessen aber der Prozeßplan vor der Beschreitung des Rechtsweges dem General-Fiskalate vorschriftsmäßig zur Genehmigung vorgelegt werde. Da es

3) in solchen Fällen immer vorzüglich auf die Congrua der Pfarrer, den Dotationsfond der Pfarrkirchen und die bisher bestandene Observanz ankömmt; so sind die hierüber Aufschlußgebenden Acten nnd Behelfe jedesmal in Zeiten sorgfältig und vollständig zu sammeln, so wie bey Domkapitl'schen Pfarreyen auf die von den Pfarrern oder Vikarien ausgestellten Reverse der besondere Bedacht zu nehmen ist.

Da vorstehende Normen auch der unterm 16. Dezb. 1810 aus Veranlassung des Pfarrhofbaues zu Rohrbach, Landgerichts Monheim, an sämmtliche Justiz- und Administrativ-Stellen ergangenen allerhöchsten Entschließung durchaus gemäß sind; so wird die königl. Kreis-

Regierungs-

Regierungs-Finanz-Kammer zur genauen Beobachtung derselben anmit angewiesen.

München den 25. Jänner 1822.

Concurrenz-Streitigkeiten bey Kirchen- und Pfarrhof-Bauten.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1827. Stück 18. Seite 565.

Nachträglich zu der unterm 7. May 1822 sub rubro „die Stellung der Regierungs-Finanz-Kammern in Streitigkeiten der Concurrenz-Pflichtigkeit des Aerars bey Kirchen- und Pfarrhof-Bauten" in dem Kreis-Intell. Blatt. S. 556 bis 561 abgedruckten allerhöchsten Entschließung vom 25. Jänner 1822, wird anmit weiter öffentlich bekannt gemacht, daß durch ein allerhöchstes Rescript aus dem königl. Staats-Ministerium des Innern vom 24. Febr. d. J. sub. Nro. 419, die Competenz der Regierungs-Kammern des Innern in allen Pfarr-Hof-Bau-Streiten folgendermaßen neuerlich festgestellt worden sey.

„Da in der General-Verordnung vom 4. Oktob. 1770 bestimmt ausgesprochen worden ist, daß in allen Bau-Concurrenz-Sachen der Pfarrhöfe die quaestio an et quanti concurrentiae decimatorum zur Competenz des geistlichen Raths gehören, welche Befugniß in Kraft der Verordnung vom 27. März 1817 auf die Regierungs-Kammern des Innern übergegangen ist, und da hiernach diesen die provisorische Erledigung aller Pfarr-Hof-Bau-Differenzen in der Art zustehet, daß hiegegen kein Rekurs an das Staats-Ministerium des Innern, oder den

Staats-Rath zuläßig ist, sondern den Interessenten, die sich hiedurch beschwert erachten, lediglich vorbehalten bleibt, die Hebung dieser Beschwerden auf dem petitorischen Wege vor den Civil-Gerichten zu suchen: So wird die königl. Regierung der Kammer des Innern die in den Berichten vom 31. Dezbr. vorigen, und 12. Jänner d. J. bemerkten, noch im Laufe begriffenen Bau-Concurrenz-Verhandlungen nach eigener Geschäfts-Zuständigkeit zu erledigen wissen."

Augsburg den 23. May 1827.

Concurrenz bey Kirchen- und Pfarr-Bauten, wobey das königl. Aerar als Zehentherr betheiligt ist.

Um das Verfahren in Fällen, wo die Concurrenz des königl. Staats-Aerars zu Wendung der Baufälle an Kirchen oder Pfarr-Gebäuden, auf den Grund des Großzehent Besitzes von der betreffenden Stiftungspflege oder dem Pfarrer in Anspruch genommen wird, gleichförmiger und genauer auf solche Weise zu regeln, daß eine entscheidende Regierungs-Entschließung rechtzeitig erfolgen könne, werden sämmtlichen k. Land- und Herrschafts-Gerichten nachstehende Weisungen ertheilt:

1) Sobald ein Pfarrer oder eine Gemeinde-Verwaltung einen Baufall anzeigt, welcher seiner Natur nach unter die nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen von den Dezimatoren zu wendenden sich eignet, so ist vorerst diese Beschaffenheit zu Protokoll zu konstatiren, die Belege sind zu sammeln und vorläufig zu prüfen.

2) Sodann ist vor allem aus den Rechnungen der Pfarr-Kirchen-Stiftung, der Filial-Kirchen, der Kapellen und

und anderer etwa in dem Pfarr-Bezirke befindlichen Kultus-Stiftungen ein, wenigstens zehnjähriger Rechnungs-Auszug auf legale Art herstellen zu lassen, welcher nicht nur das Schluß-Ergebniß der Rechnung enthält, sondern auch in der hier beigefügten tabellarischen Form die Nachweisung des Betrages, um welchen in dieser Zeit das rentirende Vermögen aller dieser Stiftungen zugenommen habe, und die Aktiv-Ausstands-Summe gebe, welche diese Stiftungen in den letzten Rechnungen nachweisen. Es ist übrigens wesentlich, daß in den Anmerkungen der vorzulegenden Vermögens-Uebersicht auch der Zuwachs vorkomme, welcher dem Vermögen durch Fundationen an Kapitalien, Rechten oder Renten in den letzten zehen Jahren zugegangen ist. Auch ist das Genehmigungs-Rescript der Fundation abschriftlich anzulegen.

3) Vorzüglich genau ist im Benehmen mit den königl. Rentämtern, Pfarrämtern, und Dekanaten zu erheben, und nachzuweisen, wenn das Letztemal ein Hauptbau geführt wurde, von wem und in welchem Maaße dazu beygetragen wurde?

4) Bey Baufällen der Pfarreyen muß insbesondere auf den Grund der neuesten revidirten Pfarr-Fassion die Angabe statt finden, ob der Pfarrer die kanonische Kongrua und wie viel mehr an Einkünften genieße? auch ob er einen Bauschilling, und unter welchen Bedingungen und casu quo an wen er solchen entrichte?

5) Findet die Behörde die Ansprüche an den Staat nach ihrem Dafürhalten gegründet, oder doch einigermassen zur näheren Würdigung geeignet; so sind Kosten-

Ueberschläge herstellen zu lassen, auch sind die Mitzehent-Pflichtigen, der Patron der Kirche, andere, welche Einkommen oder Vortheile von der Kirche beziehen, nahmhaft zu machen.

6) Sollte eine Reparation ohne Gefahr auf Verzug nicht bis zu dem Zeitpunkte vollständig gesammelter Materialen verschoben werden können; so ist der von der Bau-Inspektion hergestellte Kosten-Ueberschlag mit einer Anzeige des Vermögens der Stiftung und ihrer Befähigung zur wenigstens vorschußweisen Zahlung als Cito-Gegenstand an die Kammer des Innern einzusenden.

7) Kleine Reparaturen an Kirchen, welche weder da, wo das bayerische General-Mandat vom 4. Oktober 1773, noch da, wo die Bestimmungen des Tridentinischen Kirchen-Rathes Sess. XXI. Cap. VII. gelten, zu jenen Fällen gehören, wobey die Großzehnt-Berechtigten concurriren müssen, z. B. zum Weißen der Kirchen. Reparaturen der Fenster-Gläßer u. dgl. sind jeweils auf Rechnung des Stiftungs-Vermögens zu bestreiten, so fern nicht ausdrücklich im Vertrag oder Statut ein anderes erheischt.

Augsburg den 23. November 1828.

Uebersicht

Uebersicht

des Vermögens-Standes und des Rechnungs-Abschlusses aller Kultus-Stiftungen der Pfarrey N. K. B. Landgerichts N.

Namen der Stiftung.	Jahrgang der Rechnung.	Betr des rentirenden Vermögens an				Nach dem Rech. Abschl. ist vorhanden			Anmerkung besonders des Betrages der etatsmäßigen Ausgaben.
		Kapitalien	Realitäten	Rechten	Summa	Ueberschuß	Deficit	Aktiv-Ausstand	
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
I.									
Pfarrkirche N. N. in N.	1317/18	3500	4000	200	7700	—	20	150	fixe Lasten 400 fl.
	1818/19	3500	4000	300	7800	10	—	140	
	1819/20	3600	4000	300	7900	—	20	150	
			ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.				
II.									
Sebastians Kapelle in N.	1817/18	450	100 ꝛc.	50 ꝛc.	650 ꝛc	10	—	150	Lasten 10 fl.
III.									
Antons Bruderschaft in N.	1817/18	500	100 ꝛc.	50 ꝛc.	650 ꝛc.	10	—	30	Lasten 10 fl.

Für den richtigen Auszug aus den landgerichtlich revidirten Rechnungen.

N. den 10. August 1828.

Gemeinde-Verwaltung.
N. N. Vorsteher.
N. N. Stiftungspfleger.

Collationirt mit den Rechnungen.

N. den 20. August 1828.

Königl. Bayerisches Landgericht N.
L. S. N. N.
königl. Landrichter.

Concurrenz-

Concurrenz-Streitigkeiten bey Kirchen und Pfarr-Bauten.

Intell. Bl. des Oberdonau-Kreises 1831. Stück 14. S. 407.

Ein in rubrizirtem Betreffe unter dem 6. Oktob. 1830 empfangenes allerhöchstes Rescript vom 1. Oktober 1830 wird in beifolgendem Abdrucke mit dem Bemerken zur Kenntniß sämtlicher Polizey-Behörden gebracht, daß hiernach in Zukunft alle jene Cultus-Bau-Concurrenz-Fragen, auch in Provisorio diesseits zu den Civil-Gerichten verwiesen werden müssen, bey welchen die unterzeichnete Stelle die Ueberzeugung schöpft, daß der Titel der Baupflicht im Allgemeinen nicht entweder

a) durch ein ausdrückliches Gesetz, oder
b) durch das eigene unbestrittene Anerkenntniß der Betheiligten, oder
c) durch Vertrag, oder
d) durch Besitz, oder
e) durch Vergleich, oder
f) durch ein vorhergegangenes richterliches Erkenntniß allem Zweifel entrückt ist. rc. rc.

„Es ist Uns angezeigt worden, daß der Bestimmung des §. 73 Unserer Verordnung vom 17. Dezb. 1825, durch welche Wir den obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen die Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen aufgetragen haben, eine Auslegung gegeben werde, welche die verfassungsmäßigen Grenzen des richterlichen und administrativen Wirkungs-Kreises verrückt, und die Zuständigkeit der Verwaltungs-Stellen auf die Entscheidung streitiger Privat-Rechts-Sachen in Possessorio ohne

Berück-

Berücksichtigung der dagegen bereits von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Königlichen Majestät, unterm 16. Dez. 1810 erlassenen Entschließung unstatthafter Weise ausdehnt."

„Wir haben daher beschlossen und verordnen, wie folgt:"

1) „Wenn bey einem Kirchen= oder Pfarrhof=Baue, bey welchem die Concurrenz=Verbindlichkeit einer physischen oder juridischen Person in Anspruch genommen wird, darüber Streit entsteht, ob dem in Anspruch genommenen überhaupt eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulast bey dem in Frage stehenden Gebäude obliege? so ist die Entscheidung dieses Streites sowohl in Possessorio als in Petitorio den zuständigen Civil=Gerichten zu überlassen."

„Die Curatel=Behörden haben sich jedoch besonders angelegen seyn zu lassen, daß die Bau=Concurrenz=Pflicht bey allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig ausser Zweifel gestellt, und dadurch späteren bey dem Eintreten dringender Baufälle höchst nachtheiligen Zögerungen vorgebeugt werde."

2) „Wenn dagegen die Concurrenz=Verbindlichkeit im Allgemeinen durch ein ausdrückliches Gesetz, durch das eigene unbestrittene Anerkenntniß des Betheiligten, durch Vertrag, Besitz, Vergleich, oder durch richterliches Urtheil jedem Zweifel entrückt, und daher nur davon die Frage ist:"

„ob der Fall eine Concurrenz in concreto gegeben sey, und wie hoch sich der zu leistende Beitrag zu belaufen habe?"

„so

„so ist darüber von den Kreis=Regierungen, Kammern des Innern, nach vorausgegangener gesetzmäßiger Verhandlung zu entscheiden, und es kann, wenn die Concurrenz=Pflicht im Allgemeinen feststeht, die Leistung des für den gegebenen Fall gefoderten und regulirten Beitrages durch die Berufung auf den Rechtsweg nicht aufgehalten werden.“

„Den Betheiligten bleibt übrigens jederzeit vorbehalten, ihre vermeintlichen Privat=Rechte gegen andere Mit=Interessenten bey den Gerichten in Petitorio zu verfolgen.“

3) „Gegen die von den Kreis=Regierungen Kammern des Innern erlassenen administrativen Entschließungen finden einfache Beschwerde=Führungen bey Unserem Staats=Ministerium des Innern statt, denen jedoch die Suspensiv=Wirkung nicht zukommt.“

Augsburg den 25. März 1831.

Concurrenz zu Kultus=Gebäuden.

resp. die Anwendung des §. 48. lit. a des II. Constitutionellen Edictes.

Ueber die Frage, in wie weit durch die Bestimmungen des §. 48 lit. a des II. constitutionellen Edicts eine Aenderung in der Concurrenz=Pflicht jener moralischen oder physischen Personen eingetreten sey, welche aus einem Rechts=Titel zur Erbauung oder Unterhaltung eines Cultus=Gebäudes verbunden sind? erfolgte gelegenheitlich eines speziellen an die allerhöchste Stelle gelangten Falles die anmit zur Kenntniß sämmtlicher Behörden gelangende Entschliessung:

Nach=

Nachdem die im II. constitutionellen Edicte §. 48 lit. a vorbehaltene Verwendung der Ueberschüsse des Kirchen-Vermögens zur Wiederherstellung oder Unterhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude in anderen Gemeinden die Concurrenz der aus einem Rechtstitel zur Bauconcurrenz Verpflichteten nicht nur nicht beseitiget, sondern vielmehr dann erst zulässig ist, wenn die gesetzlich zu leistenden und geleisteten Beyträge solcher Concurrenz-Pflichtigen zu der nöthigen Bauführung nicht ausreichen, so habe ferner diese Bestimmung aus gleichem Grunde auch für die Verwendung der Renten-Ueberschüsse anderer Kirchenstiftungen derselben Gemeinde in Anwendung zu kommen, wenn eine ihrer Cultus-Stiftungen zum Kirchenbau veranlaßt, die Kosten aus eigenen Mitteln nicht zu bestreiten vermag, jedoch der Anspruch auf Concurrenzen dritter, aus besonderen Rechtstiteln zu Baubeyträgen Verpflichteten zur Seite stehen."

Augsburg am 26. April 1831.

Correspondenz-Form der Pfarr-Aemter.

Was auf die von einem Landgerichte im rubrizirten Betreffe gemachte Anfrage erwiedert worden ist, enthält zur Wissenschaft und gleichmässigen Nachachtung, was folgt:

„Auf die berichtliche Anfrage vom 17. erhalten 19. v. Mts. im genannten Betresse wird zur Entschliessung erwiedert:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Pfarrämter in allen zum Ressert der Polizey und Administration gehörigen Gegenständen den k. Landgerichten als Distrikts-Behör-

hörden untergeordnet sind, daher dieselben die §§. 64. 65. und 66. des II. constitutionellen Edicts — ihnen von den Distrikts=Polizey=Behörden zugehenden Weisungen genau und in den gegebenen Fristen ohne Zögerung zu vollziehen haben. In solchen Vollzugsfällen kann demnach von einer Coordination des Pfarramtes mit dem k. Landgerichte durchaus keine Rede seyn.

Das Pfarramt hat vielmehr in seiner subordinirten Stellung an das k. Landgericht als Distrikts=Behörde Bericht zu erstatten, derselbe enthält die Aufschrift: Königliches Landgericht", und am Schlusse ohne alle weitere Empfehlungsform, die Unterschrift: „gehorsames Pfarramt", der Text selbst hat keine Submissions=Formeln zu enthalten, und ist, wie alle Berichte, durch die ganze Breite der Papiere zu schreiben; die Anwendung eines halben Bogens in einem Berichte ist ungeeignet; (cf. die analoge Regierungs=Entschließung vom 7. Jänner 1820. Kr. Int. Bl. S. 15. und die allerh. Verordnung vom 17. Fbr. 1825. §. 140. S. 1143.)

Dagegen haben die landgerichtlichen Aufträge oder Notifikationen zu beginnen: Das rc. an das rc. und mit der blossen Fertigung des Amts ohne weitere Empfehlungsformel zu schliessen. Im Contexte selbst ist zwar allerdings in einem anordnenden Tone, jedoch mit Berücksichtigung der Würde des geistlichen Standes und des Pfarramts, und der demselben gebührenden öffentlichen Achtung zu rescribiren, und die erfoderlichen Belehrungen mit Bescheidenheit zu ertheilen, in den seltenen Fällen aber, wo nach vorangegangener Belehrung und Aufmahnung bey gedrängten Terminen exekutive Maasre-

geln

geln nothwendig werden, sind solche ohne Animosität, und auf die mindest kostspielige Weise zu verfügen.

Wird endlich ein Auftrag an die Person eines Pfarrers erlassen, so ist derselbe mit „Herr“ anzureden, in dem einen, wie in dem andern Falle aber ist die schriftliche Weisung in der gewöhnlichen Form eines Schreibens zu schliessen.

Circularien, welche der allerhöchste Dienst der schnellern allgemeinen Erledigung wegen erheischt, sind ausserordentlicher Weise in der angeordneten Form zwar zulässig, jedoch sind eintretenden Falls für die Pfarrämter und für die Gemeinde-Verwaltungen eigene Circularien auszufertigen.“

Augsburg am 15. November 1832.

D.

Dismembrations-Gegenstände der Pfarreyen.

Reggs. Bl. 1811. Stück 46. S. 891.

Die häufig vorkommenden Pfarrey-Dismembrations-Gegenstände sind bey deren berichtlichen Vorlage in den wenigsten Fällen mit einer solchen Genauigkeit, und so erschöpfend bearbeitet, daß nicht wieder neue Ersetzungen und Recherchen nothwendig wären, wodurch deren Erledigung gewöhnlich sehr verzögert wird.

Die k. General-Kommissariate werden daher angewiesen, künftig bey der Behandlung von dergleichen Gegenständen auf folgende Punkte gehörige Rücksicht zu nehmen.

1) Die Veranlassung und Motive einer vorzunehmenden Dismembration, es möge dann darauf ankommen, eine Ortschaft oder eine gewisse Familien-Zahl einer andern

dern z. B. näher und bequemer gelegenen Parrey einzuverleiben, oder für sie eine eigene Seelsorge entweder in der Eigenschaft einer selbstständigen Pfarrey, oder einer untergeordneten Kuratie, Expositur, Lokal=Kaplaney ꝛc. zu konstituiren, müssen gehörig gewürdigt und angegeben werden.

2) Die Seelenzahl sowohl der Ortschaft oder des Antheiles, welcher einer Veränderung in Ansehung des Pfarr=Verbandes unterliegen soll, als auch der Pfarrey, von welcher dieselben getrennt, so wie von jener, zu der die neue Einverleibung geschehen soll, muß genau hergestellt werden.

3) Die Entfernung eines solchen Ortes oder Antheiles von der bisherigen Pfarrey sowohl, als derjenigen, zu welcher derselbe künftig kommen soll, dann der sonst zunächst gelegene, muß unter Bemerkung der Verhältnisse der Wege und Kommunikation zu denselben und unter Beilegung einer Distanzen=Tabelle über die sämmtlichen in Frage stehenden Ortschaften angegeben werden.

Zur anschaulichen Darstellung sollen auch deutliche und detaillirte Situations=Zeichnungen mit vorgelegt, und diese entweder aus schon vorhandenen Hilfsmitteln, z. B. der Kataster= und Steuer=Vermessungs=Kommission ꝛc. oder nach Umständen eigens, und wenigstens durch deutliche Handrisse, so weit sie zureichen, hergestellt werden.

4) Es muß angezeigt werden, welche Schule bisher die Kinder eines solchen Antheiles oder Ortes besucht haben, und welche Schule für ihren Besuch am bequemsten gelegen sey?

5) Der Umstand, ob bey der Pfarrey, zu welcher die

Zutheilung geschehen soll, dadurch die Ausübung der Seelsorge sowohl überhaupt, als insbesondere für das beizulegende Objekt nicht zu beschwerlich werde, und ob die Pfarrkirchen zur Aufnahme der vermehrten Seelen-Zahl geräumig genug sey, darf eben so wenig ausser Acht gelassen werden, als die Erwägung, welches Recht eine solche Gemeinde, deren Aus= und Einpfarrung in Frage kommt, in Ansehung hergebrachter Gottesdienste habe, ob diese nothwendig seyen, und wie sie in der Folge Statt haben können.

6) Die Erträgnisse, welche aus dem Orte oder Antheile, der das Objekt der Dismembration ist, sowohl für den Pfarrer, als dem Meßner und Schullehrer nach einem Durchschnitte von 10 Jahren fließen, — so wie der Betrag der Revenüen der betreffenden beyden Pfarreyen überhaupt, müssen genau angegeben und dabey erwogen werden, ob allenfalls gegen die Regel der entsprechenden Ueberweisung der pfarrlichen Revenüen mit dem betreffenden Bezirke, zur Vermeidung einer zu großen Schmälerung der Einkünfte der bisherigen Pfarrey mit Ausnahme der in jedem Falle an den neuen Seelsorger übergehenden Stolgefälle, ein Theil der übrigen pfarrlichen Rente, oder dieselbe ganz vorzubehalten seyn möchte.

7) Kommt die Errichtung einer neuen Pfarrey oder Kuratie für den in solcher Art zu trennenden Pfarr=Antheil in Antrag, so muß insbesondere genau untersucht und hergestellt werden, in wie ferne durch die aus der betreffenden Gemeinde fließenden Renten oder sonst vorhandenen Mittel die zur vollen Sustentation des Seelsorgers, dann zur Herstellung und Unterhaltung der erfoderlichen

foderlichen Wohnungs=Gebäude ꝛc. nöthigen Fonds aufgebracht werden können. — Gleiches ist auch in Ansehung des Umstandes zu beobachten, wenn der neuen Pfarrey der ihr zugehenden Parzellen wegen, ein Hilfspriester nöthig wird.

8) Die Gemeinde, deren Pfarr=Verband verändert werden soll, muß darüber gehörig vernommen werden. Auch muß die Anzeige gemacht werden, welche besondere Verbindlichkeiten etwa eine solche Gemeinde zu ihrer ganzen bisherigen Pfarr=Gemeinde oder der Pfarrey trage.

9) Die betreffenden beyden Pfarrer, sowohl jener von dem ein Theil abgepfarrt, als jener, dem er zugewiesen werden soll, müssen mit ihren Erinnerungen vernommen werden.

10) Bey dergleichen Pfarr=Dismembrations=Gegenständen muß auch auf den Landgerichts=Verband und die Anwendung des angenommenen Grundsatzes der Purifikation der Pfarr= und Landgerichts=Grenzen gehörige Rücksicht genommen werden.

Würde eine den Lokal= und übrigen Verhältnissen nach, nothwendig erkannte Veränderung des Pfarr=Verbandes auch eine zugleich der Situation gemäße und ausführbare Abänderung oder Modifikation der Landgerichts=Grenze zur Folge haben müssen, so ist dieser Punkt gleichzeitig durch Vernehmung der betreffenden Landgerichte zu instruiren.

11) Schlüßlich hat das Benehmen der k. General=Kreis=Kommissariaten mit dem betreffenden bischöflichen Ordinariate über den Gegenstand der in Frage stehenden Pfarr=Dismembration einzutreten.

Wenn

Wenn in dieser Weise dergleichen Gegenstände nach den vorstehenden Rücksichten vollständig geprüft und vorbereitet seyn werden, dann erst sollen sie zur Entscheidung Seiner Königlichen Majestät mit umständlichen Berichten und Gutachten vorgelegt werden.

12) Diese Verordnung tritt bey den Dismembrationen protestantischer Pfarr-Bezirke gleichfalls in analoge Anwendung; auch ist in Beziehung auf die Purifikation der verschiedenen Konfessions-Verhältnisse die Verordnung vom 6. März 1810 (Reggs. Bl. St. 11. S. 177. siehe Imparochations-Verhältnisse) in Hinsicht der katholischen sowohl als der protestantischen Pfarreyen wechselweise genau zu beobachten.

Die k. General-Kommissariate haben sich hiernach zu achten, und die Unter-Behörden in vorkommenden Fällen darnach anzuweisen.

München den 13. July 1811.

E.

Edict, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern Beylage II. Titel. IV.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

Erstes Capitel. Religions- und Gewissens-Freiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den

9. §.

9. §. des IV. Titels der Verfassungs=Urkunde eine vollkommene Gewissens=Freyheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus=Andacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgende nähere Bestimmungen erfodert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Capitel. Wahl des Glaubens=Bekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubens=Bekenntnisses ist jedem Staats=Einwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erfoderliche Unterscheidungs=Alter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes= oder Gemüths=Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions=Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betref=

fende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das königl. Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist.

Drittes Kapitel. Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §.§. 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen Rechtsgültigen Auflößungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubens-Bekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegkinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt,

delt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens=Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, so ferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions=Parthey des Findlings=Instituts, worin sie erzogen werden. Ausser diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs=Orts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions=Erziehung sich beziehenden Urkunden fodern.

II. Abschnitt. Von Religions= und Kirchen=Gesellschaften.

Erstes Kapitel. Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Glaubens=Confessionen sind als öffentliche Kirchen=Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähere Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubens=Genossen ist zwar nach §.§. 1 und 2 eine vollkommene Religions= und Gewissens=Freiheit gestattet; als Religions=Gesell=

schaften und in Beziehung auf Staatsbürger=Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions= oder Kirchen=Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königl. Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubens=Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats=Ministerium des Innern vorlegen.

Zweytes Kapitel. Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions= und Kirchen=Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen=Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religions=Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religions=Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen=Gesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine

öffentliche

öffentliche Corporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feyer ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre;

b) der Form und Feyer des Gottesdienstes;

c) der geistlichen Amtsführung;

d) des religiösen Volks-Unterrichts;

e) der Kirchen-Disciplin;

f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener;

g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe;

h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Corrections-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äusserem Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9 im IVten Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungs-Zweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und so ferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden:

§. 48. Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchen-Bedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Widerherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs=Anstalten;
e) zu Unterhalts = Beiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In so ferne für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Ober = Behörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul = Anstalten, dann der Armen = Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt. Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen = Gesellschaften zur Staats = Gewalt.

Erstes Kapitel. In Religions = und Kirchensachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werde, und die königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das königl. oberste Schutz = oder Aufsichtsrecht dabey eintritt. Die königl. Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchen = Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der

ihr

ihr von der königl. einschlägigen Landesstelle nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königl. landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das königl. Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königl. Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staats durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Behältnisse sich erstreckt, so ist die Staats-

gewalt

gewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den königl. Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königl. Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen von derselben jederzeit ausdrückliche Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen königl. Landesstellen aufmerksam seyn, damit die königl. Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur vor dem Könige selbst, mittelst des königl. Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zwei-

Zweites Kapitel. In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letzwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehe-Gesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften einzelner Gemeiden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur

Er-

Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen-Pfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civil-Standes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titl. V. §. 5. der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsstand.

§. 68. Bey Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt, oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem

Sterb-

Sterbfalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Crimminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen königl. weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staats-Lasten irgend eine Befreyung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königl. obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes

Drittes Kapitel. Bey Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) Alle Anordnungen über den äussern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Processionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs- Verpflegungs- und Straf-Anstalten;

e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizey, in so weit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt stehet die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79.

§. 79. Zu ausserordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt. Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegeneinander.

Erstes Kapitel. Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen; Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles und ohne, daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religions-Gesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staats-Polizey kömmt es zu, in

in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheyen es erfodert, Vorschriften für äußere Handlungen die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen frey gestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Functionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Dieser auf solche Art der Orts-Pfarrey einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erfoderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89.

§. 89. Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchen-Gewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthum der Kirche.

Zweites Kapitel. Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religions-Partheyen zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauch einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter königl. Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen

Kirchhof

Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beytragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beyzuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bey ihren Leichen-Feyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreyheit und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Juny 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

München den 26. May 1818.

Ehen. Einsegnung derselben.

Mayr'sche Generalien = Sammlung Band II. S. 950.

11tmo. Verehelichte unansäßige Personen haben sich an das Ort zu begeben, wo sie mit ordentlich = weltlicher obrigkeitlicher Erlaubniß copulirt worden, und obschon Wir Uns allerdings versehen, die Herren Ordinarii werden Niemand Unserer Unterthanen, ohne Vorweisung Unserer, oder der aufgestellten weltlichen Obrigkeiten Bewilligung zur Copulation kommen lassen, noch einem Dechant, oder Pfarrer in Unseren diesseitigen Erblanden die Vollmacht und Erlaubniß hierzu ertheilen; so werden doch Unsere Kollegien, Beamte, und Obrigkeiten hiemit angewiesen, daß, wenn wider besseres Verhoffen künftig einige bey den Ordinariaten ohne weltlich obrigkeitlichen Konsens Copulirte irgendswo betreten werden, diese ohne weiters aus dem Land geschafft, und gegen sie auf den weiteren Fall wie gegen ausländische Vaganten verfahren werden solle. Gleicher Gestalten werden:

12mo. Jene, so sich zur Vereitlung Unserer Gebothen und Ausführung ihres dem Publico, und in der Folge ihnen selbst schädlichen Muthwillen nach dieß Orts versagter Heurathslicenz ausser Land zu Rom, Maria Zell, Einsiedln, oder in andern auswärtigen Ortschaften copuliren lassen, ohne einig andere Verbrechen der Landeshuld auf ewig verlurstigt erkläret, und sind den ausländischen Vaganten durchgehends gleich zu halten.

13tio. Würde ein Pfarrer, oder Vikarius eigenmächtiger Weis oder auf Ordinariats=Anbefehlung ohne weltlich obrigkeitlicher Erlaubniß Jemand copuliren; so

solle

solle derselbe zur Alimentirung sothaner Leuten, und ihrer Kinder ohnnachsichtlich in so lang angehalten werden, bis er 100 Reichsthaler zu Gerichtshänden erleget, und sich andurch von der weitern Unterhaltsbürde befreyet haben wird; dieses Quantum ist alsdann zu Erkaufung eines Anwesen, oder Gerechtigkeit für die obbesagtermassen Copulirte nach Thunlichkeit zu verwenden. Sterben beyde solche zusammen gegebene Personen ohne Kinder; so fällt das Strafgeld, oder das hierum Angeschafte der Schätzung nach dem Gestraften wieder zu.

München den 3. März 1780.

Ehen, Einsegnung derselben.

Reggs. Blatt 1806. Stück 31. S. 275.

In den ältern Landesgesetzen ist ausdrücklich verordnet, daß

a) keine Ehe ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit eingesegnet, und

b) Die Copulationen überhaupt nicht anders, als von dem ordentlichen Pfarrer, oder von einem Geistlichen, der hiezu eine besondere Erlaubniß von dem ordentlichen Pfarrer erhalten hat, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Denunziationen vorgenommen werden sollen.

Da hingegen einige Pfarrer und Seelsorger sich noch immer pflichtwidrig erlauben, Personen zu trauen, welche sich auf keine Art über die ihnen von der rechtmäßigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß ausweisen können; so sieht man sich veranlaßt, die landesherrlichen Verordnungen hiemit zu wiederholen.

Den

Den Geistlichen aller Confessionen wird daher ernstlich verbothen

1) keine Personen, sowohl vom Militär- als vom Civil-Stande zu trauen, welche sich nicht mit einem legalen Erlaubnißscheine ihrer ordentlichen Obrigkeit rechtfertigen können.

2) Ist es schon nach weltlichen und geistlichen Gesetzen jedem Pfarrer, Seelsorger oder Priester verbothen, einen Unterthan aus einer fremden Pfarrey ohne besondere Bewilligung zu trauen; so erstreckt sich dieses Verboth noch um so mehr auf die Trauung der Vaganten.

3) Jene Pfarrer und Benefiziaten, welche gegen dieses Verboth handeln, werden von ihren Pfründen ohne Nachsicht entsetzt; unpräbendirte Geistliche aber nach Umständen bestraft. Zugleich wird denselben die Alimentation der ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit copulirten Unterthanen nach Vorschrift der Landesgesetze zugewiesen werden.

3) Jene Unterthanen hingegen, welche sich ausser Landes begeben, und daselbst ohne Consens der landesherrlichen Behörden copulirt werden, oder die priesterliche Einsegnung erschleichen, sind ohne Rücksicht als Vaganten zu behandeln, und an den Ort zurückzuweisen, wo sie copulirt worden sind.

München den 21. July 1806.

Ehen-Zuläßigkeit der Eingehung zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten.

Die sämmtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-

Kreises

Kreises erhalten anliegende abschriftliche allerhöchste Entschließung vom 29. July d. J. in rubrizirtem Betreff zur genauesten Darnachachtung und mit dem Auftrage, die untergeordneten Lokal-Polizey-Behörden zur Beobachtung derselben anzuweisen; zugleich werden in Bezug auf diese allerhöchste Entschließung vollständige Abschriften der allerhöchsten Entschließungen vom 8. Nov. 1802 und der churfürstl. und königl. Rescripte vom 13. Juny 1803, 16. April 1804, 1. May 1814, 11. Jan. 1818 und 29. März 1824 zur gleichmäßigen Darnachachtung und weiters geeigneten Anweisung übersendet. Auch wird was die Anwendung kirchlicher Censuren gegen die in fraglichen Ehen lebenden Katholiken betrifft, auf die gleichfalls in Abschrift beiliegenden unter dem 21. May l. J. an die königl. Regierung des Obermain-Kreises und unter dem 27. May l. Js. an die königl. Regierung des Rezat-Kreises ergangenen allerhöchsten Entschließungen aufmerksam gemacht.

Augsburg den 5. August 1831.

Wir haben bereits durch Unsere unterm 14. Juny 1830 ausgeschriebene Entschließung vom 20. May des nämlichen Jahrs ausgesprochen, daß in jenen Theilen Unseres Reiches, in welchen das preußische Landrecht, und das französische Civil-Gesetzbuch gelten, die Verordnung vom 22. April 1829 über die Zuläßigkeit der Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten so lange nicht in Anwendung gebracht werden solle, als desfalls nicht auf gesetzlichem Wege eine abändernde Bestimmung erfolgen wird.

Nachdem Uns nun dargethan worden ist, daß das unterm 8. Nov. 1802 in Beziehung auf die erwähnten Ehen

an

an das damalige Rheinpfälzische General=Landes=Commissariat ergangene Ausschreiben keineswegs ein zur Entscheidung eines einzelnen Falles erlassenes Rescript, sondern eine allgemeine auf sämmtliche Theile des Königreiches ausgedehnte Vorschrift ist, so wollen Wir, daß es auch so lange, bis auf gesetzlichem Wege abändernde Bestimmung erfolgen wird, bey dem Ausschreiben vom 8. Nov. 1802 sein Verbleiben habe, und der Verordnung vom 22. April 1829 keine Folge gegeben werde.

Unsere Regierung des Oberdonau=Kreises hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 29. July 1831.

I.

Wir haben Uns über die durch verschiedene Berichte angezeigten Fälle, wo katholische Bürger richterlich geschiedene Protestantinnen, deren vorige Männer noch bey Leben sind, zu ehelichen verlangten, mit Rücksicht auf die eingesendeten Gutachten der theologischen Fakultäten von Heidelberg und Würzburg über die durch Unser Rescript vom 3. Febr. 1800 zur Beantwortung vorgelegten Fragen, wie auch die darüber geäußerten Meinungen euerer Referenten, mit Vernehmung Unseres geheimen Staatsrathes ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und darnach beschlossen.

Da die gemischten Ehen nach den bürgerlichen Gesetzen in Deutschland gültig sind, eine richterlich geschiedene Protestantin folglich nach eben diesen Gesetzen als ledig, nämlich als eine solche Person angesehen werden muß, welche eine weitere eheliche Verbindung gültig eingehen kann, und

da die bürgerliche Obrigkeit, bey welcher dieselbe als eine richterlich geschiedene sich darstellt, sie an einer neuen Verehelichung, ohne jene Gesetze zu verletzen, nicht hindern darf, wenn gleichwohl nach der Meinung mehrerer katholischen Theologen dergleichen Ehen aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet, und als unerlaubt angesehen werden; so soll bey solchen Ehen, nämlich eines Katholiken mit einer richterlich geschiedenen Protestantin oder eines richterlich geschiedenen Protestanten mit einer Katholikin, wenn schon ihre gewesene Ehemänner und resp. Ehefrauen noch am Leben sind, der bey der weltlichen Obrigkeit nachgesuchte Copulations-Schein von dieser niemals versaget werden, und es sind dergleichen Ehen in allen ihren bürgerlichen Wirkungen als gültig anzusehen. Sollte der katholische Pfarrer glauben, nach den Grundsätzen seiner Religion die Copulation solcher Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgesuchten Dimissorialien nicht ertheilen zu können, so soll derselbe nicht dazu angehalten, und gegen seine Ueberzeugung zu handeln, gezwungen werden, sondern es ist den Eheleuten frey zu stellen, ihre Trauung bey einem Geistlichen des protestantischen Theiles nachzusuchen, welche in Ansehung der bürgerlichen Rechte die nämliche Wirkung hat, als wenn sie von dem katholischen Pfarrer geschehen wäre, — wobey dergleichen Eheleute kräftig zu schützen sind, und es ist nicht zu dulden, daß die katholische geistliche Obrigkeit irgend eine ihrer bürgerlichen Ehre nachtheilige Strafe vollziehe. Was hingegen ad forum conscientiae gehört, darin soll die weltliche Obrigkeit sich nicht einmischen, sondern solches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geistlichen Behörde allein überlassen.

Dar-

Darnach habt ihr sowohl den katholischen Bürger N. N. als auch die Beständerin N. und resp. den N. zu verbescheiden, und in ähnlichen vorkommenden Fällen euch zu achten.

Das in dieser Sache eingesendete Aktenheft folgt in der Anlage zurück.

München den 8. Novembt. 1802.

An das rheinpfälzische General=Landes=Commissariat ergangen.

II.

Was uns der von seiner Ehefrau geschiedene N. in der Absicht seiner Verehelichung mit einer Katholikin unterthänigst vorgestellt und gebeten hat, geben Wir euch in der Anlage zu ersehen. Wir haben bereits bey ähnlichen Fällen durch Unsere Entschließung vom 8. Nov. v. Js. die Grundsätze aufgestellt: Nach den in Deutschland geltenden bürgerlichen Gesetzen sey ein richterlich geschiedener Protestant als ledig anzusehen; die bürgerliche Obrigkeit könne ihn an einer neuen Verehelichung, ohne jene Gesetze zu verletzen, nicht hindern; sohin auch den von seiner noch lebenden Ehefrau richterlich geschiedenen Protestanten die nachgesuchten Copulations=Scheine nicht versagen; da hingegen solle der katholische Pfarrer, gegen seine Ueberzeugung, weder zu solcher Copulation noch zur Ertheilung der Dimissorialien angehalten werden; sondern den darum Nachsuchenden freigestellt seyn, ihre Trauung bey einem Geistlichen des protestantischen Theils zu bewirken; in Ansehung der bürgerlichen Rechte habe eine solche Trauung eben die Wirkungen,

gen, als wenn sie von dem katholischen Pfarrer geschehen wäre, und dabey seyen dergleichen Eheleute kräftigst zu schützen, auch sey nicht zu dulden, daß die katholische geistliche Obrigkeit irgend eine der bürgerlichen Ehre derselben nachtheilige Strafe vollziehe; was aber ad forum conscientiae gehöre, darin solle die weltliche Obrigkeit sich nicht einmischen, sondern solches dem Katholiken zur Verhandlung mit seiner geistlichen Behörde allein überlassen. Insoweit nun das Gesuch des benannten N. diesen Grundsätzen gemäß zu bescheiden seyn wird, überlassen Wir euerm eigenen Ermessen; erwärtigen jedoch, wie solches geschehen sey, euere berichtliche Anzeige, wie auch bey allenfalls obwaltenden besonderen Anständen euere gutachtlichen näheren Anträge, unter Rückanschluße der hiermit zugefertigten Vorstellung.

München den 13. Juny 1803.

An die churfürstl. Bergische Landes-Diektion zu Düsseldorf ergangen.

III.

Wir haben die Anstände, welche ihr gegen die Anwendung Unserer Entschließung vom 8. Nov. 1802 wegen den Heirathen richterlich geschiedener Protestanten, derer Ehemänner oder Ehefrauen noch am Leben sind, mit Katholiken auf den Fall des geschiedenen N. aus Düsseldorf, in ausführlichen Vorträgen Uns angezeigt habt, untersuchen lassen.

In Erwägung:

1) daß N. von seiner gleichfalls protestantischen Ehefrau durch einen gleichförmigen Spruch in 2 Instanzen quoad

quoad vinculum richterlich geschieden worden ist, folglich nach den Gesetzen der protestantischen Kirche als eine solche Person angesehen werden muß, welche eine weitere eheliche Verbindung gültig eingehen kann, indem in dem Urtheile das Wiederheirathen ihm nicht untersagt worden, auch kein sonstiges Impedimentum dirimens vorhanden, auf welches nicht in revisorio schon Rücksicht genommen worden ist wie selbst in den Vorträgen euerer Referenten rücksichtlich des impedimenti criminis bemerket wird, in jedem Falle aber dem Imploranten noch aufgegeben werden kann, von der geeigneten Behörde, welche über seine Ehescheidung erkannt hat, beyzubringen, daß seiner Wiederverehelichung kein rechtliches Hinderniß entgegenstehe, wo alsdann eine weitere Untersuchung der Rechtmäßigkeit seiner Ehescheidung und der Befugniß, sich wieder zu verehelichen, euch nicht zukommt, folglich auch die Frage von einer Dispensation von dem impedimento criminis nicht mehr seyn kann.

2) Daß in Unserem Herzogthum Berg die vermischten Ehen überhaupt nicht nur eine bürgerliche Gültigkeit haben, sondern selbst von Seite der geistlichen Behörde als erlaubt betrachtet werden.

3) Daß in den Landesgesetzen die Ehen zwischen einem richterlich geschiedenen Protestanten und einer Katholikin nicht als ungültig erkläret sind, nach gleichen Grundsätzen mithin, wie andere vermischte Ehen behandelt werden müssen.

4) Daß, wenn die katholische geistliche Obrigkeit glaubt, nach den Grundsätzen ihrer Religion zu einer solchen Verbindung nicht mitwirken zu können, dieses die weltliche

Obrigkeit

Obrigkeit nicht hindern, einer solchen Ehe, als einem bürgerlichen Kontrakte die bürgerlichen Wirkungen zu ertheilen, und

5) daß, wenn der katholische Pfarrer die Proklamation und Dimissorialien, wie hier geschehen ist, dem Theile seiner Religion versaget, die weltliche Obrigkeit nach der allgemeinen Erlaubtheit vermischter Ehen allerdings berechtigt ist, solche Proklamation und Dimissorialien, wo von keinem andern Hindernisse etwas bekannt ist, in dem Maaße zu suppliren, daß dadurch dem Pfarrer des andern Theiles die Befugniß ertheilt werde, die Copulation vorzunehmen, ohne daß dadurch die bestehenden Religions-Vergleiche und Edicte verletzt werden, welche über den in Frage gestellten speziellen Fall nichts bestimmen, und derer Absicht überhaupt nach der ursprünglichen Polizey-Ordnung einzig dahin geht, heimliche und solche Ehen, bey welchen gesetzliche Hindernisse eintreten, zu verbieten, dieses aber bey Ehen, welche mit obrigkeitlichen Vorwissen geschlossen werden, nicht zu fürchten ist.

Endlich in Erwägung

6) daß eine gesetzliche eheliche Verbindung zwischen N. mit der Wittwe N. zur Hebung des öffentlichen Aergernisses zum Besten ihres miteinander erzeugten Kindes, und zur Verhütung einer Zerrüttung ihres häuslichen Wesens nothwendig zu seyn scheint, — haben Wir beschlossen:

daß die unterm 13. Juny 1803 euch bekannt gemachten Grundsätze über Ehen geschiedener Protestanten mit Katholiken auch auf den Fall des N. angewendet werden sollen, wenn dieser

a) durch ein Zeugniß der geeigneten Justiz-Behörde bey euch

euch sich ausgewiesen haben wird; daß seiner Wiederverehelichung kein rechtliches Hinderniß im Wege stehe,

b) zu einer protestantischen Gemeinde sich gehörig legitimiret hat.

In der Voraussetzung, daß diesen beiden Bedingungen Genüge geschehen ist, werdet ihr hiedurch authorisiret, dem protestantischen ordentlichen Pfarrer des erwähnten N. nicht nur die Erlaubniß zu seiner Verehelichung mit der Wittwe zu ertheilen, sondern auch denselben von den gewöhnlichen Kirchenrufen zu dispensiren; mit seinem Gesuche aber um Dimissorialien ist er an seinen ordentlichen Pfarrer zu verweisen.

München den 16. April 1804.

An den geheimen Rath zu Düsseldorf ergangen.

IV.

Da nach den bürgerlichen Gesetzen ein richterlich geschiedener Protestant in der Art als lediglich angesehen werden muß, daß er eine weitere eheliche Verbindung gültig eingehen kann, und andererseits über die Gültigkeit gemischter Ehen nach den in Unsern Staaten im Bezuge auf Religions-Verhältnisse bestehenden konstitutionellen Bestimmungen kein Anstand obwalten kann; so kann der weitern Verehelichung das von seiner noch am Leben befindlichen Gattin durch richterliches Erkenntniß geschiedenen, der protestantischen Religion zugethanen N. mit der N. katholischer Religion daselbst in bürgerlicher Hinsicht kein Hinderniß im Wege stehen. Was jedoch die Beziehung auf die Religions-Grundsätze betrifft, so bleibt es dießfalls lediglich den Betheiligten als Gewissenssache überlassen,

lassen, und es soll dem katholischen Ortspfarrer, wenn er nach den Grundsätzen seiner Religion die Copulation dieser Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgesuchten Dimissorialien nicht ertheilen zu können glaubt, kein Zwang angelegt, sondern den Eheleuten freygestellt werden, ihre Trauung bey einem Geistlichen des protestantischen Theiles nachzusuchen, oder nach katholischen Kirchengebrauche von irgend einem andern katholischen Geistlichen im Königreiche vollziehen zu lassen, und es sollen dieser Ehe sodann, wenn der Ehevertrag vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit gehörig aufgenommen seyn wird, in Ansehung der bürgerlichen Rechte alle Wirkungen einer gültigen Ehe zukommen.

Ihr habt hiernach in dem vorliegenden Falle das Geeignete zu verfügen, und künftig in ähnlich vorkommenden Fällen gleichmäßig zu verfahren.

München den 1. May 1814.

An das kgl. General-Commissariat des Main-Kreises ergangen.

V.

Da nach den bürgerlichen Gesetzen ein richterlich geschiedener Protestant in der Art als ledig angesehen werden muß, daß er eine weitere eheliche Verbindung gültig eingehen kann, und andererseits über die Gültigkeit gemischter Ehen nach den in Unsern Staaten im Bezuge auf Religions-Verhältnisse bestehenden konstitutionellen Bestimmungen kein Anstand obwalten kann, so haben Wir euch in den frühern Weisungen zu erkennen geben lassen, daß die Erinnerungen, welche das bischöfliche General-Vikariat und Ehegericht zu N. gegen die von der zu N. katholischer Religion mit dem sich zur evangelischen Religion bekennenden von seiner

vorigen gleichfalls evangelischen Ehefrau nach protestantischen Grundsätzen gerichtlich geschiedenen N. daselbst eingegangenen Ehe gemacht hat, ohne ihnen eine Folge zu geben, lediglich unbeachtet bleiben sollen.

Nachdem aber das bischöfliche Ehegericht zu N. fortfährt, gegen diese eheliche Verbindung Bewegungen zu machen, und die N. mit Drohungen zu beängstigen, so ist dieser Behörde ihre Sentenz vom 20. Aug. v. Js. unter dem Ausdrucke Unseres Mißfallens mit dem Bedeuten zurückzuschicken, daß Wir durchaus keinen weitern Angriff gegen den bürgerlichen Bestand dieser Ehe, und keine Insinuation an die Betheiligten deshalb welcher Art immer zugeben werden. Der bischöflichen Stelle steht es nicht zu, gegen das von dem evangelischen Ehegerichte gegebene Erkenntniß Erinnerungen zu machen, und es ist dieselbe über die gehässige Beziehung der protestantischen Kirche mit dem Ausdrucke einer Sekte mit dem Anhang zurechtzuweisen, daß sie künftig in ihren öffentlichen Verhandlnngen diese Kirche mit ihrem gesetzlichen Namen zu bezeichnen habe.

Dem einschlägigen Dechant und dem Pfarrer zu N. ist jede weitere Insinuate in Betreffe dieser Ehe an die N. bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu untersagen; — der Kapitelboth ist von dem Landgerichte vorzurufen, und es ist ihm jede mittelbare oder unmittelbare Ueberlieferung irgend eines schriftlichen oder mündlichen Auftrages oder Dekretes von irgend einer katholisch geistlichen Behörde an die besagte N. unter Androhung von Arreststrafe, die im Falle einer Uebertretung

sogleich

sogleich verhängt werden soll, schärfest zu verbieten. Hiernach habt ihr das Geeignete zu verfügen.

München den 11. Jänner 1818.

An die königl. Regierung des Isar-Kreises, K. d. J. ergangen.

VI.

Auf euere Berichte vom 5. Jänner und 27. Febr. d. J. in Betreff der Copulation des N. katholischer Confession, mit N. protestantischer Confession, geschiedenen Frau des N. eröffnen Wir euch, daß sich in Fällen dieser Art lediglich nach denjenigen Bestimmungen zu achten sey, welche Wir bey einer ähnlichen Veranlassung bereits unterm 1. May 1814 in einer an das ehemal. General-Commissariat des Main-Kreises ergangenen Entschließung, wovon hierneben eine Abschrift beyfolgt, ausgesprochen haben.

München den 29. März 1824.

An die königl. Regierung des Untermain-Kreises, K. d. J. ergangen.

VII.

Nachdem die im Protokoll des Herrschaftsgerichts zu N. vom 5. Januar v. J. vorgetragenen Beschwerde der Ehefrau des N. hinsichtlich der Angabe, daß die angezeigte Störung ihrer ehelichen Verhältnisse von dem Pfarrer N. zu N. ausgegangen von diesem in der Anzeige vom 10. März d. J. in Abrede gestellt worden ist; so ist der N. der gegen ihre Angabe eingelegte Widerspruch zu eröffnen, und ihr die allenfallsige weitere Begründung ihrer Behauptungen zu überlassen.

Uebrigens wird die königl. Regierung des Obermain-Kreises mit Bezugnahme auf die unterm 17. v. Mts in Betreff der Beschwerde des N. ergangene, der königl. Regierung mitgetheilte Entschließung angewiesen, dem erzbischöflichen Ordinariate zu N. auf dessen unterm 6. May v. Js. in dieser Sache abgegebene Aeußerung bemerklich zu machen, daß den kirchlichen Behörden nach der Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde §. 71 irgend eine Einschreitung zur Störung der nach den Staats-Gesetzen eingegangenen Ehen, sohin auch die Anwendung kirchlicher Censuren gegen die in solchem Falle befindlichen Ehegatten nicht gestattet werden könne.

Die Beilagen der Berichte vom 28. May v. Js. und 18. März d. J. folgen hiemit zurück.

München den 21. May 1831.

An die königl. Regierung des Obermain-Kreises, K. d. J. ergangen.

VIII.

In Erwiederung des Berichtes vom 30. April v. Js. die Beschwerde gegen den Pfarrer N. in N. wegen Ausschließung der N. Ehefrau von dem Gebrauche der Sakramente betreffend, erhält die k. Regierung des Retzat-Kreises den Auftrag, auf dem Vollzuge der Entschließung vom 2. Sept. 1829 zu bestehen, und hiernach an die bischöfliche Behörde in N. die wiederholte Aufforderung und Abmahnung von allen Disziplinar-Einschreitungen gegen die N. Eheleute mit dem Bemerken zu erlassen, daß in dem vorliegenden Falle die

Ver-

Verhängung einer kirchlichen Censur selbst nach der Lehre der katholischen Kanonisten nicht Platz greifen könne, da bey der bestehenden kirchlichen Gesetzgebung dem katholischen Ehetheile die von der kirchlichen Behörde verlangte Trennung von seinem Ehegatten moralisch unmöglich ist.

Die eingesendeten Akten folgen im Anschlusse zurück.

München den 27. May 1831.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises ergangen.

Entfernung eigenmächtige, der stabil angestellten Geistlichen.

Intell. Blatt des Iller-Kreises 1813. Stück 35. S. 470.

Was von der allerhöchsten Stelle unterm 13. dieß in obigem Betreffe hieher erlassen worden ist, folgt in Abschrift zur pünktlichsten Darnachachtung. Auf die genaue Erfüllung dieser allerhöchsten Verordnung haben sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises bey eigener Verantwortung besorgt zu seyn.

Kempten den 23. August 1813.

Wir haben bereits durch die allgemeine Verordnung vom 11. Dezember 1811 diejenigen Vorschriften gegeben, welche Wir in Ansehung der Reise- und Urlaubs-Bewilligungen der stabil angestellten Geistlichen nach der Analogie der für Unsere übrigen Staatsdiener dießfalls bestehenden Gesetze beobachtet wissen wollen.

Da Wir erst unterm 13. März d. J. (folgt im Nachsatze) gegen die eigenmächtige Entfernung Unserer administrativen Beamten von ihren Amtssitzen nähere Bestimmungen haben einschärfen lassen; so wollen Wir,

daß die in dem I. III. und IV. Absatze dieser Unserer Verordnung vom 13. März d. J. gegebenen Vorschriften analog auch bey den stabil angestellten Geistlichen in Anwendung kommen sollen, und befehlen Unsern General-Kreis-Kommissariaten und dem Lokal-Kommissariate der Stadt Augsburg, welche im Allgemeinen mit der Correspondenz mit den einschlägigen bischöflichen Ordinariaten beauftragt sind, diesen geistlichen Stellen Unsern Willen dießfalls zur eigenen Nachachtung, und zur Anweisung der ihnen untergebenen Geistlichkeit hiernach mit dem Anhange zu eröffnen, daß die betreffenden Geistlichen, welche durch eigenmächtige Entfernung von ihren Amtssitzen diese Bestimmungen übertreten, unnachsichtlich empfindliche Strafe, und nach Umständen selbst zu gewärtigen haben sollen, daß sie als von ihren Stellen gänzlich abgegangen, sohin diese als förmlich vakant erklärt und behandelt werden.

Diejenigen General-Kommissariate, welche die Eigenschaft protestantischer General-Dekanate in sich vereinigen, haben die ihnen untergebene protestantische Geistlichkeit in gleicher Art hiernach anzuweisen.

Wonach sich Unsere sämmtliche General-Kreis- und Lokal-Kommissariate der Städte Augsburg und Nürnberg zu achten haben.

München den 13. August 1813.

Wir finden Uns bewogen, die gegen die eigenmächtige Entfernung der Staats-Diener von ihrem Amtssitze bereits bestehenden Verordnungen, in Nachfolgendem zu erneuern:

I. Kein

I. Kein administrativer Staatsbeamter, und insbesondere keiner Unserer General-Kreis-Kommissäre, oder Stadt-Kommissäre, der Kanzley- und Finanz-Direktoren, Kreis- und Finanz-Räthe, und der übrigen nachgeordneten Beamten im Kreise, ist befugt, ohne vorher eingeholte Erlaubniß der ihm vorgesetzten höhern Behörde, sich von seinem Amtssitze länger als auf einen Tag noch weiter zu entfernen, als daß er an dem nämlichen Tage, sich wieder an denselben zurück begeben kann.

Nur nothwendige Reisen im Kreis- oder Amts-Bezirke zur Verrichtung amtlicher Geschäfte, können hievon eine Ausnahme begründen.

II. Wenn ein General-Kreis-Kommissär in Amts-Verrichtungen innerhalb der Grenzen des ihm anvertrauten Kreises länger als drey oder mehrere Tage von seinem Amtssitze abwesend seyn muß; so ist derselbe verbunden, dieses sogleich, und wo möglich noch vor erfolgter Entfernung Uns mit Bericht anzuzeigen.

III. Die gesetzlichen Verbote gegen das Reisen ins Ausland, oder an Unser Hoflager, ohne vorher speziell eingeholte Erlaubniß, werden hiemit ausdrücklich wiederholt.

IV. Jeder Staatsdiener, der die vorstehenden Bestimmungen durch eigenmächtige Entfernung von seinem Amts-Sitze übertritt, hat die Dienstes-Dimission ohnnachsichtlich zu gewärtigen.

V. Wir befehlen euch, nach gegenwärtigen Normen auch die euch untergebene Unter-Behörden unverzüglich anzuweisen.

München den 13. März 1813.

Exem-

Exemtion der Geistlichen vom persönlichen Militär-Dienste und von der Reluition desselben.

Rggs. Blatt 1814. Stück 45. S. 1209.

Auf den Uns erstatteten Vortrag über die besondern Standes- und Amts-Verhältnisse der Geistlichen, und über deren bisherige Theilnahme an dem Zwecke der allgemeinen Landes-Bewaffnung und der National-Garden III. Klasse überhaupt, haben Wir Uns bewogen gefunden, zur Beseitigung aller Mißverständnisse und un≈geeigneter Anwendungen des Art. 4. der allgemeinen Verordnung vom 27. Oktob. v. J. (Reggs. Bl. St. 57.) zu verordnen, wie folgt:

I. Keinem Geistlichen Unsers Königreiches, ohne Unterschied der christlichen Confessionen, soll gestattet werden, sich in ein Militär-Corps einreihen zu lassen, und persönlichen Waffendienst zu leisten.

II. Keiner soll zu einer personellen Substitution oder zu irgend einer Reluition jenes Dienstes in Geld gehalten seyn.

III. Diese nachträglichen Bestimmungen zu den frühern gesetzlichen Normen über diesen Gegenstand sollen durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht werden.

München den 22. May 1814.

Ge-

G.

Gebethe für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

Reggs. Blatt 1807. Stück. 13. S. 468.

Auszug aus der Königlichen Declaration.

Die Bestimmungen der künftigen Verhältnisse der der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt betr.

6) Nach dem Kirchen-Gebethe für den Souverain kann dasselbe auch für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. Ein Gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Ansehung des Trauer-Geläutes gestattet.

Eine eigentliche Landes-Trauer kann aber nur für den Souverain ausgeschrieben werden rc. rc.

Gebethe für Standes- und Gutsherren betr.

Eine allerhöchste Entschließung aus dem k. Staats-Ministerium des Innern vom 24. April d. J. die Kirchen-Gebethe für Standesherren und Gutsherren in gemischten Orten, und bey ausserordentlichen Veranlassungen betr. verfügt, was folgt:

„Das Recht, bey feierlichen Anlassen durch die geist-„lichen Behörden öffentliche Gebethe und Dankfeste in den „Kirchen anzuordnen, ist nach den Bestimmungen des Edicts „II. zur Verfassungs-Urkunde §. 55 ein Ausfluß der „Staatshoheit, und stehet daher dem Regenten allein zu."

„Nur

„Nur für das Staatsoberhaupt und dessen Familie „ist auch das Kirchengebeth zu verrichten, und nur bey des„sen Ableben ein allgemeiner Trauergottesdienst in den Kir„chen des Landes abzuhalten. Diese Regel unterliegt je„doch zwey Beschränkungen, die aber als solche strenge aus„zulegen sind. — Es ist nemlich

1. „den Standesherren durch den §. 4 des Edicts „IV. zur Verfassungs-Urkunde mit Rücksicht auf die den„selben früher zugestandene Landeshoheit das zweifache Eh„renrecht eingeräumt worden, daß

a) „das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das „Haupt des standesherrlichen Hauses, und für dessen „Familie verrichtet werde: dann daß

b) „für dieselben ein Trauergottesdienst in den Pfarrkir„chen des standesherrlichen Gebiets, nebst dem Trauer„Geläute, statt finde.

„Diese Ehrenvorzüge sind jedoch, wie den k. Kreis„Regierungen bereits durch eine allerhöchste Entschließung „vom 22. Jan. 1822 eröffnet worden ist, auf das stan„desherrliche Gebiet beschränkt, und können in den „zu diesem Gebiete gehörigen gemischten Ortschaften nur „dann angesprochen werden, wenn die Pfarrkirche standes„herrlich ist.

„Eine Ausdehnung, der erwähnten Vorzüge ist unzu„läßig, und es stehet daher auch die Anordnung ausseror„dentlicher Gebethe den Standesherren nicht zu.

2. „Eine zweite Ausnahme kann nach § 24 des „Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde da statt finden, wo „adeliche oder nicht adeliche Gutsherren als Kirchenpa„trone gewisse Ehren-Rechte hergebracht haben.

„Zu

„Zu diesen Ehren-Rechten gehört an manchen Orten „auch, daß der Patron in das ordentliche Kirchengebeth „eingeschlossen werde, und daß auf dessen Verlangen bey be„sonderen Veranlassungen ein Gebet in der Patronats„Kirche oder bey dessen Tode eine eingeschränkte öffentliche „Trauer in der Gemeinde dieser Patronats-Kirche „statt finde.

„Sowohl die Standesherren in den nicht standesherrli„chen Besitzungen, als auch die Mitglieder des vormals „reichsunmittelbaren Adels auf ihren früherhin reichsritter„schaftlichen Gütern sind nur nach den angeführten Bestim„mungen des §. 24 im Edicte VI. zur Verfassungs-Ur„kunde zu beurtheilen, und es ist dabey die Frage, ob in „Ansehung der angesprochenen Ehren-Rechte ein Herkom„men als rechtlich begründet anzuerkennen sey, und wie weit „sich dasselbe erstrecke? lediglich nach den diesfalls an jedem „Orte geltenden gesetzlichen Vorschriften — mithin in den „altbayerischen Gebietstheilen nach Cod. civ. P. I. Cap. „2. §. 15. zu entscheiden.

„Hinsichtlich der Dauer des Trauergeläutes wird auf „die hierüber unterm 18. Dez. 1824 erlassene Entschlie„ßung hingewiesen,“

welche in dem Oberdonau-Kreise unterm 24. Dez. 1824 Ziffer 6668 ausgeschrieben wurde.

Diese allerhöchste Anordnungen werden sämmtlichen Bezirks-Polizey-Behörden zur genauesten Darnachachtung, und zum pünktlichen Vollzuge hiemit Kund gegeben.

Augsburg den 24. May 1829.

Geburts-

Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Listen der Adelichen.

Intell. Blatt des Isar-Kreises 1818. Stück 14. S. 267.

Um die erfoderliche Gleichförmigkeit bey den einzusendenden pfarrlichen Konspekten, über die adelichen Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Listen, herzustellen, erhalten sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Polizey-Behörden des Isar-Kreises den Auftrag, von den in ihrem Amts-Distrikte befindlichen k. Dekanaten und Pfarreyen, jedesmal am Schlusse des Etats-Jahres, und zwar mit heurigen Oktober anfangend, die bisher von denselben unmittelbar anher eingesendeten Auszüge aus der Pfarr-Matrikel der adelichen Gebornen, Getrauten und Verstorbenen abzufodern, und diese Konspekte, nach vorläufiger Revision, in Mitte des darauf folgenden Monats November mit Bericht vorzulegen.

München den 3. April 1818.

Geburts-, Trau- und Sterb-Listen. Einsendung von Seite der Pfarr-Aemter an die Gerichts-Aerzte.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1831. Stück 15. Seite 434.

Das aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern am 20. d. M. erfolgte allerhöchste Rescript, wird den Districts-Polizey-Behörden, Gerichts-Aerzten und Pfarr Aemtern zur Wissenschaft und Nachachtung nachstehend mitgetheilt:

„Es ist bemerkt worden, daß hinsichtlich der von den Pfarr-Aemtern an die Gerichts-Aerzte einzusendenden Listen über die Geburts-, Trauungs- uud Sterb-Fälle ein verschiedenes Verfahren in so ferne bestehe, als für die

die Einsendung der Listen verschiedene Termine noch angenommen sind."

„Da für den Zweck der von den Gerichts-Aerzten zu erstattenden Rechenschafts-Berichte die jährliche Einsendung dieser Listen nach §. 77 der Verordnung vom 17. Dezb. 1825, die Formation, den Wirkungs-Kreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend, in der Regel genügt; so ist die Verfügung zu treffen, daß, wo bisher noch andere Termine für die Abgabe der Listen bestanden haben, die Pfarr-Aemter angewiesen werden, künftig die Einsendung nur jährlich einmal und zwar nach dem Schlusse des Etats-Jahres zu bewirken."

„Damit ist jedoch die Vorschrift zu verbinden, daß in den jährlichen Listen die Geburts- und Sterb-Fälle nach den einzelnen Monaten, und nicht blos überhaupt, angegeben werden sollen."

Augsburg den 25. März 1831.

Geistliche, deren Theilnahme an der National-Garde.

Reggs. Blatt 1809. Stück 53. S. 1193.

In der organischen Verordnung vom 6. l. M. über die Errichtung der National-Garde sind im 37 §. (Reggs. Bl. St. 48. S. 1110.) Die Geistlichen unter denjenigen Einwohnern genannt, welche zwar von der Einschreibung in die zur Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit bestimmte dritte Klasse nicht ausgenommen, jedoch ermächtiget sind, die sie treffenden Dienste durch andere eingereihte National-Gardisten versehen zu lassen.

Da Wir wahrnehmen, daß diese Verfügung hie und

da

da mißverstanden wird, so finden Wir Uns bewogen, hiemit zu erklären, wie folgt:

1) Nur die bepfründeten Geistlichen sind als ansässige Einwohner anzusehen, welche mit den übrigen Gemeinde-Gliedern die Lasten der Gesellschaft zu theilen haben;

2) die nicht bepfründeten Geistlichen sind als nicht ansässig anzusehen, und daher in die dritte Klasse nicht geeignet. Ihres Standes wegen können sie auch einer andern Klasse nicht einverleibt werden;

3) die Pfarrer und übrigen bepfründeten, wirklich mit der Seelsorge beschäftigten Geistlichen sind von der Leistung der Beiträge befreit zu halten;

4) auch den übrigen bepfründeten Geistlichen ist für die Reluition der persönlichen Dienste keine bestimmte Norm vorzuschreiben. Wir sind vielmehr von den patriotischen Gesinnungen Unserer Geistlichkeit überzeugt, daß sie aus eigenem Antriebe dasjenige für diese allgemeine Anstalt beyzutragen sich beeifern werde, was sie ihren Verhältnissen und Staatsbürger-Pflichten angemessen finden. Dieß kann am füglichsten durch Equipirung anderer, minder wohlhabender Mitbürger, oder durch Geld-Beiträge in die Kompagnie-Kassen geschehen.

5) Es sind daher besondere Verzeichnisse über die oben bestimmten Geistlichen herzustellen, und darin ihre Erklärungen einzutragen: auf welche Art sie zu dieser National-Anstalt beytragen wollen; welche Verzeichnisse Uns dann vorzulegen sind.

München den 25. July 1809.

Gerichts-

Gerichtsbarkeit über geistliche Personen.

Reggs. Blatt 1804. Stück 21. S. 521.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch eine höchste Entschließung vom 13. d. M. gnädigst verfügt, Ihrer höchst-landesherrlichen Verordnung vom 13. Nov. v. J. (siehe Abth. II. Testamente) wegen der Gerichtsbarkeit über die geistlichen Personen in weltlichen Dingen, und über ihre Verlassenschaften zur Vermeidung aller Collisionen unter den weltlichen Gerichtsstellen folgende nähere Bestimmungen nachtragen zu lassen; daß

1) die geistlichen Personen in der Regel in allen jenen Fällen, welche nach obiger Verordnung zu den weltlichen Gerichten geeignet sind, ohne Unterschied dem privilegirten Gerichtsstande bey den churfürstlichen Hofgerichten unmittelbar in erster Instanz untergeben sind.

2) In Sterbfällen der Geistlichen haben die churfürstlichen Landgerichte vermög eines mit ihrem Amte beständig verbundenen Auftrages die Obsignation, Inventure, Reseration und überhaupt die ganze gütliche Behandlung der geistlichen Verlassenschaften vorzunehmen, und nur wenn Streit darüber entsteht, soll die fernere Behandlung den churfürstlichen Hofgerichten selbst obliegen.

3) Wo Magistrate, Herrschaften und Hofmarken aus landesfürstlichen Privilegien, oder aus einem unfürdenklichen Herkommen die Behandlung über die Verlassenschaften der geistlichen Personen hergebracht haben, soll ihnen deren gütliche Behandlung auf eben die Art, wie den Landgerichten, auch in Zukunft belassen werden.

Diese höchst-landesherrlichen Bestimmungen werden daher in Bezug auf die General-Verordnungen vom

13. Nov.

13. Nov. v. J. in Folge der angeführten gnädigsten Anbefehlung zur gehorsamsten Nachachtung hiemit bekannt gemacht. München den 18. May 1804.

Gewissens=Freyheit.

Verfassungs=Urkunde des Königreichs Bayern Titel. IV. §. 9.

Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens=Freyheit gesichert; die einfache Haus=Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Kirchen=Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubens=Genossen haben zwar vollkommene Gewissens=Freyheit; sie erhalten aber an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats=Gesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs=Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihren eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions=Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das Oberstthocheitliche Schutz= und Aufsichts=Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze

der

der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreyung ansprechen.

Die übrigen nähere Bestimmungen über die äußern Rechts-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchlicher Gesellschaften sind in den der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beygefügten besondern Edicte enthalten. (Beylage II.)

Gutsherren, deren Rechte.

Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern, Beylage VI. zu Titel V.

§. 22. Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronats-Rechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen.

§. 23. Das Installations-Recht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Namen des Königs, auf den hiezu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden.

§. 24. Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patronen gewisse Ehren-Rechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.

Hypotheken.

H.

Hypotheken=Anmeldung geistlicher Pfründen.

Intell. Blatt des Isar=Keises 1825. Stück 17. S. 257.

Da der Fall eintreten kann, daß Besitzer geistlicher Pfründen mit Tod abgegangen sind, ohne die Hypotheken ihrer Pfründen angemeldet zu haben, und die Besetzung solcher Pfründen aus unvorhergesehenen Hindernissen erst nach Auslauf des zur Anmeldung gesetzlich bestimmten Termines zur Anmeldung der Hypotheken erfolgen könnte; so werden die königl. Land= und Herrschaftsgerichte auf dieses Verhältniß mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, die Hypotheken=Anmeldungen unbesetzter geistlicher Pfründen, wo selbe von dem verlebten Besitzer unterlassen worden seyn sollte, von Kuratel wegen zu besorgen. München den 22. April 1825.

Hypotheken=Anmeldung geistlicher Pfründen.

Bey dem möglichen Umstande, daß, hinsichtlich der gegenwärtig noch erledigten geistlichen Pfründen, die Hypotheken derselben, deren Anmeldung dem Gesetze gemäß nur der Fürsorge der Gläubiger überlassen bleibt, von den mit Tod oder mit Beförderung abgegangenen Besitzern nicht angemeldet wurden, und die Wiederbesetzung solcher Pfründen etwa erst nach Umfluß des gesetzlichen Hypotheken=Anmeldungs=Termines erfolgen dürfte, sieht man sich veranlaßt, die sämmtlichen Polizey=Behörden des Oberdonau=Kreises hierauf mit dem Anhange aufmerkkam zu machen, die Hypotheken=Anmeldungen unbesetzter geistlicher Pfründen da,

wo diese von den abgegangenen Besitzern unterlassen wurden, von Curatel wegen gehörig zu besorgen, und dabey den Schluß des Anmeldungs=Termines (1. Juny 1825) nicht zu übersehen.

Augsburg am 3. May 1825.

I.

Installation der Geistlichen in den Städten.

Intell. Blatt des Oberdonau=Kreises 1821. Stück 4. S. 106.

Da die Pfarrer und Decane keineswegs in die Cathegorie der Gemeinde=Diener gehören, und die Installation der genannten Geistlichen nicht als bloßer Gegenstand der den Magistraten übertragenen Ortspolizey angesehen werden kann; so haben Seine Königl. Majestät am 26. Dezbr. 1818 beschlossen, und befohlen, daß dieselbe in den Städten erster und zweyter Classe von den daselbst bestehenden königl. Commissarien, in den übrigen unmittelbaren Städten aber von den königl. Landrichtern vorgenommen werden solle; welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Augsburg den 6. Februar 1821.

Intelligenz=Blätter=Mittheilung an die Pfarrämter und Gemeinden betreffend.

Es ist schon mehrfältig Beschwerde geführt worden, daß den Pfarrämtern und Gemeinden von den Land= und Herrschafts=Gerichten die Gesetz= und Kreis=Intelligenz=Blätter, welche dieselben halten müssen, nicht zur gehörigen

Zeit, und nicht selten gar nicht, oder Letztere ganz mangelhaft mitgetheilt werden. — Es wird daher sämmtlichen Land- und Herrschafts=Gerichten des Oberdonau=Kreises anmit aufgetragen, den Pfarr= und betreffenden übrigen Gemeinden, die benannten Blätter nicht nur jedesmal nach deren Empfang sogleich, und vollständig mitzutheilen, sondern sich auch hierüber am Schlusse eines jeden Kalender-Jahres durch die Vorlage der von den Pfarrämtern, und betreffenden Gemeinde=Vorstehungen hierüber auszustellenden Empfangs=Bescheinigungen anher auszuweisen. —

Augsburg den 7. März 1820.

Intercalar=Früchten Berechnung.

Intell. Blatt des Oberdonau=Kreises 1815. Stück 20. Seite 426.

Durch allerhöchstes Rescript vom 22. v. M. ist auf Anfrage der diesseitigen Stelle verfügt worden, daß die Kösten des Provisorats bey erledigten geistlichen Pfründen nicht wie die übrigen Lasten, Kultur=Kosten derselben, u. dgl. von den sämmtlichen Interessenten gemeinschaftlich getragen, sondern für jene Zeit, wofür die Intercalar=Früchten den einschlägigen Kirchen=Kassen zufallen, aus diesen Gefällen allein bestritten werden sollen; wogegen der fortwährende Bedacht zu nehmen sey, daß das Kirchen=Vermögen in Erledigungs=Fällen geistlicher Pfründen von geringerem Ertrage durch die Bestreitung der Provisurkosten nicht gegen den Inhalt des Mandats vom 21. April 1807, die Intercalar=Früchten von erledigten geistlichen Pfründen betreffend, in Schaden gesetzt, sohin die Provisorats=Gebühren bey solchen mit

mit erfoderlicher Rücksicht auf den wirklichen Ertrag der Pfründen regulirt würden.

Die königl. Polizey-Behörden haben daher nicht nur bey der Vorlage der Intercalar-Rechnungen, sondern auch bey der Begutachtung der Provisorats-Gebühren hierauf geeigneten Bedacht zu nehmen.

Eichstädt den 17. May 1815.

Intercalar-Früchte von katholischen Pfarreyen in paritätischen Pfarrorten.

Reggs. Blatt 1814. Stück 55 S. 1433.

Nach Unserer Verordnung vom 21. April 1807 (Reggs. Blatt S. 702) sollen die Intercalar-Früchte von erledigten katholischen Pfründen den betreffenden Kirchen-Aerarien zugewendet werden.

Da sich nun über die Anwendung dieser Vorschrift bey Pfarreyen in paritätischen Orten, wo das Kirchen-Vermögen für die katholischen und protestantischen Glaubensgenossenschaften gemeinschaftlich ist, aus dem Gesichtspunkte, daß nach den bestehenden Verordnungen die Intercalar-Einkünfte erledigter protestantischer geistlicher Pfründen der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche zufliessen, Anstände ergeben haben; so haben Wir in Erwägung der Verschiedenheit der Bestimmungen rücksichtlich des Verwendungs-Zweckes der Intercalar-Früchte nach dem Unterschiede der Confessionen beschlossen, daß die Intercalar-Früchte von katholischen Pfarreyen paritätischer Kirchen als die Mittel zur Bildung eines besondern katholischen Lokal-Kirchen-Vermögens behandelt, und sofort nicht den paritätischen Pfarr-

kirchen zugewendet, sondern zu dem Ende in eine eigene Kasse gesammelt, und verrechnet werden sollen, damit aus solchen den besondern Zwecken des katholischen Kultus, so weit diese durch das gemeinschaftliche paritätische Kirchen-Vermögen nicht gedeckt werden können, nachgeholfen werde.

Diese Bestimmungen lassen Wir durch das Regierungs-Blatt zur einschlägigen Nachachtung der betreffenden Behörden bekannt machen.

München den 17. August 1814.

K.

Kapitalien-Versicherung welche Pfarrer ad onus Successorum aufnehmen.

Auf Veranlassung eines besonderen Falles, da eine Pfarrpfründe für ein Bau-Kapital verhypothezirt werden wollte, hat das k. Staats-Ministerium des Innern in einem höchsten Rescripte vom 4. May 1832 die Unzuläßigkeit solcher Verhypothezirungen in folgenden Worten ausgesprochen:

„Die Reluitionspflicht ist in der Regel eine blos persönliche Haftung des Pfarrers und steht dort, wo keine „entgegengesetzte Observanz nachgewiesen werden kann, wohl „mit dem Besitze und Genuße der Pfarrey nicht aber mit „der Pfarrpfründe selbst in Verbindung.

„Der Pfarrer ist nicht Eigenthümer der Pfarrey, sondern nur Nutznießer. Er kann also ein fremdes Eigenthum für seine persönlichen Verpflichtungen nicht verpfän-

„den,

„den, sondern die dem Darleiher nöthige Sicherheit nur „durch die von der betreffenden Behörde bestätigte Uebernahme der Zahlungs-Verbindlichkeit auf seine aus der „Pfarrey fließenden Bezüge gewähren.

„Selbst wo besondere Observanzen die in rem vertirten Anlehen der Pfründe aufbürden, kann die Verhypothezirung nur bedingt, d. i. nach Analogie der Fideikommisse mit der Rechtsfolge der Immission in die Früchtenrate und mit förmlich rechtskräftigem Verzichte auf jeden „Anspruch an den Fundus selbst eintreten.

„Wollte man auch unter der zu verpfändeten Pfründe „die Pfarrfrüchte verstehen, so wären dieselben an sich nach „§. 3. des Hypothekengesetzes kein hiezu geeignetes Versicherungs-Objekt, wenn gleich dieselben im Falle, daß der „Pfarrer mit den Aussitzfristen und den Kapitalzinsen im „Rückstande bleiben sollte, mit Arrest belegt werden „können.

„Sollte aber das Pfarrgut selbst hiebey in den Pfandnexus gezogen werden, so wäre dies nach Grundsätzen des „Kirchenrechts durchaus unstatthaft, und da jede Verpfändung eine Art Veräußerung ist, ohne Einwilligung der bischöflichen Behörde auch in formeller Hinsicht unzuläßig.

„Hiernach hat die k. Kreis-Regierung die weitern Einschreitungen in vorliegender Baufallsache zu ermessen und „in künftigen ähnlichen Fällen, wo keine besonderen Rechts-„Verhältnisse bestehen, zu verfahren."

Die königl. Regierung sieht sich veranlaßt, diese Grundsätze hiermit sämmtlichen Behörden zu eröffnen, um Irrungen in vorkommenden Fällen vorzubeugen, und fügt die Bemerkung bey, daß wenn dergleichen Pfarrkapitalien

ad

ad onus Successorum aus Stiftungen entnommen werden — dieses nicht nach den für Stiftungs-Darlehen an Private vorgeschriebenen Formen, sondern nach Art eines verzinslichen Vorschusses einer Stiftung an die andere zu instruiren und zu behandeln ist.

Augsburg den 23. Jänner 1833.

Kirche. Anordnung einer Sektion bey dem Ministerium des Innern.

Reggs. Blatt 1808. Stück 58. S. 2271.

Wir haben beschlossen, die den Kirchensachen bey Unserm Ministerium des Innern gewidmete eigene Abtheilung unter der Benennung: „Sektion der kirchlichen Gegenstände" unter den hier näher ausgedrückten Bestimmungen zu bilden, und beschliessen demnach, wie folgt:

I.

Formation.

Die Sektion der kirchlichen Gegenstände als eine besondere Abtheilung des Ministeriums des Innern besteht aus dem Vorstande, zwey ordentlichen, einem katholischen und einem protestantischen, zwey ausserordentlichen protestantischen Räthen, vorzüglich für Consistorial-Geschäfte, einem expedirenden Sekretär, zwey Kanzelisten, wovon der erste das besondere Protokoll des protestantischen Consistorimus führt, und einen Bothen.

II.

Die Gehalte werden also festgesetzt:

Der Chef 5000 fl., die zwey ordentlichen Räthe erhalten:

halten: der erste 2600 fl., der zweite 2200 fl., die zwey ausserordentlichen, der erste, — welchem nämlich zugleich gestattet ist, in andern vereinbarlichen Funktionen zu dienen, — eine Gratifikations=Zulage, welche die Summe von 1000 fl. jährlich nicht übersteigen kann. Der zweite einen Gehalt von 1800 fl. Sie heißen Ober=Kirchen=Räthe. Der expedirende Sekretär erhält 1400 fl., der erste Kanzelist 800 fl., der zweite 600 fl. der Bothe 450 fl.

III.

Ein eigener Registrator ist nicht erfoderlich, da die Ministerial=Registratur für alle Abtheilungen gemeinschaftlich bleibt.

Die Kanzelisten arbeiten in Verbindung mit dem Kanzley=Personale der übrigen Abtheilungen, welche sich wechselseitig unterstützen.

IV.

Der Rang und die Uniform des Chefs, der Räthe und des übrigen Personals der Sektion der kirchlichen Gegenstände, sind in den allgemeinen Bestimmungen über die Organisation der Polizey=Sektion des innern Ministeriums bereits festgesetzt.

V.

Wirkungskreis.

Diese Abtheilung befaßt im Allgemeinen:

Den Vortrag über alle Gegenstände, welche die äussere Kirchen=Polizey und die Aufrechthaltung der darüber

der erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetze, Verordnungen und Reglements betreffen.

Die Ertheilung des landesfürstlichen Placet zu allen schriftlichen Handlungen und Bekanntmachungen fremder sowohl als inländischer geistlicher Authoritäten.

Die innere Verfassung und Angelegenheiten der noch bestehenden Klöster, Bruderschaften und geistlichen Korporationen, dann ihrer Verbindung mit fremden Gewalten.

Die genaue Vollziehung der Amortisations=Gesetze.

Den schon anbefohlenen Entwurf einer allgemeinen Stol=Ordnung, und Handhabung derselben, wenn sie von Uns genehmiget ist.

Die Vollziehung der über den Concurs zu geistlichen Pfründen erlassenen Verordnung vom 30. Dezbr. 1806.

Die genaue Vollziehung des Edicts über die Wahl der Rural=Decanen vom 10. Jänner 1807.

Die Verfassung der Seminarien, und anderer geistlichen Bildungs=Anstalten nach den weitern Verfügungen, welche Wir Uns darüber vorbehalten.

Die Ertheilung der landesfürstlichen Tischtitel.

Den Emeriten=Fond.

Die Einsetzung der Kirchendiener in ihre Temporalien und die Ablegung des durch die Constitution vorgeschriebenen Eides der Treue.

Die genaue Befolgung der über die geistliche Gerichtsbarkeit erlassenen Verordnung vom Jahre 1804.

Die Vertheilung der Pfarreyen, wo solche für nöthig befunden wird und benehmlich mit den Bischöfen.

Die Verleihung der Pfarreyen und Benefizien, in so weit sie dorthin gewiesen werden.

Alles

Alles was sich auf Unsern Hof-Kultus bezieht.

Die Frage, ob eine Kirche oder Kapelle beibehalten werden soll.

Die Vertretung Unserer landesfürstlichen Rechte in Patronats- und übrigen auf die Kirchen-Polizey sich beziehenden Gegenständen vor den Gerichtsstellen, jedoch gemeinschaftlich mit dem Hoheits-Büreau Unsers auswärtigen Ministerial-Departements, und durch die angestellten Fiskale.

Die Rekurse der Geistlichen gegen ihre unmittelbaren Vorgesetzten in so weit sie zu Unserer allerhöchsten Stelle gelangen.

VI.

In Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchen-Gewalt.

1) In dieser Beziehung bildet die Ministerial-Sektion der kirchlichen Angelegenheiten zugleich das General-Consistorium für die in dem Reiche öffentlich recipirten protestantischen Confessionen, und besorgt in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchen-Polizey, sondern alle aus dem obersten Episkopat und der Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten hervorgehenden Geschäfte.

2) Sie führt theils unmittelbar, theils durch den General-Superintendenten und die Decane, die oberste Aufsicht über die Kirchen-Disziplin, von ihr gehen alle die Erhaltung und Verbesserung derselben bezielenden allgemeinen Anordnungen aus.

3) Das General-Consistorium wachet auf die Lehrvorträge der Geistlichen und der Schullehrer, in so weit

diese mit dem Religions-Unterrichte sich befassen, und führt ein Verzeichniß über dieselben, und deren Benehmen. Dieses erstreckt sich auch auf jene Kirchen- und resp. Schuldiener, welche in dem Bezirke der Fürsten, Grafen und Patrimonialgerichts-Herren angestellt sind, nach der Pragmatik vom 19. März 1807 und der Verordnung über die gutsherrlichen Rechte.

4) Die oberste Leitung des Gottesdienstes, die Bewahrung oder Verbesserung der Liturgie und des Kirchen-Ritus liegt ihm ob.

5) Die Prüfung pro Ministerio und die Ziehung der hieraus hervorgehenden Resultate geschieht ausschließend bey dem General-Consistorium, nach der allgemeinen Instruktion über die theologischen Prüfungen, welche alsbald nach der Constituirung des General-Consistoriums öffentlich bekannt gemacht werden soll.

6) Nach den Resultaten dieser Prüfungen schlägt das General-Consistorium Uns die Candidaten zu den Pfarr-Stellen unmittelbar vor.

7) Unser General-Consistorium hat sich übrigens vorzüglich angelegen seyn zu lassen, die bereits angefangene Beschreibung des gesammten Kirchenwesens in Unserm Königreiche zu vollenden, und in einer allgemeinen nach der gegenwärtigen Territorial-Eintheilung Unseres Reiches bearbeiteten Uebersicht darzustellen, sofort auf dieses Werk eine den vernünftigen Foderungen Unserer protestantischen Unterthanen entsprechende Verfassung ihrer gesammten Gemeinde zu gründen, und Uns diese in einer allgemeinen Kirchen-Ordnung zur Sanktion vorzulegen.

8) Uebrigens soll eine eigene Consistorial-Ordnung den

Geschäftskreis Unseres protestantischen General=Consistoriums und dessen übrige Verhältnisse näher festsetzen.

VII.

Endlich befaßt sich diese Ministerial=Abtheilung mit allen auf das Religions= und Kirchenwesen der übrigen Glaubens=Genossen betreffenden Geschäften in analoger Beziehung mit den vorhergehenden Bestimmungen, und mit stäter Rücksicht auf die besonderen Religions=Begriffe eines Jeden, sofort auf den konstitutionellen Grundsatz einer vollkommenen Gewissens=Freiheit.

VIII.

Dieser Abtheilung wird es zur Pflicht gemacht, am Schlusse jeden Jahres einen Haupt=Vortrag über den Zustand des Kirchenwesens in dem ganzen Reiche über die darin vorgefallenen wichtigen Veränderungen, und über die hieraus hervorgehenden Foderungen Unserm Ministerium des Innern vorzulegen.

IX.

Uebrigens hängt die Zuweisung einzelner Geschäfte dieser Abtheilung oder anderer Sektionen von der Disposition Unsers Ministeriums ab.

Geschäfts=Gang.

Derselbe richtet sich bey dieser Ministerial=Abtheilung ganz nach der allgemeinen Instruktion über die Bildung der Büreaus bey Unserm Ministerium des Innern, welche dem=

demnach in diesem Theile der Sektion der kirchlichen Gegenstände gleichfalls zur Vorschrift dient.

Unser Ministerium des Innern hat demnach das Weitere zur Vollziehung dieser Bestimmungen zu verfügen.

München den 8. September 1808.

Kirche. Formation, Wirkungskreis und Geschäfts-Gang der für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichtes errichteten Ministerial-Section.

Reggs. Blatt 1825. Stück 53. Seite 1033.

Wir haben bereits unterm 9. d. M. Unsere allerhöchste Willens-Meynung ausgesprochen, daß in Zukunft für die Angelegenheiten der Kirche, des Unterrichts und der für diese beyden Zwecke bestimmten Stiftungen bey dem Staats-Ministerium des Innern eine eigene Stelle bestehen soll.

Ueber die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang derselben verordnen Wir nach Vernehmung des Staats-Raths nunmehr, wie folgt:

Formation.

§. 1. Die Ministeral-Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts, welche unter der Benennung: „oberster Kirchen- und Schul-Rath" gebildet werden soll, wird aus folgendem Personale bestehen:

a) einem Vorstande;

b) drey Räthen, wovon einer der protestantischen Confession angehören muß;

c) einem

c) einem Sekretär, welcher zugleich die Registratur-Geschäfte zu besorgen hat;

d) einem Revisor;

e) einem von Uns zu decretirenden Kanzellisten.

Diese Individuen mit Ausnahme des Kanzellisten müssen die akademischen Studien ordnungsmäßig absolvirt und im Staats- oder Kirchen-Dienste bereits eine Stelle in definitiver Eigenschaft begleitet haben.

§. 2. Die Personal-Ernennungen werden Wir unverzüglich vornehmen.

§. 3. Die Besoldungen werden Wir besonders festsetzen.

§. 4. Zur Bestreitung der Taggebühren für die Gehülfen, Schreiber und Boten, so wie für die gewöhnliche Büreau-Exigenz werden Wir eine Aversal-Summe etatsmäßig bestimmen.

§. 5. Der Vorstand ist zugleich Ministerial-Rath; — die Räthe und das übrige Personal stehen mit dem Personale des protestantischen Ober-Consistoriums in gleichem Range.

§. 6. Der Vorstand trägt die Uniform der Ministerial-Räthe; die Räthe tragen Uniform der bisherigen Studien-Räthe; das übrige Personal trägt die Uniform des Ministerial-Personals gleichen Ranges.

Wirkungskreis.

§. 7. Zu dem Wirkungskreise des obersten Kirchen- und Schul-Rathes gehören alle jene Gegenstände, welche in den §. 61. 62 und 63. der über den Wirkungskreis der Ministerien erlassenen Verordnung vom 9. d. M. dem

dem Ministerium des Innern zugewiesen sind; (vid. nachfolgender Auszug I.) die Anfertigung der hierauf Bezug habenden Etats, und innerhalb der Grenzen der festgesetzten Etats-Summen die Verfügung über die hiezu bestimmten Staats-Fonds.

§. 8. Das oberste Episkopat und alle andere in dem verfassungsmäßigen Edicte über die innern Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde näher bezeichneten protestantischen Kirchensachen, bleibt jedoch der unmittelbaren Leitung des genannten Ministeriums vorbehalten, welchem das protestantische Ober-Consistorium auch fernerhin unmittelbar untergeordnet seyn wird.

Zu diesem Behufe wird dem Staats-Ministerium des Innern in der Person des protestantischen Oberkirchen- und Studien-Rathes ein eigener Referent zugetheilt.

§. 9. In allen im §. 7. bezeichneten Gegenständen ist der oberste Kirchen- und Schul-Rath eine blos instruirende und berathende Stelle, welche überdieß all dasjenige, was durch die Verordnung vom heutigen in den Wirkungskreis der Kreis-Regierungen und ihrer Unter-Behörden gelegt ist, denselben zu überlassen, und sich hiebey in der Regel auf die bloße Oberaufsicht und oberste Leitung zu beschränken hat.

§. 10. Der oberste Kirchen- und Schul-Rath hat das Resultat seiner Berathungen jederzeit dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Gegenstand hiezu bereits genügend vorbereitet ist; im entgegengesetzten Falle leitet derselbe die Vervollständigung der Instruction ein, und rescribirt zu diesem Behufe aus eigener Competenz.

Geschäfts-

Geschäftsgang.

§. 11. In allen zu dem Wirkungskreise des obersten Kirchen- und Schul-Rathes gehörigen Gegenständen werden die Berichte der Stellen und Behörden, so wie die Vorstellungen der Partheyen in der allgemein vorgeschriebenen Form an das Ministerium des Innern gerichtet, jedoch mit dem Beisatze: „zum obersten Kirchen- und Schul-Rathe."

§. 12. Alle einlaufenden Gegenstände werden dem dirigirenden Minister des Innern vorgelegt, und nachdem durch das General-Sekretariat des Ministeriums die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe bemerkt worden, an den Vorstand des obersten Kirchen- und Schul-Raths abgegeben; dieser sorgt sodann für die richtige Eintragung in das Geschäfts-Journal der Stelle und für die Vertheilung an die Räthe.

§. 13. Die Geschäfts-Repartition ist ganz dem Vorstande überlassen, welcher jedoch selbst eine Geschäftssparte zu bearbeiten hat.

§. 14. Der Geschäftsgang ist bey dieser Section in der Regel collegial; nur einfache Berichts-Abfoderungen, Mahnbefehle, Signate zur Revision oder Registratur, bloße Sammlung und Zusammenstellungen, und andere kleine Gegenstände, bey welchen von einer Berathung keine Rede seyn kann, dürfen im Büreaugange behandelt werden.

§. 15. Bey den Sitzungen des obersten Kirchen- und Schul-Rathes führt der Vorstand den Vorsitz, hält die Umfrage, und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus, die Abstimmungen geschehen nach dem

Dienst-

Dienstalter von den ältesten bis zu dem letzten Rathe, der Vorstand gibt seine Stimme zuletzt.

In Gegenständen, welche ausschließend die katholischen Kirchen-Angelegenheiten betreffen, steht jedoch dem protestantischen Rathe kein Stimmrecht zu.

§. 16. Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, diesen Sitzungen, deren wenigstens zwey in jeder Woche gehalten werden müssen, beyzuwohnen, und außerdem auch den Vorstand oder die einzelnen Referenten, so oft er es für nöthig findet, zu sich zu rufen.

§. 17. Ueber alle Sitzungen werden von dem Sekretär besondere Protokolle geführt, in welchen bey wichtigen Gegenständen die einzelnen Abstimmungen bemerkt werden sollen.

§. 18. Die nach den Beschlüssen entworfenen und von dem Vorstande revidirten Aufsätze sind, wenn der Gegenstand zur Entscheidung reif ist, dem Minister des Innern zum Expediatur vorzulegen; die Ausfertigungen werden in diesen Fällen, in so ferne Wir nicht eigenhändig unterzeichnen, durch den Minister unterschrieben, und von dem General-Sekretär des Ministeriums contrasignirt, die Expedition besorgt jedoch der Sekretär des obersten Kirchen- und Schul-Raths unter Beyfügung der betreffenden Journal-Nummern.

§. 19. Die Aufsätze, welche blos die Einleitung oder die Vervollständigung der Instruction eines Gegenstandes bezielen, erhalten das Expediatur durch den Vorstand der Section, welcher in diesem Falle auch die Ausfertigungen unterzeichnet.

§. 20.

§. 20. Diese geschehen in der Form der Ministerial-Rescripte, jedoch unter der Schluß-Formel: „aus allerhöchster Vollmacht, der oberste Kirchen- und Schul-Rath des Reichs" und werden von dem Sekretär der Stelle contrasignirt.

§. 21. Die Acten dieser Section werden zwar in dem Locale der Ministerial-Registratur aufbewahrt, aber in einer besondern Abtheilung behandelt.

§. 22. Die im §. 126 und 128 Unserer Verordnung vom 9. d. M. (vid. nachstehender Auszug II.) ertheilten Vorschriften hat das sämmtliche Personale des obersten Kirchen- und Schul-Raths genau zu beobachten, und gegen diejenigen, welchen diesen Vorschriften entgegen handeln, ist auf die in dem oben allegirten §.§. angeordnete Weise zu verfahren.

§. 23. Im Allgemeinen, in so ferne über die Geschäfts-Behandlung noch ein Anstand sich ergeben könnte, ist der Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß die hiemit angeordnete Behörde nicht eine für sich bestehende eigene Stelle, sondern eine zwar abgesonderte, aber mit dem Ministerium des Innern in einiger Verbindung bleibende Section desselben ist.

§. 24. Ueber die Verwendung der §. 4. bemerkten Aversal-Summe hat der Vorstand des obersten Kirchen- und Schul-Raths zum Besten des Dienstes nach Gutbefinden zu verfügen; er muß jedoch nach dem Schlusse eines jeden Jahres in versammelten Rathe durch den Sekretär desselben über die Verwendung dieser Summen genaue Nachweisung vorlegen, und auf den Grund derselben die im Laufe des Jahres angekauften Bücher und

Geräthschaften in das Inventar eintragen lassen. Das bey dieser Veranlassung abzuhaltende Protokoll ist nebst den Ausgabs=Nachweisen dem Minister des Innern vorzulegen, um es nach genommener Einsicht in der Ministerial=Registratur hinterlegen und bewahren zu lassen.

§. 25. Diese Verordnung soll mit dem 1. Jänner 1826 in Kraft treten.

Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Wir setzen in den obersten Kirchen= und Schul=Rath das Vertranen, daß derselbe seinen Wirkungskreis in diesen höchstwichtigen Angelegenheiten mit größtem Eifer erfüllen, Unsere den Schutz der Kirche, die Veredlung der Sitten, die Beförderung der Künste und Wissenschaften und die Heranbildung tüchtiger Staatsbürger bezweckenden Absichten kräftig unterstützen, und baldmöglichst einen wohlbemessenen, tief durchdachten, den Bedürfnissen der Zeit und des bayerischen Volkes entsprechenden Schul=Plan vorlegen werde.

München den 17. Dezember 1825.

Auszug I.

aus der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betreffend.

Reggs. Blatt 1825. Stück 52. Seite 997.

Zu dem Wirkungskreise dieses Ministeriums (des Innern) gehören folgende Geschäftszweige und Gegenstände:

§. 61. Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen, unter genauer Beobachtung

achtung der Vorschriften der Verfassungs-Urkunde und der Beylage II. derselben, mit Inbegriff ihrer zu §. 103 gehörigen Anhänge.

§. 62. Die Gegenstände in Ansehung der Geistes-Cultur, sittlichen Bildung, National-Erziehung und Anstalten für Wissenschaften und Künste, namentlich

a) die Akademie, die Universitäten, die Lyceen, Gymnasien und die Vorbereitungs-Schulen;

b) das Volks-Schulwesen, die Erziehungshäuser und die Bildungs-Anstalten für die Lehrer;

c) die Kunst- und Gewerbs-Schulen.

§. 63. Die oberste Curatel der für die Zwecke des Cultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen.

Das Ministerium, so wie die demselben beygeordnete Section für die Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten, hat sich hierin in der Regel auf den bloßen Schutz gegen die allenfallsigen Uebergriffe der Ober-Curatel oder des Fiscus, auf die Wachsamkeit gegen die Vernachlässigungen der Ober-Curatel, und auf die Repartition der allenfalls zu Central- oder Kreis-Zwecken erfoderlichen, jedoch möglichst zu vermindernden Beyträge der Stiftungen zu beschränken. In Hinsicht der dem Ministerium bisher unmittelbar untergeordneten Stiftungen bleibt es jedoch bey den bisherigen Bestimmungen. ꝛc. ꝛc.

Auszug II.

aus derselben allerhöchsten Verordnung Seite 1017.

§. 126. Die Registraturen und Kanzleyen der Ministerien sind für alle Anwälte und Fremde unzugänglich.

 §. 128.

§. 128. Unsere Minister werden beauftragt, allen bey den ihnen untergebenen Ministerien angestellten Individuen ohne Ausnahme strenges Schweigen über die in den Ministerien vorkommenden Geschäfte zur besondern Pflicht zu machen, und denselben jede offene oder heimliche Anwaltschaft, jede Beystandsleistung für dritte Personen in Dienst-Geschäften, so wie jede Correspondenz in Geschäftssachen zu verbieten, gegen die wirklichen Staats-Diener mit Disciplinar-Strafen nach aller Strenge der Vorschriften der Beylage IX. der Verfassungs-Urkunde §. 10 — 15 einzuschreiten, und die diesem Verbote entgegen handelnden amovibeln Individuen aus dem Ministerium zu entfernen ꝛc. ꝛc.

Kirchen-Gefälle. Beytreibung derselben.

Reggs. Blatt 1802. Stück 10. Seite 161.

Auf das Ansinnen des churfürstlichen geistlichen Raths, wird hiemit sämmtlichen churfürstlichen Landgerichten der vermög höchster Entschließung vom 14. Februar angeordnete Auftrag wegen genauer und sorgfältiger Beytreibung der Kirchen- und milden Stiftungs-Gefälle zu dem Ende bekannt gemacht, um denselben durchgängig schuldigste Folge zu leisten.

München den 5. März 1802.

Schon durch das General-Mandat vom 17. Jänner 1769. §. 1, so wie durch spätere im Kirchen-Administrationswesen emanirte landesfürstliche Verordnungen, haben sämmtliche Land- und Pfleggerichte des Herzogthums Bayern und der obern Pfalz die wiederholten gnädigsten Normen erhalten, „daß

„daß für die Einnahme der Kirchen=Gefälle an „Gilten, Stiften, Kapitals=Fristen und Kapitals=„Zinsen gewisse Täge bestimmt, diese Einnahms=„Täge öffentlich von der Kanzel den Unterthanen „und Debenten vorgängig verkündet, die Einnah=„men durch die Kirchenkumulativen in Gegenwart „der Zechpröbste gepflogen, keine Ausstände über „ein Jahr lang geborgt, oder nachgesehen, sondern „die Kirchen=Gefälle ordentlich, und zwar jedesmal „sogleich nach ihrer Verfallzeit auf die nämliche „Art, und durch die nämlichen Zwangsmittel bey=„getrieben werden sollen, wie in ähnlichen Fällen „die landesherrlichen Abgaben pflegen beygetrieben „zu werden."

Ungeachtet dieser in der Mitte liegenden höchsten Verordnungen hat man doch mißfälligst ersehen müssen, daß bey den landgerichtlichen Kirchen= und milden Stiftungen schon mehrere Jahre her an ihren Gefällen die beträchtlichsten Ausstände angewachsen sind, nicht so viel aus Unfällen, welche die zu den Kirchen und milden Stiftungen grundbare Unterthanen erlitten haben, als hauptsächlich darum, weil viele churfürstliche Beamte derley Kirchen=Gefälle nicht zur gehörigen, nämlich sogleich nach ihrer Verfallzeit, nicht zu bestimmten Tägen auf vorgängig öffentliche Verkündung, noch weniger kumulative und in Gegenwart der Zechpröbste, sondern meistens nur sehr spät, einseitig und einzelnerweise erst dann beytreiben, wann den Debenten zur Abführung ihrer Schuldigkeiten nichts mehr in Handen geblieben, oder wo die Ausstands=Summe durch mehrere Jahre schon so angewachsen,

gewachsen, daß deren Entrichtung in der Folge dem Unterthan unmöglich ist.

Man hat auch mißfälligst ersehen müssen, daß selbst jene Ausstände nicht beygetrieben wurden, an welchen schon namhafte Nachlässe mit der Bedingniß bewilliget worden sind, daß das Verbliebene oder baar entrichtet, oder wenigst in bestimmten Fristen hätte erlegt werden sollen, wodurch bey mehreren so häufig sich ereigneten Fällen die Kirchen und milden Stiftungen in großen Verlust gesetzt worden sind.

Gleichwie nun der churfürstliche geistliche Rath durch ein, auf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht besondern höchsten Befehl, unterm 14. d. M. anher erfolgtes höchstes Rescript angewiesen ist, die geeignete Verfügung zu treffen, daß dadurch der sich immer vergrößernde Schaden und Nachtheil von den Kirchen und milden Stiftungen abgewendet, und eine bessere Sorgfalt über genaue Beytreibung der Kirchen-Gefälle beobachtet werde; als will man sämmtliche churfürstlichen Landgerichten resp. sämmtlich bestehenden landgerichtischen Kirchen- und milden Stiftungs-Administrationen die ältere über ordentliche und richtige Beytreibung der Kirchen-Gefälle schon in Mitte liegende landesherrliche Verordnungen nochmal in Erinnerung bringen, sohin denselben ernstlich anbefehlen, von nun an die jährlichen Kirchen- und milden Stiftungs-Gefälle zur gehörigen Zeit, an bestimmten Tägen, auf vorgängig öffentliche Verkündung, kumulative und in Gegenwart der Zechpröbste beyzutreiben, daran nichts über ein Jahr im Ausstande hängen zu lassen, die ältere schon bestimmten, und der Zeit doch nicht

beygetriebenen Fristen wenigstens vom heurigen Jahre an in den bestimmten Terminen flüßig zu machen, oder wo an älteren Ausständen noch nichts in Fristen bestimmt ist, solche ohne längern Verzug nach pflichtmäßigen Abmaße der Kräfte des debitirenden Unterthans zu reguliren, und die regulirten behörigen Ortes ad ratificandum gehorsamst einzuberichten, alles bey Strafe der Selbsthaftung gegen die Säumigen.

Der churfürstliche geistliche Rath versieht sich übrigens von sämmtlichen churfürstlichen Landgerichten, es werden bey jeden derselben ordentliche Stift-Gilt-Zehent- und Kapital-Zins-Register bereits vorhanden seyn, oder da, wo sie noch nicht vorhanden seyn sollten, von nun an ohne weiters hergestellt werden, als ein Bedürfniß, welches nicht nur bey der jährlichen Gefäll-Einnahme, sondern hauptsächlich auch bey den unter dem Jahre vorfallenden öftern Guts-Veränderungen jeder Amtirung ganz unentbehrlich ist; wie man dann den sämmtlichen churfürstlichen Landgerichten hiemit unverhalten läßt, daß sub hodierno auch die churfürstlichen Kirchen-Deputationen Landshut, Straubing, Amberg und Neuburg angewiesen worden sind, bey ihrem Rechnungs-Justifikations- und Rechnungs-Revisions-Wesen strenge Sorgfalt tragen zu lassen, damit die diesfalls bestehenden Verordnungen genauest befolget werden.

München den 17. Februar 1802.

Kirchen-Gewalt.

Reggs. Blatt 1808. Stück 45. S. 1841. Titel IV.

§. 40. Die oberste Kirchen-Polizey stehet dem Souverain

verain zu; die weltlichen und geistlichen Obrigkeiten auf den gutsherrlichen Besitzungen müssen die in Kirchen-Polizey = Sachen erlassenen landesfürstlichen Verordnungen vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 41. Die Errichtung neuer Consistorien bleibt der Staats = Gewalt vorbehalten.

§. 42. Die Consistorial=Gerichtsbarkeit wird blos von Unsern Appellations = Gerichten ausgeübt. Jedoch bleibt es in Ansehung jener Grundherren, welche förmliche Justizkanzleyen mit Unserer Bewilligung halten, bey der Deklaration vom 19. März 1807, Lit. F. Nro. 4. (Reggs. Blatt Stück XIII. S. 465.), wonach sie in derley Fällen die Stelle Unserer Appellations = Gerichte vertreten.

§. 43. Die nicht gerichtlichen Consistorial = Sachen der Protestanten aus jenen gutsherrlichen Bezirken, wo keine besondere Consistorien bestehen, gehören vor Unsere Consistorien, oder die an deren Statt tretende Behörde.

§. 44. An jenen Orten, wo noch besondere gutsherrliche Consistorien vorhanden sind, bleibt diesen, oder den dafür anzustellenden Spezial=Super=Intendenten die Verhandlung der Consistorial = Sachen wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreyen und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch sind sie Unsern Consistorien oder General Super = Intendenten untergeordnet, und gehalten.

a) strengere Grade von Korrektionen, Dienst=Suspensionen rc. dieser anzuzeigen, und die Bestätigung einzuholen.

b) Von

b) Von den Aussprüchen dieser besondern Consistorien, oder der Spezial Super=Intentenden über die Examina pro ministerio, über die Präsentationen ꝛc. kann der Rekurs an Unser Consistorium ergriffen werden.

c) Alljährlich müßen an dieses die Conduiten=Listen der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

§. 45. Das Recht der Besieglung, Beschreibung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften kann von den gutsherrlichen Gerichten nur da, wo es hergebracht oder wo es von Uns besonders zugestanden worden ist, ausgeübt werden.

§. 46. Das Patronats=Recht bleibt den Gutsbesitzern da, wo sie es hergebracht haben, mit oder ohne Verbindung von Gerichtsbarkeit. Ueber die Qualifikation der Subjekte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden, insbesondere für die katholischen Geistlichen die Verordnung vom 20 Dezbr. 1806 (Rggs Blatt 1807. St. 7. S. 270.) für die Protestanten die neu einzuführende Examinations=Ordnung.

§. 47. Das Installations=Recht kann von jenen Guts=Besitzern, welchen es bisher zugestanden hat, nur in Unserm Namen auf den von Uns hiezu erhaltenen Possessions=Befehl ausgeübt werden.

§. 48. Jene Gutsbesitzer, welche als Kirchen=Patronen gewisse Ehren=Rechte hergebracht haben, werden hierin bestättigt; jedoch sollen in dem Kirchen=Gebethe keine auf die vormalige Regenten=Eigenschaft der mediatisirten Gutsherren sich beziehende Ausdrücke vorkommen. Das

Trauer=

Trauer-Geläute nach dem Tode eines solchen Gutsherrn darf nicht über drey Tage dauern.

§. 49. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des einschlägigen gutsherrlichen Gerichts; dieses ist aber verbunden, nach den Bestimmungen des organischen Edikts vom 1. Okt. 1807 über die Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, und den über diesen Gegenstand künftig noch zu erscheinenden Verordnungen sich zu achten rc rc.

München den 28. July 1808.

Kirchliche Angelegenheiten.

Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern, Beylage IV. zu Titel V.

§. 43. Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizey-Sachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 44. Wo eigene protestantische Consistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherren dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Consistorial-Sachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Consistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese dem königlichen General-Consistorium untergeordnet.

§. 45. Wo keine eigene Consistorien bestehen, ist für die Consistorial-Sachen das königliche einschlägige Consistorium die geeignete Behörde.

§. 46. Die streitigen Consistorial- und Ehegerichts-Sachen werden bey der standesherrlichen Justiz-Kanzley verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das königliche Oberappellations-Gericht gehet.

§. 47. Die Verwaltung des Kirchen-Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Medial-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

§. 48. Jedem Standesherrn steht in seinem Gebiete abgesondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualifikation der Subjecte müssen die königlichen Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem königlichen Posseß-Befehle durch die standesherrliche Mediat-Behörde.

Kirchliche Angelegenheiten.

Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern, Beylage VI. zu Titl. V.

§. 94. In Ansehung der in den §. 22—24 (Rechten der Gutsherrn) bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehrenrecht haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im Uebrigen die niedere Kirchen-Polizey in ihren Gerichts-Bezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.

§. 95. Rücksichtlich des Installations-Rechts insbesondere ist im §. 23. (siehe Rechten der Gutsherrn) das Geeignete enthalten. Bey geistlichen Verlassenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten das Recht der provisorischen Versiegelung zu.

Kultur der Gemeinde-Gründe, Theilnahme der Pfarrer an deren Vertheilung.

Reggs. Bl. 1810. Stück 71. S. 1329.

Es ist Uns zu vernehmen gekommen, daß bey Vertheilung einiger Gemeinds-Gründe zur Kultur auch dem Pfarrer des Orts, wenn gleich die Gemeinde nur als Filial zu dessen Pfarrey gehörte, und der Pfarrer nicht Mitglied der unter sich vertheilenden Gemeinde war, ein Antheil an den zu kultivirenden Gründen derselben von den Kulturs-Behörden zugesprochen worden sey.

Da dieses dem klaren Sinne Unserer Kulturs-Verordnungen widerspricht, nach welchen dem Pfarrer nicht in der Eigenschaft als Seelsorger, wofür er ohnehin seine Congruam genießt, sondern nur in der als Gemeinde-Glied, ein Mitbezug an den zu vertheilenden Gemeinde-Gründen zur Kultur zukommen kann, so erklären Wir dieses nach Vernehmung Unsers geheimen Raths zur Erläuterung der Kulturs-Gesetze und künftigen Nachachtung mit dem Anfügen, daß es übrigens in Betreff der Schulen, und ihres Antheils an Gemeinde-Gründen, bey Unsern bestehenden Verordnungen zu verbleiben habe.

München den 22. Nov. 1810.

Landräthe Einführung derselben.

Gesetz-Blatt 1828. Stück 6. S. 49.

Zur Vereinfachung der innern Verwaltung und zur größern Befestigung eines geordneten Staats-Haushaltes durch Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreichs, haben Wir nach Vernehmung des Staatsraths mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben

ben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen: ꝛc. ꝛc.

§. 9. Kraft des Gesetzes haben die beyden Erzbischöfe und der mit der Reichsraths-Würde bekleidete Bischof, sobald ihre erzbischöflichen und bischöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt seyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungs-Bezirkes Sitz zu nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen ist.

§. 10. Wählbar zum Landrathe ist jeder selbstständige Staatsbürger eines Regierungs-Bezirkes, der die in der Verfassungs-Urkunde Titel VI. §. 12. und in dem Edicte Beylage X. Titel I. §§. 8 und 9 bezeichneten allgemeinen und besondern Erfodernisse der passiven Wahlfähigkeit zu der Kammer der Abgeordneten in die Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, oder der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche oder der Städte und Märkte, oder der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit besitzt, jedoch mit der Abweichung, daß bey den Letzteren nur ein Steuersimplum von fünf Gulden erfoderlich ist. ꝛc. ꝛc.

§. 12. Zur Wahl der bestimmten Zahl der Mitglieder des Landrathes (24) sind in jedem Regierungs-Bezirke vier besondere Wahl-Collegien zu bilden.

Diese Wahl-Collegien werden zusammengesetzt. ꝛc.

II. Aus Wahlmänner von der Klasse der wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche ihre Pfarrey selbst versehen.

Die Wahl hat durch die nach Titel I. §. 20 des Edictes X. zur Verfassungs-Urkunde für die Stände-Versammlung ernannten im Regierungs-Bezirke wohnenden Wahlmänner der einzelnen Decanate und in der

dort

dort vorgeschriebenen Form aus der Gesammtzahl der selbstständigen Pfarrer des Kreises zu geschehen.

Den Pfarrern der katholischen und protestantischen Kirche ist dabey der treffende Antheil in jedem Regierungs-Bezirke nach der Zahl der Pfarreyen zur besondern Ernennung auszuscheiden.

Die Zahl der Wahlmänner dieses Wahl-Collegiums wird jener der Mitglieder des ersten Wahl-Collegiums gleich seyn. ꝛc. ꝛc.

Bad-Brückenau den 15. August 1828.

Militär-Entlaßung wegen Eintritt in den geistlichen Stand.

Intell.-Blatt des Oberdonau-Kreises 1831. Stück 45. S. 1343.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 16. d. M. sind sämmtliche Regimenter, Bataillons und übrigen selbstständigen Truppen-Abtheilungen durch eine unterm 22. v. M. an sämmtliche Divisions- und Corps-Commandos erlassene Entschließung ermächtiget worden, zu Vermeidung jeder Weitwendigkeit und unnöthigen Schreiberey, auf den Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen im Heer-Ergänzungs-Gesetze §. 14. lit. b. §. §. 47. und 61. lit. d. denjenigen Soldaten, welche auf legale Art nachweisen, oder wofür von den Clerikal-Seminarien, den Ordens-Vorstehern der Klöster, oder wie sonst die Nachweisungen mitgetheilt werden, daß sie zu den höhern Weihen förmlich zugelassen werden, oder in Klöstern mit Bewilligung der zuständigen Landes-Behörden lebenslängliche Gelübde ablegen, oder bey den Protestanten förmlich ordi-

ordinirt werden sollen, ohne Weiters unmittelbar die Entlassung aus den Militär-Diensten normalmäßig zu ertheilen.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden des Kreises werden hievon zur Wissenschaft und einschlägigen Nachachtung anmit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 28. Oktober 1831.

Mißbräuche bey Taufen, Hochzeiten und Leichenbegängnisse

Sollten bisher Mißbräuche bey Hochzeiten, Taufen und Leichenbegängnissen, und zu hohe Stolgebührenansätze wahrgenommen worden seyn, so hat die Behörde darüber hieher binnen 4 Wochen a recepto Bericht zu erstatten, mit detaillirter Angabe derselben, und gutachtlichen Anträgen zu ihrer Beseitigung. Ist nichts zu erinnern, so wird innerhalb der nemlichen Frist eine Fehlanzeige gewärtiget.

Augsburg am 2. Jänner 1824.

Nachträglich zu der dießseitigen lithographirten Ausschreibung vom 2. Jänner 1824 in unten rubrizirtem Betreff ertheilt man den sämmtlichen Polizey-Behörden den Auftrag, wenn gegründete Beschwerden in dieser Hinsicht vorkommen sollten, ohne Verzug die geeignete Abstellung derselben einzuleiten, auch überhaupt sorgfältig zu wachen, daß von Seite der Pfarrämter für die, von denselben auszustellenden Zeugnisse keine höhern Taxen erhoben werden, als durch die Vorschriften des §. 74 (man sehe den Nachsatz)

saß) der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 bewilligt sind.

Augsburg den 23. Juny 1825.

Auszug

aus der provisorischen Tax=Ordnung vom 8. Oktober 1810.

§. 74. Alle übrigen bisher noch nicht behandelten amtlichen Ausfertigungen, welche in den bisherigen Tax=Normativen unter den Namen Amtsschreiber, Kompaß=schreiber, Signaturen, Notifikationen, Extrakten, Attestaten, Pässen, Amtszettel ꝛc. vorkommen, werden künftig ohne Unterschied, jede mit 30 Kreuzer taxirt, diejenigen Fälle ausgenommen, wo besondere Verordnungen eine taxfreie Behandlung oder geringere Taxe, (wie z. B. Zeugnisse der Dienstboten), bestimmen ꝛc.

P.

Pfarr=Güter, Aufsicht auf deren Verwaltung.

Intell. Blatt des Oberdonau=Kreises 1827. Stück 9. S. 276.

Die Erhaltung der Pfarr=Güter, und ihres Ertrags erfodert, daß auffallende Gebrechen in der Verwaltung, wohin z. B. gänzliche Unterlassung des Anbaues und solche Verpachtungen gehören, die eine allmählige Verminderung des Ertrags, und die Verödung der Grundstücke besorgen lassen, von den Gemeinde=Verwaltungen nicht unbeachtet gelassen, sondern von ihnen der vorgesetzten Polizey=Behörde angezeigt, und durch diese zur Kenntniß der k. Regierung gebracht werden.

Die

Die Polizey-Behörden des Kreises werden angewiesen, deßhalb das Erfoderliche zu verfügen.

Augsburg den 13. März. 1827.

Pfarr-Matrikel, Einrichtung derselben.

Reggs. Blatt 1803. Stück 6. S. 73.

Seine churfürstliche Durchlaucht haben Sich von der Nothwendigkeit überzeugt, bey den Pfarr-Matrikeln eine andere Einrichtnng zu treffen, indem Höchstselbe bereits mit Bedauern gesehen haben, daß die größten Unordnungen in den meisten Tauf- Trauungs- und Sterb-Matrikeln besonders der Oberpfalz herrschen, daß viele derselben bey den in genanntem Lande vorgegangenen Religions-Revolutionen, in den hußitischen Einfällen, in Kriegen und feindlichen Occupationen, und in den fast unzähligen Feuersbrünsten zernichtet, an einigen Orten aber nicht einmal die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen eingeschrieben und von einigen Pfarrern gar keine Matrikeln mehrere Jahre lang gehalten worden sind. Man wurde daher öfters gezwungen, diese Lücken auf geradewohl auszufüllen, Zeugen über Leben und Tod der Menschen zu verhören, und an den meisten Stellen mit den zweydeutigen Ausdrücken „soll an diesem oder jenem Tage geboren oder aus der Welt gerufen worden seyn," die Fehl-Rubriken zu legalisiren. Man hat also von unsichern Aussagen der Verwandten und unverständigen Landleuten, und sehr oft von den eben so gearteten Orts-Bewohnern die eben so unsichern Proben kopiren müssen.

Mancher Pfarrer hat die Matrikeln nach seiner Laune eingerichtet, selten die wesentlichen Erfodernisse ange-

merkt, nirgends die Gleichförmigkeit, nicht einmal die chronologische Rechnung der darin vorkommenden Fälle beobachtet, und sehr oft die Einschreibungen von den Gesellen-Priester, Operarien und Meßnern ohne Form, sogar auf die unschicklichste Art durch Abkürzungen der Worte, oder durch unleserliche Charaktern, bald in lateischer und bald in deutscher Sprache vornehmen lassen. Man konnte häufige Correctionen und widersprechende Zusätze lesen. Sehr oft ist es geschehen, daß die Dinte ihre Kraft verlohren, und den Worten die Deutlichkeit oder gar den Sinn versagt hat.

Es schlug sich noch ein anderes, und fast durch allgemeines Herkommen sanctionirtes Gebrechen dazu, daß nemlich nicht von der Stunde der Geburt, nicht einmal von dem Tage derselben, sondern nur von dem Tauftage der Anfang des Lebens eingeschrieben wurde. Wie oft aber hat sich ergeben, daß die Kinder schon am vorhergegangenen Tage geboren waren, und wegen einbrechender Nacht, oder wegen eines andern Hindernisses nicht gleich zur Taufe gebracht werden konnten, in gebirgigten Gegenden, besonders zur Winterzeit mehrere Tage lang die Taufe nicht erhielten, und die Reisenden und Vaganten längere Zeit ihre ungetauften Kinder herumschleppten. Daher das Alter solcher Kinder aus den Tauf-Matrikeln mit Zuverläßigkeit nicht zu ermessen war. Bey Zwillingen und Drillingen ist die Vorgeburt nicht angezeigt worden.

Wenn Jemand in einer Pfarrey starb, und in einer andern begraben wurde, schrieb nur der letztere Pfarrer den Tag der Sepultur ein. Nach Jahren wurde der

Sterb-

Sterbtag vergessen, die Verwandten, die manchmal in andern Pfarreyen, oder gar in fremden Orten wohnten, und denen es um die Frage der Sterbstunde zu thun war, fanden in dem Sepulturs-Buche keinen Aufschluß, folglich mußte man vermuthen, daß der befragliche Mensch, der vielleicht schon mehrere Tage vor seiner Beerdigung tod war, etwa am Tage vor solcher verschieden seyn möge. So konnte man auch bey den übrigen Gestorbenen nur den Tag der Sepultur aus dem Toden-Register entnehmen. Bey dem Hinscheiden der gebährenden Mütter und ihrer Kinder ist die Anmerkung, welches von ihnen früher gestorben ist, unterblieben, und so konnte man in Streitigkeiten über Erbschaftsfälle nicht wissen, ob das Kind die Mutter, oder dieses jenes zu erben habe, welcher Unterschied doch wesentliche Folgen in den Rechten hat.

Bey diesen und mehr andern über die Pfarr-Matrikeln angestellten Reflexionen läßt sich von selbst erwägen, wie traurig das Verhältniß jeder Menschenklasse, vorzüglich des gemeinen Bürgers, und am meisten des fast ganz mißkannten Landvolks, welches insgemein seine Abstufung nur so weit, als das Gefühl und persönliche Denken reicht, erzählen, und darüber nur mit abgebrochenen Worten sich erklären kann, bisher gewesen ist.

Wie weit diese Mißkenntniß der eigenen Familien die Nation in vielen Rücksichten beschädiget, wie sehr der Zweifel über Herkunft und Stammreichung der Landes-Bewohner die Geschichte des Landes und den Verband der Nation unter sich selbst gelähmet hat, da gleichsam in jeder einzelnen Familie eine eigene Scheidewand zwi-

schen den Stamms=Verwandten aufgeführt ist, und wie sehr überhaupt das Volk dem Verdachte preis gegeben worden, als wenn es ohne fixe Stellen herumgeirrt, oder wie Sclaven seiner Existenz sich geschämt hätte, darüber liegen die Beweise in Thatsachen, die allgemein bekannt sind.

Diese bisherigen Unordnungen, die dem Lande sehr drückend gewesen, und die Gefahren, in welche die churfürstlichen Unterthanen in der Folge noch ferners gestürzt werden können, würden eine längere Nachgiebigkeit gegen jede Widerstrebung unverzeihlich machen.

Die höchst= landesfürstliche Sorge besteht demnach unabänderlich auf einer bessern Einrichtung der Pfarr=Register, hinter welchem Palladium die Unterthanen gegen künftige Verwirrung ihrer Familien gesichert werden. Nur dadurch können unnütze Dispute in den Familien erspart, die Gerichtshöfe von vielen und leidigen Zänkereyen entübriget, und überhaupt die Unrichtigkeiten der Genealogien entfernt werden.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben daher auf den in Höchstdero Staatsrath gemachten Vortrag gnädigst beschlossen, daß die Tauf= Trauungs= und Sterb=Matrikel nach den beigebogenen Formularien nicht nur in dem Herzogthum der obern Pfalz, sondern auch in dem Herzogthume Neuburg, und in allen Höchstdero Erbstaaten mit Beobachtung der Lokal=Verhältnisse bey allen Pfarrern eingeführt, und wegen der gemeinnützlichen Sache auf Höchstdero Aerarial=Kosten gedruckt werden sollen.

Es ist demnach zufolge höchsten Befehls zur Controllirung der nach dieser neuen Form allgemein einzurichtenden

tenden pfarrlichen Matrikeln, wovon den Pfarrern die erfoderlichen gedruckten Exemplarien durch die hiemit versehenen einschlägigen Landgerichte mitzutheilen sind, jeder Pfarrer anzuweisen, nebst dem aus diesen verschiedenen Listen zu bildenden Pfarrbuche so viele Register, als er Unterthanen verschiedener Landgerichte in seiner Pfarrey hat, zu führen, und monatlich jedem dieser Landgerichte einen gefertigten Extract gelegenheitlich und auf seine Kosten zu schicken. Diese Extracte hat jedes Landgericht zu sammeln, ein Duplikat des Pfarrbuchs mittels der gedruckten Exemplarien zu bilden, und jährlich daraus, wann solches mit jenem des Pfarrers collationirt, und richtig befunden worden, einen General-Conspect dieser Geburts- Trauungs- und Sterb-Listen hieher einzusenden. Wegen der in den churfürstlichen Erbstaaten befindlichen Juden aber ist gnädigst verordnet, daß die Vorsteher ihrer Synagogen, oder wo keine vorhanden sind, die Familien- oder Hausväter, passende Anzeigen über Geburten, Trauungen und Sterbfälle ebenfalls monatlich an die Landgerichte übergeben sollen.

Es mögen diese jährlichen Conspecte den Regierungs- und Wochen-Blättern eingerückt werden, die Landgerichte aber können über die monatlich-pfarrlichen Extracte manche wichtige, sowohl rechtliche als besonders die Polizey betreffende Betrachtungen anstellen. Sie können die dominirenden Krankheiten der Provinz oder eines Theils derselben, und die Kurmethode der Aerzte in Kenntniß bringen, und noch andere Resultate daraus ziehen.

Man erfährt z. B. daß die Kinder von den Blattern hingerafft werden, blos deswegen, weil das Vorurtheil

mit

mit der Einimpfung noch hie und da im Kontraste steht. Bey unglücklichen Geburten läßt sich auf die Fehler der Hebamme und Geburtshelfer, oder wohl gar auf den Mangel derselben schließen. Aus öftern Todschlägen enträthselt man die Immoralität des Volks. Bey derley gewaltsamen Todesarten ist auch zu ersehen, ob das Geraufe obrigkeitlich angezeigt, und die Vorschriften der Wundschaue beobachtet worden sind. Aus der Todesart eines Rasenden oder vom wüthenden Hunde Gebissenen fließt quoad effectus civiles die Bedenklichkeit seiner letztwilligen Verordnungen. Wer an der Pest stirbt, hat in den Rechten den Anspruch auf ein testamentum privilegiatum. Einer der im Kriege verblutet, gautirt ebenfalls ein besonderes Privilegium, und so können aus mehrern Todesarten Beweise und Gegenbeweise geschöpft werden. Man kann abnehmen, wer vom Genuße giftiger Thiere, Kräuter und Schwämme gestorben ist, um andere zu warnen.

Bey Erfrornen, Ersäuften, vom Donner Getroffenen, mit Fraisen Behafteten, wird die Polizey auf die Nachfrage aufmerksam gemacht, ob die gehörigen Mittel anwendet worden. Wie man die ebenbesagten Personen nicht allzufrüh, und ohne deutliche Vorbothen der Fäulung begraben soll; so ist hingegen die Beerdigung der an der Wasserscheu Gestorbenen, der an der Pest, oder andern ansteckenden Krankheiten Erblaßten zu beschleunigen. Der Polizey sind solche Fälle zu wissen, und die gehörigen Maaßnehmungen daraus zu borgen nothwendig.

Wenn nun auf obige Weise die Pfarr=Matrikeln geordnet

ordnet sind, kann das ganze Detail mit einem Blicke übersehen werden. Die Staats=Polizey hat darin ein jährliches und verläßiges Buch und ein höchst nothwendiges Studium vor sich, nach welchem sie das Barometer ihrer Beobachtungen und Maaßnehmungen erheben oder senken kann. Weil die tabellarischen Conspecte alle Jahre für die Publizität aufgestellt werden, wird mancher Beobachter seinen Scharfsinn darüber zu äussern, und anwendbare Erinnerungen und nützliche Anekdoten beyzurücken Gelegenheit finden; überhaupt aber wird der gute Genius der Nation nicht mehr Ursache haben, über die unsichere Existenz ihrer Glieder zu seufzen, und der Regierung mehr einige Vorwürfe über die bisherige Gleichgiltigkeit zu machen.

Wie nun die bischöflichen Vikariate von dieser höchsten Verfügung in Kenntniß gesetzt worden, so erwartet man von den Pfarrern die pünktlichste Befolgung, und um einstellige Einführung der auf die vorgeschriebene Weise einzurichtenden Pfarr=Matrikeln mit Einschluß der zweyten Hälfte des verflossenen Jahrs, damit sie gegen jene der Oberpfalz, wo mit dem ersten Julius der Anfang zu machen war, der höchsten Absicht zufolge gleichgestellt werden.

München den 31. Jänner 1803.

Tauf-

Namen des Kindes.	Geburtsfolge mit dem Namen der Hebamme oder des Geburtshelfer.	Namen des Vaters, dessen Geschlechts-Name.	Stand des Vaters, Religion.	Landgericht, Aufenthalts-Ort, Nummer des Hauses.	Namen der Mutter Vor- und Geschlechts-Name.	Stand der Mutten, Religion.

Trauungs-

Name des Bräutigams, Vor- und Geschlechts-Name.	Stand und Religion.	Landgericht, Aufenthalts-Ort, Nummer des Hauses.	Dessen Eltern mit Tauf- und Zu-Name und bey des Bräutigams Mutter auch der Geschlechts-Name.	Ledig oder Wittwer im letzten Falle der Name der verstorbenen Gattin, und bey dem Geschiedenen der Name des vorigen Weibes.	Geboren wann und wo.	Getraut mit oder ohne Dispens in den Graden mit oder ohne Denunziationen.	Name der Braut, Vor- u. Geschlechts-Name.

Sterb-

Name.	Stand und Religion.	Landgericht, Aufenthalts-Orts, Nummer des Hauses.	Ledig oder verheurathet.	Krankheit, Arzt, bey Gebährmüttern die Hebamme.	Tag, Monat, Jahr und Stunde des Hinscheidens.

Landgericht, Aufenthats-Ort, Nummer des Hauses.	Zeit der Geburt, Woche, des Monats, Jahrs und Stunde.	Tauftag, Ort der Taufe, Landgericht.	Pfarrer oder dessen Stellvertreter.	Taufzeugen, (Taufpathen) Vor- und Geschlechts-Name, Stand, Aufenthals-Ort.	Stellvertreter derselben, Vor- und Geschlechts-Name, Stand, Aufenthalts-Ort.

Register.

Stand und Religion.	Landgericht bisheriger Aufenthalts-Ort.	Eltern mit Tauf- und Zu-Name und bey der Mutter der Braut auch der Geschlechts-Name.	Ledig oder Wittwe und im letztern Falle der Name des verstorbenen Mannes und bey einer Geschiedenen der Name des ersten Gatten.	Geboren wann und wo.	Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter.	Zeugen mit Tauf- und Zu-Name, Stand- und Aufenthalts-Ort.

Register.

Tag der Beerdigung, Ort derselben.	Alter.	Pfarrer oder dessen Stellvertreter.	Anmerkungen. Wenn einer in einer Pfarrey stirbt, und in einer andern begraben wird, muß die Einschreibung in der letztern Pfarrey geschehen.

Pfarr=Matrikel deren Verwahrung bey Inventuren in Pfarrhöfen.

Reggs. Blatt 1803. Stück 7. Seite 91.

Die Polizey fand jüngst in einem Däntler=Gewölbe einige Bände Tauf= Trauungs= und Todten=Bücher, welche unter andern Fahrnissen eines verstorbenen Land-Pfarrers waren ersteigert worden.

Zufolge dieser unangenehmen Erfahrung, wie die für die Entscheidung der wichtigsten Prozesse, und für die Beobachtungen der Oberpolizey so wichtigen Pfarr-Matrikeln gewöhnlich verwahrloset werden und verlohren gehen, wird verordnet, daß bey Sterbfällen der Pfarrer diese öffentlichen Urkunden durch die obsignirenden Behörden vorzüglich in Verwahr genommen, bey der Verlassenschafts=Verhandlung von dem Privat=Vermögen separirt, und an den neuen Pfarrer nur gegen spezifizirte Rekognition sollen extradirt werden. Die obsignirenden Behörden sind hiefür verantwortlich.

München den 8. Februar 1803.

Pfarr=Matrikel. Einrichtung derselben.

Reggs. Blatt 1804. Stück 6. Seite 124.

Da sich über die unterm 31. Jänner 1803 wegen Einführung neuer pfarrlicher Tauf=, Trauungs= und Sterbe=Register erlassene Verordnung einige Anstände ergeben haben, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auf den von der churfürstlichen Landes=Direction erstatteten Bericht vermög höchsten Rescripts vom 3. l. M. und Jahrs in demselben folgende Abänderungen zu treffen beschlossen:

1) Da

1) Da die gesagten Register nach den Zeitumständen noch manchen anderen Formen in der Folge ausgesetzt werden dürften; so können noch zur Zeit die gedruckten Exemplarien zur Ersparung großer Kosten unterbleiben, und man kann sich begnügen, wenn dieselben von den Pfarrern selbst nach den vorgeschriebenen Rubriken nur linirt, und in die Linien die passenden Stellen angeschrieben werden.

2) Die Art der Einsendung der Extracte mag am füglichsten erzielet werden, wenn alle Pfarrer der Hofmarks- und Herrschafts-Gerichte die besagten Register gerade an die churfürstliche Landgerichte einschicken.

3) Die Einschickung der Extracte selbst soll nur im Jahre einmal, nämlich am Ende des Jahres, die Collationirung derselben aber mit den Pfarrbüchern bey Aufnahme der Kirchen=Rechnungen geschehen.

4) In den Städten und auf dem Lande sind eigene Bücher für heimliche Trauungen, und uneheliche Geburten von dem Pfarrer zu halten; doch soll in den Geburts-Registern der Name des Kindes z. B. Anna oder Johann angemerkt werden, damit man den Bevölkerungs-Zuwachs ermessen möge. Auch soll bey den Verlassenschaften der Pfarrer die Behutsamkeit gebraucht werden, damit derley Bücher den neuen Pfarrnachfolgern zu Handen kommen, und nicht vielmehr verheimlicht, oder gar in ungeeignete Hände gebracht werden.

5) In Betreff derjenigen Rubriken, welche einige Erläuterungen oder Zusätze bedürfen, wird verordnet:

ad a. Daß bey den Tauf=Registern eine Aenderung gemacht, und statt Tauf-Register die Aufschrift: Geburts-Register

Register, gesetzt; dann daß statt Geburtsfolge, in der Rubrik die Worte: Ort der Geburt, todt oder lebendig, gebraucht werden sollen.

ad b. Die durch die gleich erfolgte Ehe legitimirten Kinder werden mittels der Trauungslisten von selbst berichtigt.

ad c. Bey der Trauungsliste soll am Anfange eine besondere Rubrik angebracht, und darin der Tag der Trauung geschrieben werden; aber die in der Mitte stehende Rubrik: Getraut mit oder ohne Dispens in den Graden, mit oder ohne Denunziationen, ist daselbst auszustreichen, und an das Ende des Registers zu verschieben, wo in einer Rubrik die weltliche Heuraths-Lizenz und in der letzten Rubrik obige Anmerkung: Getraut mit oder ohne Dispens in den Graden, mit oder ohne Denunziationen, gesetzt werden soll.

Da nun hiedurch alle Hindernisse, die der Vollziehung dieser wichtigen Verordnung im Wege standen, hinweggeräumt sind, so erwartet man von allen, die sie betrifft, die genaueste Befolgung, und von den Landgerichten die baldige Einsendung der anbefohlenen General-Konspekte.

München den 4. Februar 1804.

Präsentations-Rechte der Pfarrer.

Intell. Blatt des Iller-Kreises 1813. Stück 40. S. 569.

In den vorgekommenen einzelnen Fällen rücksichtlich der Präsentations-Rechte der Pfarrer ist immer der Grundsatz beobachtet worden, daß zwar diejenigen Pfarrer, welche bereits in dem Besitze dieses Rechts sind, dasselbe so lange sie sich auf ihrer Stelle befinden, ungehindert ausüben können, daß aber bey dem eintretenden

Erledigungs-

Erledigungs-Falle ihrer Pfründe dieses Recht auf ihren Nachfolger nicht mehr übertragen werden, sondern der allerhöchsten Landesherrschaft vorbehalten seyn soll.

Da aber sehr oft diese Verhältnisse der pfarrlichen Patronats-Rechte bey der Wiederbesetzung der betreffenden erledigten Pfarreyen in Ermanglung der Anzeige hierüber nicht zur Sprach gekommen sind, wodurch es geschah, daß dergleichen Rechte an die neuen Pfarrer wieder stillschweigend übergangen sind; so wird vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. dieses anmit verordnet, daß obiger Grundsatz bey allen Pfarreyen und Benefizien des königl. Patronats, mit welchen ein Präsentations- oder Nominations-Recht auf andere geistliche Pfründen bisher verbunden ist, in volle Anwendung gebracht werde.

Die vorbenannten königl. Behörden des Iller-Kreises haben sogleich genaue und detaillirte Verzeichnisse derjenigen Pfarreyen und Benefizien, womit das Präsentations- oder Nominations-Recht auf eine andere geistliche Stelle verbunden ist, herzustellen, sonach die geeigneten Vormerkungen wegen des Einzugs der besagten Rechte bey dem nächst eintretenden Erledigungs-Falle in den einschlägigen Acten zu machen, nicht weniger dem Verzeichniß eine Abschrift der Urkunde, auf die sich das befragte Präsentations- und Nominations-Recht gründet, beyzulegen.

Man erwartet den Vollzug dieses höchsten Auftrags binnen vier Wochen, und wo dieser Fall nicht statt findet, ist eine Fehlanzeige darüber zu erstatten.

Kempten den 30. September 1813.

Publikation

Publikation der landesherrlichen Verordnungen.

Reggs. Blatt 1801. Stück 27. Seite 417.

Auf den Bericht Unsrer General-Landes-Direction vom 9. Juny v. J. wegen der Publikation der landesherrlichen Verordnungen haben Wir nach vorläufigem Antrage Unsers geheimen Staats-Raths beschlossen, daß es bey der bisher eingeführten Art, dieselben an Sonn- oder Feyer-Tagen nach geendigten Gottesdienste ausserhalb der Kirchen dem versammelten Volke verkünden, und alsdann affigiren zu lassen, verbleiben solle.

Wir wollen aber auch von der schon am 7. Juny 1794 getroffenen Bestimmungen nicht abweichen, und befehlen hiemit, daß diejenigen Verordnungen, welche dem Volke besonders eingeprägt werden sollen, und auf seinen Wohlstand besondern Einfluß haben, wenn anderst im Rückbetrachte der Gegenstände ein- oder anderer Verordnung der Anständigkeit wegen nicht eine Ausnahme zu machen wäre, durch die Pfarrer in den Kirchen von den Kanzeln verkündet werden sollen.

Wenn Wir oder Unsere General-Landes-Direction finden werden, daß eine zu erlassende Verordnung zur Publikation von den Kanzeln geeignet ist, so ist der Auftrag hiezu allzeit der Verordnung selbst ausdrücklich einzuverleiben, ausserdessen solle die Publikation auf die gewöhnliche Art geschehen.

Uebrigens halten Wir das Mandat wider die verheimlichten Geburten nicht zur Verkündung von den Kanzeln geeignet. Die churfürstliche General-Landes-Direction hat daher solche in die gewöhnliche Arten einzuleiten. Die eingesendeten Acten folgen hiemit sämmtlich zurück.

München den 5. Juny 1801.

Publikation der allerhöchsten Verordnungen.

Von der von dem königl. Staats-Ministerium des Innern unterm 6. dieß sub Nro. 26, 825 in rubrizirtem Betreffe an die königl. Regierung des N. Kreises erlassenen Entschließung erhalten sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden zur Wissenschaft und betreffenden Nachachtung anmit die Eröffnung:

„Es unterliegt keinem Anstande, wenn die Pfarrämter aufgefodert werden, um das Volk über Angelegenheiten des öffentlichen Wohles, und insbesondere über die Verhütung von Unglücksfällen gelegentlich ihren Predigten aus dem Stand-Punkte der Moral zu belehren, und dadurch den polizeylichen Verfügungen mehr Eingang zu verschaffen. Da aber die Kanzel-Vorträge dem rein geistlichen Wirkungskreise der Pfarrämter angehören, und die Pfarrer wohl zur Publikation allerhöchster Verordnungen und Aufträge, nicht aber zur Befolgung der ihnen von den Kreis-Stellen und Behörden, wenn auch zu großem Nutzen der Sache angesonnenen Predigt-Tendenzen gehalten sind, so sind dießfallsige Ansinnen in der Regel an die höhern kirchlichen Stellen zu richten, und im Nicht-Entsprechungsfalle der letzteren zur diesseitigen Kenntniß, und zu weiter geeigneter Einschreitung zu bringen, in dringenden, mit Gefahr auf Verzug verbundenen Fällen aber durch die Distrikts-Polizey-Behörden im ansinnenden, nicht im befehlenden Tone an die Pfarrämter zu bringen."

Augsburg den 20. März 1833.

Purification der Pfarreyen.

Protest. Amts-Handbuch 1821. Seite 210.

Auf den Anfragsbericht des General-Kommissariats

N., die

N., die Grundsätze bey Pfarr-Purificationen betreffend, wird demselben eröffnet:

1) daß hiebey allerdings der erste Gesichtspunkt der seyn müsse, in lokaler Rücksicht die Pfarr-Grenzen mit den Grenzen des Kreises, der Landgerichte und der Kommunal-Districte, so viel als möglich, in Uebereinstimmung zu bringen;

2) daß demnächst auf die Erleichterung der Parochianen in Benützung des Kultus und des Unterrichts ihrer Confession sorgfältig Rücksicht genommen, und auch die Vermischung von mehrern protestantischen Parochien in ein und demselben Orte, oder die Durchkreuzung derselben abgestellt, jeder protestantischen Parochie aber, so viel möglich ein geschlossener und wohlgegründeter Bezirk angewiesen werden müsse;

3) daß aber nicht minder die Ausscheidung der Parochien in der Beziehung möglichst purifizirt werden müsse, als die verschiedenen Confessions-Verhältnisse der Parochianer es erfodern, um denselben die in der Constitution des Königreichs jeder der drey christlichen Glaubens-Confessionen zugesprochenen gleichen Rechte im vollen Maaße zu Theil werden zu lassen.

4) Wenn gleich in dieser letztern Rücksicht vorzüglich solche Ortschaften, welche ganz von Bekennern einer Confession bewohnt werden, die von der ihres bisherigen Pfarr-Geistlichen verschieden ist, einer nahe gelegenen Pfarrey derselben Confession zu imporochiren sind, und bey dieser Umpfarrung kein Ersatz für die wegfallenden Stol-Gebühren statt findet, die übrigen pfarrlichen Besoldungstheile aber entweder in ihrer bisherigen Anord-

nung gelassen, oder auf eine verhältnißmäßige Art ausgeglichen und entschädigt werden sollen, so ist doch

5) auch bey solchen Orten, deren Bewohner vermischter Confession sind, darauf zu sehen, daß ihnen die im Edict vom 24. März 1809. §. 99. bestimmten Wohlthaten zu benützen möglichst erleichtert werden, indem die in dem Auftrage vom 6. März d. J. als möglichst zu verhüten angegebene Vermischung von Parochianen verschiedener Pfarreyen in demselben Orte, der Natur der Sache und der Fassung jenes Auftrags zufolge, nur von verschiedenen Pfarreyen von einer und derselben Confession zu verstehen ist, die Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Listen aber, auch bey dem Zusammentreffen einer katholischen und protestantischen Parochie in einem Orte, nicht minder regelmäßig geführt werden können, als da, wo ein Pfarrer Parochianen von verschiedener Confession in demselben zu besorgen hat.

6) In Schul-Verhältnissen steht sowohl die Lokal- als Districts-Schul-Inspection dem Geistlichen derjenigen Confession zu, zu welcher der Schullehrer und der größte Theil der Schuljugend gehört, so, daß auch in dieser Rücksicht keine nachtheiligen Collisionen durch die Ausscheidung der Parochial-Verhältnisse nach confessionellen Rücksichten entspringen können.

München den 20. September 1810.

Purification der Pfarr-Sprengel.

Den königl. Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises wird auf der Rückseite ein Abdruck des in rubrizirtem Be-

treffe erfolgten allerhöchsten Rescripts vom 16. v. M. zur Wissenschaft mitgetheilt.

Augsburg am 16. Juny 1826.

Die eingekommenen Berichte haben ergeben, daß der beantragten Anordnung, sämmtliche in Pfarr-Sprengeln einer fremden Confession wohnende Familien und Einzelne in allen Theilen der Seelsorge der ihnen zunächst liegenden Pfarrey ihrer Kirche bestimmt zu- und einzuweisen, bedeutende Hindernisse entgegenstehen, und die Ausführung einer solchen Maasregel die bezielten Vortheile nicht sichern. Daher wird es in der fraglichen Beziehung lediglich bey den bisherigen Einrichtungen belassen, mit dem Bemerken jedoch, daß die Auspfarrung der, in Pfarrbezirken einer fremden Confession Wohnhaften auf deren Verlangen jedesmal sofort einzuleiten und deßfalls nicht auf Erledigung der betreffenden Pfarreyen hinzuweisen ist; indem nach den §§. 84 — 86 der zweyten Beylage zur Verfassungs-Urkunde und nach der Verordnung vom 19. März 1812 die Stolgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Confession betreffend, den Pfarrern der Pfarreyen, aus deren Verbande die Trennung erfolgen soll, weder ein Widerspruchsrecht noch ein Entschädigungs-Anspruch wegen der Stolarien zusteht. Wenn dergleichen zerstreut wohnende Familien und Individuen von ihrer bisherigen Kirche zu einer andern übergehen wollen, so haben sie den Foderungen des §. 10 des Edicts über die äußern Rechts-Verhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften dadurch Folge zu leisten, daß sie ihren Austritt aus ihrer bisherigen Kirche dem Pfarrer derjenigen Gemeinde dieser Confes-

Confession, zu welcher sie sich gehalten haben, oder wenn ein solches Verhältniß nicht statt gefunden hat, demjenigen benachbarten Geistlichen persönlich zu erklären, welcher denselben von der königl. Kreis=Regierung im Einverständnisse mit dem betreffenden erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariat, oder mit dem betreffenden protestantischen Consistorium zu jenem Behufe benannt werden wird.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die geschehene persönliche Erklärung des Uebergangs zu einer andern Kirche gehörig nachgewiesen werden muß.

München den 16. May 1826.

Rechnungen des Kultus.

Gesetz Blatt 1818. Stück 5. S. 70.

Die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

ad §. 59. Die Rechnungen über das Kultus=Vermögen müssen jedesmal auch den betreffenden Orts=Pfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieselbe der Einsendung an die höhere Stelle beigefügt werden.

Regierungs=Blatt das Halten desselben.

Reggs. Blatt 1806. Stück I. S. 4.

Wir haben Uns beym Antritte Unserer Regierung bewogen gefunden, Unsere landesherrliche Verordnungen in Bayern durch ein offizielles Regierungs=Blatt bekannt zu machen, um nicht nur allen Landesstellen, sondern auch Unsern getreuen Unterthanen eine genaue Uebersicht aller Landes=Gesetze zu verschaffen.

Ueberzeugt von den mannigfaltigen Vortheilen dieser Anstalt, haben Wir Unsern äussern Provinzen in Franken, Schwaben, der obern Pfalz und Neuburg ähnliche Regierungs=Blätter gnädigst bewilligt, welche seit dem Jahre 1803 unter der Leitung und Aufsicht Unserer Provinzial=Landes=Direktionen erschienen sind, und auf die Organisation der Staats=Verwaltung den wohlthätigsten Einfluß bewirkten.

Da indessen die Organisation Unserer Provinzen größtentheils vollendet ist, da die gleichzeitige Existenz der verschiedenen Provinzial=Regierungs=Blätter in der Folge entweder überflüssig werden, oder die nothwendige Einheit der Staats=Grundsätze stören müßte, da der Zweck eines offiziellen Regierungs=Blattes nur durch eine strenge und systematische Ordnung seines Inhaltes erreicht werden kann, so haben Wir beschlossen, daß die bisher eingeführten Provinzial=Regierungs=Blätter in ein allgemeines offizielles Regierungs=Blatt vereiniget werden sollen. Wir verordnen daher hiemit:

1.) Daß das offizielle Regierungs=Blatt mit dem 1. Jänner 1806 unter der unmittelbaren Aufsicht Unsers geheimen Ministerial=Departements der auswärtigen Angelegenheiten erscheinen, und den Titel Königlich Bayerisches Regierungs=Blatt führen soll.

2.) Die Provinzial Regierungs=Blätter zu München, Amberg, Neuburg, Würzburg und Ulm schließen sich mit dem verflossenen Jahre; und Unsere General=Landes=Commissariate haben deßfalls die geeigneten Verfügungen unverzüglich zu erlassen.

3.) Der Inhalt des allgemeinen Regierungs=Blattes

wird

wird sich genau nach jenen Grundlinien beschränken, welche Wir bereits im Jahre 1799 und 1801 für das offizielle Regierungs-Blatt vorgezeichnet haben.

4.) Dasselbe enthält alle Verordnungen, Bekanntmachungen, Beförderungen und offizielle Proklamationen der einzelnen General-Landes-Commissariate und Provinzial-Landes-Direktionen.

5.) Da das offizielle Regierungs-Blatt nicht nur Unsern Landesstellen und Beamten, sondern auch allen Unterthanen unentbehrlich ist, so verordnen Wir hiemit ferner, daß sämmtliche Gemeinden und Pfarrer, ohne Unterschied der Confession, das Regierungs-Blatt, und zwar jene auf eigene Kosten, die letztern aber aus den Mitteln des Kirchen-Vermögens halten sollen.

6.) Das Exemplar einer jeden Gemeinde ist sorgfältig zu sammeln, am Ende des Jahres binden zu lassen, und gehörig aufzubewahren. Die königl. Landgerichte und Polizey-Behörden sollen sich von der Vollständigkeit desselben von Zeit zu Zeit überzeugen.

7.) Die Pfarrer haben das aus Kirchen-Mitteln angeschaffte Exemplar unter ihren Pfarr-Ackten pflichtmäßig zu bewahren, und die k. Landgerichte werden bey Sterbfällen und Inventuren ihre besondere Aufmerksamkeit dahin richten, daß die abgängigen Stücke aus der Erbschaftsmasse ersetzt oder vergütet werden.

8.) Da dieses allgemeine Regierungs-Blatt künftig als das einzige Organ Unserer landesherrlichen Verordnungen zu betrachten ist, so sind alle darin enthaltene Verfügungen, gesetzliche Weisungen und Aufträge von sämmlichen Unterthanen ungesäumt zu befolgen.

9.

9.) Die in dem Regierungs-Blatte enthaltenen Verordnungen und Gesetze sollen in keinem andern öffentlichen Blatte Unserer sämmtlichen Provinzen ausführlich abgedruckt, sondern nur allenfalls der kurze Inhalt derselben angezeigt werden.

10.) Wir wollen jedoch durch die Bestimmung eines einzigen offiziellen Regierungs=Blattes die gleichzeitige Existenz der Provinzial=Intelligenz=Blätter nicht ausgeschlossen haben, sondern werden vielmehr mit besonderm Vergnügen bemerken, wenn thätige Privat-Unternehmer diesen Weg ergreifen, gemeinnützige Kenntnisse zu verbreiten, und die Bildung des Volkes zu befördern.

11.) In keinem Falle aber können Wir gestatten, daß diese Intelligenz=Blätter als offizielle Schriften behandelt werden.

12.) Uebrigens bestätigen und erneuern Wir die für Unsere sämmtlichen Staatsdiener und Beamten in Betreff des Regierungs=Blattes erlassenen Vorschriften hiemit ausdrücklich.

München den 1. Jänner 1806.

Regierungs=Blatt, Mittheilung desselben von den Pfarrern an die Hilfs-Priester.

Reggs. Blatt 1809. Stück 44. S. 1026.

Bey dem jüngsten Pfarr=Konkurse ist die wiederholte Anzeige geschehen, daß die Pfarrer den Hilfs-Priestern das Regierungs=Blatt nicht mittheilen.

Dieses offizielle Blatt ist nicht erschienen des Pfarrers, sondern des Pfarramtes wegen, der Zweck der verordneten Beyschaffung ist, daß die Religions=Lehrer sogleich

gleich von den allerhöchsten Verordnungen in Kenntniß gesetzt werden, um den aufhabenden Pflichten eines Volks=Lehrers gemäß die anvertrauten Pfarr=Gemeinden von dem Zwecke dieser allerhöchsten Verordnungen zu unterrichten.

Die königl. Beamten erhalten den Auftrag zu sorgen, daß die Pfarrer das Regierungs=Blatt zuverläßig aufbewahren; daß dieses Blatt jedem Hilfs=Priester offen stehe, und daß dieser allerhöchsten Willensmeinung auf keine Art entgegen gearbeitet werde.

Da der königliche General=Kommissär bey den eintretenden Geschäfts=Reisen sein Augenmerk vorzüglich auch darauf richten wird, so werden die königl. Polizey=Beamten bedacht seyn, sich dießfalls außer aller Verantwortung zu setzen.

München den 20. Juny 1809.

Regierungs= und Kreis=Blatt, Mittheilung desselben an Hilfs=Priester und Lehrer.

Intelligenz=Blatt des Iller=Kreises 1815. Stück 13. S. 223.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juny 1809 (Reggs. Bl. S. 1026.) soll von den Pfarrern den Hilfs=Priestern das Regierungs=Blatt mitgetheilt werden.

Dieses ist auch auf das Kreisblatt auszudehnen, welches so, wie jenes auch den Lehrern zur Einsicht zu gewähren ist.

Kempten den 15. Dezember 1815.

Regierungs- dann Kreis-Intelligenz-Blätter, Aufbewahrung bey den Pfarr-Aemtern und Gemeinden.

Was man unterm Heutigen an das k. Landgericht N. erlassen hat, wird den sämmtlichen Polizey-Behörden nachstehend zur Wissenschaft mitgetheilt:

„Es ist anher zur Kenntniß gekommen, welche Auffor„derungen das k. Landgericht unter dem 1. May 1829 „an sämmtliche Pfarrämter seines Gerichts-Bezirkes „in rubrizirten Betreffe erlassen hat. —

„Die unterzeichnete Stelle sieht sich hiedurch veran„laßt, das k. Landgericht auf nachstehende gesetzliche Be„stimmungen aufmerksam zu machen.“ —

A. „Die Aufbewahrung der Gesetz- und Regie„rungs-Blätter bey den Pfarrämtern und „Gemeinden betreffend.

1. „Jede Pfarrey ist verpflichtet, nach der, in dem „Art. V. der Verordnung vom 29. Dezbr. 1817 (die „Umänderung des Regierunes-Blartes zu einem Gesetz„Blatte, und die Einführung eines allgemeinen Intelli„genz-Blattes betreffend) gegebenen Vorschrift ein Exem„plar des Gesetz- so wie des Regierungs-Blattes zu hal„ten, und die Zahlung nach den darüber bestehenden „Bestimmungen zu leisten.

„Dieses Exemplar des Gesetz- und Regierungs- resp. „allgemeinen Intelligenz-Blattes ist demnach ausschlie„ßendes Eigenthum der Pfarreyen. Die Gemeinden ha„ben auf dessen Aufbewahrung keinen Anspruch zu ma„chen, und können die in den Pfarr-Registraturen be„findlichen, und jedes Jahr gehörig zu bindenden Exem-

plare

„plare des Regierungs = Blattes zwar jederzeit in dem „Pfarr = Lokale unter der Aufsicht des Pfarrers einsehen „und benutzen; die Amotion aus dem Pfarrhofe in das „Gemeinde = Haus kann jedoch nicht gefördert werden.

2. „Jede Stadt, und jeder Markt und Gemeinde „mit magistratischer Verfassung hat ein Exemplar des „Gesetz = und Regierungs = Blattes, und zwar (gemäß „allerhöchster Entschließung vom 1. Sept. 1827) für „jetzt noch unentgeldlich zu empfangen. Dessen Aufbe= „wahrung steht ihnen ausschließend zu.

3. „Die Rural = Gemeinden sind nach dem angeführ= „ten Art. 5. der allegirten Verordnung zu der Haltung „des Regierungs = Blattes nicht verpflichtet; die Bestel= „lung desselben ist vielmehr dem freyen Willen der Ge= „meinde = Verwaltung anheimgegeben; (allerh. Resk. vom „1. Sept. 1827) von dem Gesetz = Blatte hingegen er= „halten sie ein Exemplar ebenfalls unentgeldlich, und „dieses hat der Gemeinde = Vorsteher zu bewahren.

„Im Fall nun eine Gemeinde sich auch ein Exem= „plar des Regierungs = Blattes hält, wofür sie jedoch „die Kosten selbst zu bestreiten hat; so ist auch dieses „von dem Gemeinde Vorsteher aufzubewahren.

B. „Die Aufbewahrung des Kreis = Intelligenz= „Blattes betreffend.

„Dieses Blatt ist gemäß Art. VI. der allerhöchsten „Verordnung vom 7. März (Reggs. = Blatt Jahrgang „1814 Stück 25. S. 673) und gemäß der dießseitigen „Bekanntmachung vom 21. März. 1827 (Intelligenz= „Blatt vom Jahre 1827 Nro. 9. S. 269) von den

Pfarr=

„Pfarr=Aemtern, und zwar halb auf Kosten der Kirche, halb „auf Kosten der Pfarr=Gemeinde und resp. der zu einer „Pfarrey gehörigen Gemeinde, wenn deren mehrere sind, „zu halten.

„Die Aufbewahrung dieses auf gemeinschaftliche Kö= „sten der Kirche und der Pfarr=Commune angeschaften „Exemplares ist gleichfalls dem Pfarrer übertragen, wel= „cher für die Vollständigkeit und Conservation dieser „amtlichen Blätter persönlich zu haften hat, und bey „welchem dasselbe stets eingesehen werden kann.

„(Bekanntmachung vom 1. Jan. 1828 Kreis=Blatt „S. 11.) Wenn aber eine Rural=Gemeinde sich ein „eigenes Exemplar des Intelligenz=Blattes hält — in „welchem Falle sie jedoch von der obenerwähnten Ver= „bindlichkeit als Pfarr=Gemeinde an den Kosten für das „von der Pfarrey zu haltende Exemplar Antheil zu neh= „men, keineswegs befreyen wird, so ist dieses Exemplar „bey den Gemeinde=Acten zu sammeln und zu bewah= „ren, und am Ende eines jeden Jahres gleich den „Exemplaren der Pfarr=Aemter zu binden. (Ebenbemerkte „Ausschreibung vom 21. März 1827 und 1. Jan. 1828.)

Augsburg den 14. July 1829.

Reichsräthe, Bildung der Kammer.

Gesetz=Blatt 1828. Stück 2. S. 9.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Titel VI. §. 2. Ziff. 6, dann §. 4. der Verfassungs=Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu erläutern, und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen dem zu=

folge

folge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I. Bey der Bemessung des in dem Titel VI. §. 4. der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Zahlen-Verhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, sind bey den erstern außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und dem vom Könige mit Verleihung des Vererbungs-Rechtes ernannten Reichsräthen (Verf. Urk. Titl. VI. §. 2. Ziff. 4 und 6, dann §. 3.) auch noch zu zählen.

1.) Die beiden Erzbischöfe;

2.) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums.

Dagegen sind

a) die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses und

b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. II. Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adelicher Geburt sind, oder Vermögen besitzen.

Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungs-Rechtes hat

hat es außerdem bey den Bestimmungen des Titels VI. §. 3 der Verfassungs=Urkunde zu verbleiben.

Art. III. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grund=Gesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs=Urkunde angesehen werden.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetz=Blatt in Wirksamkeit, und kann nur in dem durch den Titel X. §. 7. der Verfassungs=Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden.

München den 9. März 1828.

Reise=Bewilligungen der Geistlichen.

Reggs. Blatt 1812. Stück 2. Seite 155.

In Erwägung, daß nach dem Edicte über die äußern Rechts=Verhältnisse §. 73. (Reggs. Bl. v. J. 1809, St. 40) die Kirchen=Beamten verbindlich gemacht sind, sich den Gesetzen des Staates in bürgerlichen Beziehungen zu unterwerfen, und daß nach dem §. 43 dieses Edicts den Geistlichen die Rechte öffentlicher Beamten zugestanden sind; in Erwägung ferner, daß durch die protestantische Consistorial=Ordnung §. 43. (Reggs. Bl. v. J. 1809. St. 65) bereits festgesetzt ist, daß in Beziehung auf Urlaubs= und Reise=Erlaubniß=Gesuche der Geistlichen und übrigen Kirchen=Diener, Unsere Verordnung vom 5. März und 9. April 1809 in analoge Anwendung gebracht werden sollen, beschließen Wir, wie folgt:

Alle für beständig angestellte katholische Geistliche bey Consistorien auf Dekanate, Pfarreyen, Benefizien, und Prediger=Stellen ꝛc. wenn sie sich von ihren Aemtern auf längere Zeit entfernen wollen, sollen den nämlichen

Bestimmungen

Bestimmungen unterliegen, welche über die Reise-Lizenzen Unserer Staatsdiener durch Unsere Verordnungen vom 5. März und 9. April 1809, dann 2. Oktob. d. J. B. C. 1. die Kompetenz-Erweiterung der General-Kreis-Kommissariate und Lokal-Kommissariate betreffend, bereits vorgeschrieben sind.

Die hiernach einzureichenden Gesuche haben die obengenannten Geistlichen jedesmal zugleich die Einwilligung ihrer geistlichen Obern und deren Erklärung, daß für die Verwesung ihrer Stellen hinlänglich gesorgt sey, beyzulegen.

Wir erwarten übrigens, daß weder ein katholischer noch ein protestantischer Geistlicher sich von seinem Amts-Sitze entfernen werde, bevor ihm nicht die Bewilligung hiezu wirklich zugekommen ist, wogegen die schleunige Erledigung solcher Gesuchen jederzeit statt finden soll.

Die Reise-Bewilligungen an den Sitz Unserer Residenz sind sogleich bey der Ankunft daselbst der Polizey-Direction zuzustellen, welche Sorge tragen wird, daß die Zeit des Aufenthaltes ohne neue Bewilligung nicht überschritten werde.

München den 11. Dezember 1811.

Religions- und Kirchen-Angelegenheiten in Schwaben.

Reggs. Blatt 1806. Stück 37. Seite 326.

Vermög eines von Seiner Königlichen Majestät unterm 21. July l. J. ergangenen allergnädigsten Rescripts, sollen die in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten erlassenen Verordnungen, welche bisher in den alten bayerischen Staaten eingeführt waren, auch in den durch den

Preßburger-

Preßburger = Frieden erworbenen neuen Landen und Gebiethen zur Ausübung gebracht werden, wann nicht schon durch bestehende Verordnungen ein Mehreres zu Gunsten der landesfürstlichen Macht in einem oder dem andern Punkte eingeführt worden wäre, wobey es sodann sein Bewenden hätte.

Es wird also gegenwärtig allerhöchste Verordnung den einschlägigen Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Ulm den 23. August 1806.

Religions = und Kirchen = Angelegenheiten.

Reggs. Blatt 1825. Stück 54. Seite 1071.

Die Formation, den Wirkungs = Kreis = und Geschäftsgang der obersten Verwaltungs = Stellen in den Kreisen betreffend.

Wirkungskreis der Kammer des Innern Titel III.

§. 34. Beobachtung und Aufrechthaltung der Grund-Bestimmungen der zweyten Beylage zur Verfassungs-Urkunde und der zu §. 103 derselben gehörigen Anhänge. Die Sorgt für den Vollzug der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften.

Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter.

Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und der Amortisations-Gesetze überhaupt Handhabung der gesammten Religions = und

Kirchen=

Kirchen-Polizey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußern Handlungen der Kirchen=Gemeinden und ihrer Angehörigen.

Außer denjenigen Gegenständen, welche die zweyte Beylage der Verfassungs=Urkunde und ihre Anhänge Uns unmittelbar oder Unserem Staats=Ministerium des Innern zuweiset, bleiben dem letzteren und der demselben zugetheilten obersten Stelle für Kirchen= und Schul=Angelegenheiten noch vorbehalten.

a) Die Beschränkungen und Aufhebungen der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozessionen, Neben=Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

b) die Errichtung geistlicher Gesellschaften und Institute mit Bestimmung ihrer Gelübde;

c) die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs=, Verpflegungs und Straf=Anstalten;

d) die Eintheilung der Sprengel;

e) die Ernennung zu dem stabilen geistlichen Kirchen-Aemtern, in so ferne nicht das Patronats=Recht einzelnen Gemeinden, Körperschaften oder Privaten zusteht.

Alle andere den bloßen Vollzug bestehender Gesetze und Verordnungen beziehende Geschäfte werden der eigenen Competenz der Kreis=Regierungen und ihrer Unter=Behörden in der Art überlassen, daß der unmittelbare Vollzug in der Regel den letztern zusteht, die Kreis=Regierungen aber erst dann einschreiten, wenn gegen die Unter=Behörden Klagen entstehen, oder ein Benehmen mit der geistlichen Ober=Behörde eintritt, oder die Kreis=Regierungen wahrnehmen, daß die Unter=Behörden

den im Vollzuge allgemeiner Gesetze und Anordnungen nachläßig sind.

§. 35. Anordnung und Leitung der Prüfungs-Concurse zu Erlangung geistlicher Stellen; Besetzung der nicht stabilen geistlichen und der weltlichen Kirchen-Dienste, in so ferne das Präsentations-Recht nicht einer Körperschaft, Gemeinde oder einem Privaten zusteht.

Zur Zeit und bis auf weitere allerhöchste Anordnung die Bestätigung der Präsentationen zu allen geistlichen und weltlichen Kirchen-Diensten, deren Patronats-Rechte von Uns bereits speziell anerkannt sind, unter genauer Beobachtung der Vorschriften über die Qualifikation der Candidaten; wenn die Regierungen jedoch glauben, daß die Bestätigung verweigert werden müsse, so ist der Gegenstand dem Ministerium vorzulegen. Die Bestätigung in den Domkapitlischen Pfründen, worauf Wir nicht Selbst ernennen, wollen Wir Uns jedoch vorbehalten.

Die Erlassung der Befehle zu der von den Unter-Behörden vorzunehmenden Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien. Diese Befehle müssen unter dem geeigneten Vorbehalte jederzeit gleich mit der Ausschreibung der Ernennung oder Bestätigung verbunden werden.

Die vorschriftsmäßigen Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen. Regulirung der Intercalar-Früchte nach den bestehenden Bestimmungen, die Abhörung der Intercalar-Früchte-Rechnungen.

Die Vereinigung oder Vertheilung der Pfarr-Sprengel können die Regierungen in allen jenen Fällen vornehmen, in welchen die Gemeinden, die Patrone und die geistlichen Ober-Behörden dazu willigen, und in so ferne das

Patronats-

Patronats-Recht nicht Uns Selbst zusteht; gleiche Competenz haben sie bey Umpfarrung einzelner Dorfschaften.

§. 36. Um den Vollzug der vorstehenden Anordnungen zu erleichtern, und die bey Erledigungs-Fällen dermal jederzeit stattfindende Vielschreiberey zu entfernen, sind die Kreis-Regierungen verpflichtet, in so ferne es noch nicht geschehen seyn sollte, die Revision der Pfarrey- und Pfründen-Fassionen zu vollenden, die Resultate in einem umfassenden Cataster zu beschreiben, und ein Duplikat desselben dem Ministerium des Innern vorzulegen, um sich in den Anzeige-Berichten über Erledigungen einfach darauf beziehen zu können.

In diese Cataster sind die allenfalls eintretenden Veränderungen jederzeit nachzutragen, und Uebersichten derselben den periodischen Rechenschafts-Berichten beyzufügen, in so ferne in einzelnen Erledigungs-Fällen die Vorlage der betreffenden Auszüge nicht früher nöthig seyn sollte.

§. 37. In Bezug auf die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten, haben sich die Kreis-Regierungen durchaus nach dem hierüber bestehenden verfassungsmäßigen Edicte vom 26. May 1818 zu richten. ꝛc. ꝛc.

München den 17. Dezember 1825.

Resignationen der Pfarreyen.

Reggs. Blatt 1803. Stück. 8. S. 115.

In Folge gnädigster Entschließung vom 14. Hornung wird verordnet:

In Erwägung, daß die Kirchengesetze selbst Resignationen zum Besten eines Dritten nicht begünstiget wissen wollen, daß sie zu einem unanständigen, der geistlichen

Seelsorge nachtheiliger Gewerbe mit geistlichen Aemtern Anlaß geben, daß hiedurch würdigen Candidaten des Pfarramts der legale Weg zu Pfarreyen zu gelangen, geschmälert, und dem Staate die Mittel benommen werden, würdige Priester auf eine ihren Verdiensten entsprechende Art zu befördern; so wird künftighin keine Resignation einer Pfarrey an ein bestimmtes Subject mehr gestattet, wohl aber den verdienten Pfarrern, welche dem Hirtenamte Alters Gebrechlichkeiten wegen nicht mehr vorzustehen im Stande seyn sollten, eine den pfarrlichen Einkünften angemessene lebenslängliche Pension in so lange bestimmt werden, bis die Organisirung einer geistlichen Versorgungs-Anstalt in diesseitigen churfürstlichen Landen zu Standen kommen wird.

München den 17. Februar 1803.

Reversen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Sämmtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises wird in nachstehender Abschrift die an die königl. Regierung des Rezat-Kreises ergangenen Ministerial-Entschließung vom 30. Januar d. J. zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit zugeschlossen.

„Die Beylagen des Berichtes der königl. Regierung des Rezat-Kreises K. d. J. vom 2. d. Mts die Abfoderung von Reversen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, folgen unter Hinweisung auf den Absatz III. Nro. 19. des Landtags-Abschiedes vom 29. Dezbr. v. J. im Anschluße mit dem Auftrage zurück, in jedem einzelnen Falle auf

Ausstellung

Ausstellung der Dimissorialien und auf Abhaltung der Proclamen alles Ernstes und mit aller Strenge zu halten, und die Abforderung von Reversen oder Zusagen bezüglich auf die religiöse Erziehung der Kinder durchaus nicht zu gestatten."

Augsburg den 28. Februar 1832.

S.

Stände-Versammlung.

Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern, Beylage X. zu Titel VI. C. Klasse der Geistlichen.

§. 5. Der achte Theil für diese Klasse wird vor Allem zwischen den Individuen der katholischen und protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreyen getheilt, und nach diesen Maaßstabe den erstern zwey Drittheile, den letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungs-Bezirke geschieht bey jenen nach der Zahl der Pfarreyen, und bey letztern nach der Größe der General-Dekanate.

§. 8. Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer nach §. 12 der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfodert, daß

c) jene (Abgeordneten) von der Klasse der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrey selbst versehen, gewählt werden können.

§. 19. Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Klasse

sind zwey Wahlhandlungen erfoderlich; die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Dekanats, wozu nach vorläufiger Auffoderung des Land= oder Herrschafts=Gerichtes alle nach §. 8 wahlfähigen Pfarrer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungs=Bezirke gehören oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protokoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land= oder Herrschafts=Gericht an die Bezirks=Regierung.

Pfarreyen, welche keinem Dekanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bey dem nächstgelegenen Dekanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig.

Bey der zweyten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Dekanate, und wählen bloß unter sich (mit Ausschluß aller übrigen) die für den Regierungs=Bezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besondern Wahlspruch beyzufügen haben.

Zu diesem Ende theilt der Präsident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachte Wahlmänner der Dekanate die vollständige Liste derselben unter den §. 14 angeordneten Bestimmungen mit, und erholt von denselben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15 gegebenen Bestimmungen in Gegenwart der hiezu einberufenen nächstgelegenen 5 Wahlmänner dieser Klasse eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

§. 45. Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung

nung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungs=Bezirks bey der dritten, vierten und fünften Klasse, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bey der ersten und zweyten Klasse eröffnet wird, in den ersten Fällen bey dem Wahlbezirke jedes Dekanats des betreffenden Landgerichts oder der Stadt, in letzterem Falle aber bey der königl. Regierung des Bezirks übergeben werden.

Stempelpflichtigkeit der unzureichend dotirten Geistlichen.

Intell. Blatt des Oberdonau=Kreises 1815. Stück 27. Seite 1230.

Ein allerhöchstes Rescript des königl. Staats=Ministeriums der Finanzen vom 9. July l. J. bestimmt: daß, nachdem die Steuer=Vorschüsse, welche der nicht zureichend dotirten Geistlichkeit vom Staate gemacht werden, nach dem Namen und den vorliegenden allerhöchsten Bestimmungen keine Steuer=Nachlässe, sondern Zahlungen sind, welche der Staat für dieselbe aus der Staats=Kasse leisten läßt, und nachdem alle Aerarial=Zahlungen der Stempel=Pflichtigkeit unterliegen, und für diese keine Ausnahme besteht; die Scheine der unzureichend dotirten Geistlichen über die ihnen zu Gute gegangenen Steuern dem Gradations=Stempel unterliegen.

Dieses wird zur einschlägigen Darnachachtung hiemit allgemein bekannt gemacht.

Augsburg den 18. September 1825.

Steuer=Vorschüße in Pfarrey=Erledigungen

Nachstehende in bezeichnetem Betreffe ergangene allerhöchste

höchste Entschließung des k. Staats=Ministeriums des Innern vom 12. März d. J. wird den sämmtlichen Distrikts-Polizey=Behörden zur Wissenschaft mitgetheilt.

„Es sind Anfragen gestellt worden, wie es mit den „Steuer=Vorschüßen in Erledigungsfällen von Pfarreyen ꝛc. „zu halten sey. Um eine Gleichförmigkeit in der Behand„lung dieses Gegenstandes zu erzwecken, wird unter Auf„hebung der in dieser Beziehung gegebenen entgegengesetzten „Bestimmungen folgende Entschließung ertheilt:

„die Steuerfreiheit bey geistlichen Pfründen wegen man„gelnder Congrua steht nicht den Pfründen, sondern „den Nutzniesern der Pfründen zu. Ist daher eine „solche Pfründe, sie sey nun eine katholische oder „eine protestantische, erledigt, so hat der das In„terkalare beziehende Fond, die vorschriftsmäßigen Steu„ern für die Zeit, auf welche ihm das Interkalar „überlassen ist, zu bezahlen. Auf Steuerfreiheit hat „sohin nur derjenige immer Anspruch, der eine geist„liche Pfründe genießt, welche die Congrua nicht ge„währt, und dieser Anspruch dauert nur so lange, als „ein mit der Congrua nicht versehenes Individuum „eine Pfründe bekleidet, ist sohin rein persönlicher „Natur.

„Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten."

Augsburg den 3. May 1832.

Stol=Gebühren=Entrichtung an Pfarrer einer fremden Confession.

Reggs. Blatt 1812. Stück 20. S. 537.

Aus verschiedenen über die Purifikation der Pfarreyen

in

in confessioneller Hinsicht vorgekommenen Fälle haben Wir wahrgenommen, daß jene Bestimmungen, welche in den §§. 99. 100. 101. und 102. des Edicts vom 24. März 1809 über die äussern Rechts=Verhältnisse der Kirchen=Gesellschaften in Ansehung der Stol=Gebühren=Entrichtung an die Pfarrer einer fremden Confession gegeben sind, zum Theil nicht eingehalten, und zum Theil nicht gehörig verstanden werden. Wir haben Uns daher bewogen gefunden, Unsere General=Kreis=Kommissariate wiederholt auf dieselbe mit folgendem hinzuweisen.

1.) Religions=Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, sondern in dem Pfarr=Bezirke einer fremden Confession befindlich sind, und sich zu einer entfernten Pfarrey ihres Glaubens halten, haben keine Verbindlichkeit, die Stol=Gebühren, worunter Gaben für liturgische Handlungen verstanden werden, die der hiezu befugte Geistliche dem Individuum oder einzelnen Personen leistet, oder ein Surrogat dafür an den Pfarrer der ihnen fremden Confession ihres Wohnortes zu bezahlen, ausser nur für jene geistlichen Dienste, welche sie sich wirklich von einem solchen Pfarrer nach der Bestimmung des §. 100 des erwähnten Edicts leisten lassen, sie mögen in diesem Verhältnisse verbleiben, oder einer Pfarrey ihrer Confession förmlich einverleibt werden.

2) Es kann daher aus der bloß prekären Befugniß solchen Parochianen die von ihnen nachgesuchten Dienste zu leisten, ein bleibender Rechtsanspruch von Seite der Pfarrer auf einen ständigen Fortbezug dergleichen Stol=Gebühren eben so wenig gefolgert werden, als bey der kon=

confessionellen Purifikation der Pfarreyen von irgend einer dießfallsigen Entschädigung des Pfarrers der fremden Confession die Rede seyn kann.

3) Gleiches Verhältniß, wie mit den Stol=Gebühren hat es mit allen jenen Reichnissen, welche bloß freiwilliger oder prekärer Natur sind, z. B. Sammlungen dieser Art ꝛc. auf welche kein Pfarrer einer fremden Confession Anspruch machen kann.

4) Dagegen verbleibet einem solchen Pfarrer der fremden Confession der Bezug aller jener Geld= und Natural=Reichnisse, welche demselben ohne Rücksicht auf bestimmte, den Individuen geleisteten Akte des Kultus aus einem gegründeten Rechtstitel, und als fundations=mäßige Dotations= oder Sustentations=Beiträge, z. B. Zehenten, Gilten u. s. w., oder wegen des Kommunal=Verbandes (in dieser Hinsicht jedoch mit Beziehung auf die Bestimmung des Art. 22 der General=Verordnung vom 6. Februar d. J. in Betreff der Umlagen für die Gemeinde=Bedürfnisse Stück 11. S. 329.) von den Religions=Verwandten fremder Confession zuständig sind.

5) Wir haben bereits unterm 6. März 1810 (Reggs. Blatt 1810. St. 11. S. 177.) in Betreff der Ausscheidung der protestantischen Imparochations=Verhältnisse verordnet, daß vor der Wiederbesetzung erledigter protestantischer Pfarreyen jedesmal geprüft werden soll, ob nicht eine Purifikation des Pfarrsprengels in Rücksicht auf die verschiedenen Confessions=Verhältnisse der Parochianen erfoderlich sey. Gleiche Rücksicht soll auch bey den Besetzungen der katholischen Pfarreyen gepflogen werden. Wir tragen daher Unsern General=Kreis=Kommissariaten

sariaten auf, in den vorkommenden Fällen hierauf gehörigen Bedacht zu nehmen, und in ihren Pfarr-Besetzungs-Vorschlägen sich darüber gutächtlich zu äussern.

Wir lassen gegenwärtige Verordnung durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Wissenschaft uud Darnachachtung bekannt machen.

München den 19. März 1812.

Stol-Gebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Confession.

Reggs. Blatt 1813. Stück 13. S. 302.

Der Auszug der an das k. General-Kommissariat des Rezat-Kreises erlassenen allerhöchsten Entschließung aus Anlaß der Auspfarrung der katholischen aus der protestantischen Pfarreyen zu N. in Betreff der Stol-Gebühren-Entrichtung von Parochianen einer fremden Confession, wird hiedurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 25. Februar 1813.

Nachträglich zu der allgemeinen Verordnung vom 19. März 1812, und zu den dadurch erläuterten §§. 99 — 102 des organischen Edicts vom 24. März 1809 über Stol-Gebühren-Zahlung an Pfarrer einer fremden Confession wird verordnet, daß, um keine Unordnung in den Kirchen-Büchern entstehen zu lassen, alle noch nicht definitiv in eine Pfarrey ihrer Confession einverleibten Religions-Genossen verpflichtet seyen, ihre Geburts- Traunungs- und Sterbfälle, wenn auch die Parochial-Handlung selbst von einem Pfarrer ihrer Confession verrichtet wor-

worden ist, doch in die Matrikeln der Pfarrey fremder Confession in ihrem Wohnorte, mit Angabe des Pfarrers, welcher die Handlung selbst vorgenommen hat, eintragen zu lassen, ohne jedoch zur Entrichtung besonderer Matrikel=Gebühren dafür verbunden zu seyn.

Streit=Consense Ertheilung.

Intell. Blatt des Oberdonau=Kreises 1823. Stück 24. Seite 802.

Ueber die Frage, ob die k. Landgerichte als niedere Curatelen den ihnen unterstehenden Verwaltungen die Streit=Consense ohne Ausnahme zu ertheilen befugt seyen? wurde von der allerhöchsten Stelle auf erstatteten Bericht die erläuternde allerhöchste Entschließung vom 4. dieß ertheilt, daß die Competenz der k. Landgerichte in ihrer Eigenschaft als untere Curatelen der Stiftungen und Gemeinden rücksichtlich der Ertheilung von Consensen zum Rechts=Streite für die Magistrate nach §. 128 des Gemeinde=Edicts, für die Verwaltungen der Rural=Gemeinden hingegen nach §. 103 desselben Edicts, und nach §. 24 des einschlägigen Regulativs vom 24. Sept. 1818 zu bemessen sey, woraus hervorgeht, daß die Consense für die Magistrate, wenn der Gegenstand ein ewiges Recht, oder mehr als 500 fl. betrifft, der Bestätigung der Ober=Curatel unterliegen, die Consense für die Verwaltungen der Rural=Gemeinden aber in jedem Falle von den Unter=Curatelen selbst ertheilt, oder vorbehaltlich der Berufung an die Ober=Curatel abgeschlagen werden können.

Hiernach ist sich in künftigen Fällen zu richten.

Augsburg den 19. August 1823.

Streit=Consense der Pfarrer.

Intell. Blatt des Oberdonau=Kreises 1830. Stück 14.
Seite 379.

Eine allerhöchste Entschließung aus dem k. Staats=Ministerium des Innern vom 26. Novb. 1820 im bemerkten Betreffe spricht wiederholt aus:

„Es solle der Consens zum Rechts=Streite von den „Pfarrern bey der k. Kreis=Regierung unmittelbar er„holt und von dieser hierüber erkannt werden."

Dieses wird auf den Grund eines allerhöchsten Rescripts vom 2. März 1829 Nr. 2983, und unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 19. August 1823 (Kreis Intell. Bl. 1823. S. 802.) den betreffenden Pfarr=Aemtern, so wie den k. Districts=Polizey=Behörden, und gutsherrlichen Gerichten als niederen Curatelen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 1. April 1830.

Streit=Consens=Kosten.

Intell. Blatt des Oberdonau=Kreises 1827. Stück 26.
Seite 814.

Das unterm 25. Juny l. J. in rubrizirtem Betreffe erfolgte allerhöchste Rescript des k. Staats=Ministeriums des Innern, wird andurch zur Wissenschaft mitgetheilt.

Augsburg den 6. July 1827.

„Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bey der Entscheidung der Frage: wer die Kosten der über das Stammvermögen, über bleibende Rechte und Renten der Pfarreyen zu führenden Prozesse vorzuschießen, und zu

tragen

tragen habe? bisher die verschiedensten Ansichten geltend gemacht worden sind.

Zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens werden daher den k. Kreis-Regierungen Kammer des Innern hierüber folgende instructive Normen ertheilt:

1) Wo über die Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeß-Kosten bey den Rechtsstreitigkeiten über das Pfarr-Vermögen ein gesetzlich begründetes Herkommen besteht, da ist dieses als erste Quelle der Entscheidung zu beachten. Bey dem Mangel eines solchen Herkommens sind

2) die Verbindlichkeiten der Pfarrer, die sich ohne Vorwissen und Zustimmung der zuständigen Aufsichts-Behörde in einen Prozeß über das Vermögen eingelassen haben, hinsichtlich der dabey erlaufenden Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften über die Geschäfts-Führung (negotiorum gestio) zu bestimmen.

3) Die Betreibung laufender Renten liegt dem Pfarrer als Nutznießer des Pfarr-Vermögens auf einige Kosten ob.

4) Die Kosten der Prozesse über das Stamm-Vermögen, und über jura perpetua der Pfarreyen, die mit Einwilligung der competenten Curatel-Behörde geführt werden, sind primario aus dem Vermögen der Pfarrey Stiftung selbst zu entnehmen, und so weit es erfoderlich und thunlich, durch die Aufnahme von Darlehen aufzubringen, zu deren Verzinsung und succesiven Heimzahlung die Pfarr-Renten mit jährlichen Aussitz-Fristen beschwert werden können.

5) Wenn durch die Kosten des Prozesses der Zweck der Stiftung selbst zerstört, hier also die Congrua des Pfarrers

rers beeinträchtiget werden würde; so sind dieselben von denjenigen vorzuschießen, und zu bestreiten, denen eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Ergänzung der Pfarr-Renten obliegt.

6) Das Kirchen-Vermögen als solches hat nur da, wo dem Pfarrer bestimmte Bezüge aus demselben zugewiesen sind, die Kosten der hierüber entstehenden Prozesse zu übernehmen.

7) Im Nothfalle können jedoch nach §. 48. Lit. b. des Edictes II. zur Verfassungs-Urkunde, die Ueberschüsse des Kirchen-Vermögens zu den in Frage stehenden, wie zu andern Lasten des Pfarr-Vermögens in Anspruch genommen, und zur Leistung verzinslicher oder unverzinslicher Vorschüsse und selbst zu Beiträgen ohne Rückersatz verwendet werden.

München den 25. Juny 1827.

Taufpathen, Einschreibung Ihrer Majestäten als solche.

Protest. Amts-Handbuch 1821. S. 233.

Da Fälle vorgekommen sind, daß Unterthanen sich erlaubt haben, ihre neugebornen Kinder vor erhaltener Erlaubniß auf den Namen Ihrer Majestäten taufen, und Allerhöchst dieselben als Pathen in das Kirchenbuch eintragen zu lassen, dieser Ungeziemtheit aber nicht länger nachgesehen werden kann; so wird auf königlich allerhöchsten Befehl hiemit verordnet, daß keinem Pfarrer gestattet seyn soll, Ihre Königliche Majestäten, oder einen Prinzen oder eine Prinzessin des königlichen Hauses, ohne nachgesuchte und wirklich erhaltene allerhöchste Erlaubniß, als

als Pathen eines zu taufenden Kindes anzunehmen und in das Kirchenbuch einzuschreiben.

München den 18. Jänner 1813.

Taxwesen.

Reggs.-Blatt 1809. Stück 33. S. 733.

Auszug aus dem allerhöchsten Rescripte vom 27. März 1809.

I. Die dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen hiedurch als zuständig erklärten Taxen theilen sich:

1) in eine geheime Raths-Taxe, und

2) in eine Expeditions-Taxe.

A. Die geheime Raths-Taxe wird erhoben:

c) Von der Präsentation auf diejenigen Pfarreyen, Benefizien und übrigen geistlichen Pfründen, worüber die Stiftungen und die Kommunitäten das Patronatsrecht ausüben;

d) Von der Verleihung eines Tischtitels, wenn der Titulant in Hinsicht der Alimentation eventuell auf das Stiftungs- oder auf das Kommunal-Vermögen angewiesen wird.

II. Diese geheime Raths-Taxe wird nach dem folgenden, mit den Normen des geheimen Taxations-Amtes übereinstimmenden Regulative erhoben.

1) Von einer ursprünglichen Gehalts-Verleihung und von einer nachfolgenden Gehalts-Vermehrung zehen pro Cent unter den der geheimen Raths-Taxe unterworfenen Gehalt, wird derjenige Hauptbezug gerechnet, welcher nach der Dienstes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805.

Die

Die Grundlage zur Regulirung eines Quieszenz-Gehaltes, einer Pension oder einer Alimentation bildet;

2) Von der Präsentation auf eine Pfarrey, auf ein Benefizium und auf eine geistliche Pfründe überhaupt, wobey den Stiftungen oder den Kommunitäten das Patronatsrecht zusteht, zehen pr. C. des wirklichen Ertrages. Dieser Ertrag muß bey denjenigen Pfründen, welche mit einem Fundirungs-Vermögen förmlich dotirt sind, in einem künftig eintretenden Veränderungsfalle von dem einschlägigen Landgerichte durch eine ordentliche, nach den für eine gleichheitliche Besteurung unterm 14. Jänner und 13. May 1808 gegebenen Vorschriften aufgestellte Fassion legal nachgewiesen, und diese Fassion mit dem Anzeige-Berichte der eingetretenen Personal-Veränderung eingesendet werden; — die aus dem der Besteurung unterliegenden Vermögen hervorgehende Jahres-Rente wird der geheimen Raths-Taxe unterworfen; — bey geistlichen Pfründen, welche kein Fundirungs-Vermögen besitzen, sondern wobey den Geistlichen ein ständiger Jahres-Gehalt angewiesen ist, wird die geheime Raths-Taxe von diesem Jahres-Gehalte genommen.

3) Von der Verleihung eines Tischtitels zehen Gulden, wenn der Titulant zur Zeit der Erlangung des Tisch-Titels entweder schon ein Vermögen besitzt, oder von seinen vermöglichen Eltern ein Vermögen hoffen kann; — fünf Gulden, wenn der Titulant kein Vermögen besitzt, und von seinen minder vermöglichen Eltern wenig erwarten kann. Diejenigen Titulanten, welche erweislich kein Vermögen besitzen, und von ihren unvermöglichen oder armen

armen Eltern kein Vermögen zu hoffen haben, sind von der Entrichtung der geheimen Raths-Taxe befreit.

Die für Gehälter in ausländischen Diensten entrichtete Taxe wird bey dem Uebergange zu den königlich-bayerischen Staatsdienst in keine Rücksicht genommen, sondern die geheime Raths-Taxe muß nach zehen pr. C. von dem ganzen durch die neue Stelle erworbenen Gehalte bezahlt werden.

Bey der Versetzung eines Geistlichen von einer Pfründe auf eine andere wird die geheime Raths-Taxe nur von den dadurch erworbenen Mehrbetrage der Jahres-Rente erhoben.

Für die Erhebung der Expeditions-Taxe wird folgendes Regulativ gegeben: rc. rc.

g) Für die Genehmigung der Verlassenschafts-Verhandlung eines Geistlichen wird, neben der Expeditions-Taxe von dreißig Kreuzer, noch ein Kreuzer von jedem Gulden des nach Abzug der Passiven noch bestehenden reinen Aktiv-Vermögens erhoben.

Für die Zustellung eines Anstellungs-Dekrets muß neben der geheimen Raths- und der Expeditions-Taxe noch ein Gulden bezahlt, und der Siegel-Betrag, dann die Gebühr für die Inseration in das allgemeine Regierungs-Blatt besonders entrichtet werden.

Taxwesen.

Reggs. Blatt 1809. Stück 55. S. 1233.

Es haben sich mehrere, theils neu angestellte, theils auf bessern Pfarreyen beförderte Pfarrer über zu hohe Taxen, die sie bey dem geheimen Taxations-Amte entrichten sollen, beschwert.

Um nun für die Zukunft allen ähnlichen Beschwerden vorzubeugen, so bestimmen Wir, daß

1) von der Präsentation auf eine Pfarrey, auf ein Benefizium und auf eine Pfründe überhaupt, wobey Wir selbst das Patronats-Recht ausüben, zehen pro Cent des wirklichen Ertrags der Pfarrey, des Benefiziums etc. als geheime Raths- und respektive Anstellungs-Taxe und zwar nach Maaßgabe derjenigen Unserer allerhöchsten Verordnung, §. II. Nr. 2. (Reggs. Bl. S. 735.) welche Wir rücksichtlich der Taxen für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen, am 27. März l. J. erlassen haben, erhoben werden sollen;

2) die Geistlichen, welche auf eine bessere Pfarrey oder geistliche Pfründe befördert werden, oder sonst eine Gehalts-Vermehrung wie immer erhalten, haben die Taxe nur von dem Betrage der letztern, oder von dem höheren Ertrage ihrer neuen Stelle zu entrichten;

3) rücksichtlich der geheimen Raths-Taxe für Unsere landesfürstliche Bestätigung einer Präsentation auf Pfarreyen, oder geistliche Pfründen, hat es vorläufig bey der Tax-Ordnung von 1759 sein Verbleiben, vermög welcher 5 pr. Cent des Ertrages zu erheben sind;

4) Diese Verordnung behält ihre Wirkung, bis Wir demnächst eine ganz neue Tax-Ordnung bekannt machen werden.

München den 18. July 1809.

Taxwesen.

Allgem. Intell. Blatt 1818. St. 10. S. 187.

Gleich nach dem Antritte Unserer Regierung haben Wir

zur Erleichterung der angehenden Staatsdiener die bis dahin bey Anstellungen im Gebrauch gewesene größere geheime Taxe mit 25 vom Hundert der Besoldung aufgehoben, und dafür die sogenannte kleinere Taxe mit 10 vom Hundert für alle Fälle anzuwenden bewilliget, jedoch mit dem Beisatze, daß künftig ein Nachlaß an dieser so viel geminderten Taxe nicht mehr statt haben solle.

Dessen ungeachtet wird die Bemerkung immer häufiger, daß die Zahlung dieser Gebühr durch Nachlaß-Gesuche, ungegründete Reklamationen, und andern Saumsal hingehalten, und nach vielen Schreibereyen von Behörde zu Behörde, zuletzt nur durch Besoldungs-Abzüge bewirkt werden könne.

Um nun eines Theiles den richtigen Einfluß dieses Staats-Gefälles zu befördern, und andern Theiles den Pflichtigen die Zahlung zu erleichtern, verordnen Wir hiemit, wie folgt:

1) Bey der Bestimmung, daß Anstellungs- und Besoldungsmehrungs-Taxen durchaus nicht nachgelassen werden, hat es seyn Verbleiben.

2) Alle Zahlung der Anstellungs-Taxen mit Einschluß der Siegel-, Ausschreib- und Boten-Gebühren, geschieht in Zukunft durch Abzüge bey jener Kasse, bey welcher der Angestellte seine Besoldung zu beziehen hat.

3) Die Abzüge werden vom Monate des ersten Besoldungs-Bezuges anfangend bis zum sechsten einschlüssig in sechs gleichen Fristen gemacht.

4) Jede Klasse oder jedes Amt, welche Besoldungen auszuzahlen haben, werden bey der Anweisung des Gehaltes von der treffenden Tax-Schuldigkeit in Kenntniß gesetzt,

gesetzt, und haben sodann die sechsmonatlichen Abzüge ohne Gestattung von Einwendungen bey eigener Haftung zu machen.

5) Für die monatlichen Beträge stellen die bezahlenden Kassen oder Aemter Interims-Quittungen aus. Ist die ganze Summe erhoben; so wird sie an das geheime Tax-Amt eingesendet, welches dafür die Hauptquittung zurückschicket, die dann dem Debenten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen zugestellet wird.

6) Bey Besoldungsmehrungen ist die treffende Taxe in drey gleichen Monats-Fristen abzuziehen.

7) Bey Anstellungen und Beförderungen, bey welchen keine Besoldungs-Taxe, sondern nur die Ausschreib- und Boten-Gebühr statt hat, soll der Abzug auf Einmal gemacht werden.

Unsere Central-Staats-Kasse, alle Kreis- und Spezial-Kassen, dann Rent- und andere Aemter, welche Besoldungen auszuzahlen haben, werden zur genauesten Befolgung dieser Unserer Verordnung hiemit angewiesen, und Unser geheimes Taxations-Amt hat sich darnach zu achten.

München den 7. Februar 1818.

Taxwesen.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1823. Stück 1. S. 29.

Man findet sich veranlaßt, sämmtliche Landgerichte anzuweisen, die durch die Verordnung vom 8. July 1811 vorgeschriebene Baufallschätzung der Pfarr- und Benefiziat-Gebäude ex officio vorzunehmen.

Augsburg den 4. Jänner 1823.

Tax- und Stempelwesen bey Behandlung der Schätzungen der Baufälle an Pfarr- und Benefizial-Gebäuden.

Intell. Blatt des Isar-Kreises 1821. Stück 22. S. 569.

Zur fernern Vermeidung der häufig vorkommenden Anfragen über die Behandlung der Baufalls-Schätzungen an den Pfarr- und Benefizial-Gebäuden, in Bezug auf Tax und Stempel, und zur Beseitigung der desfalls bestehenden Ungleichheit bey den verschiedenen Gerichts-Behörden, werden folgende Bestimmungen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Auf die in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 8. July 1811 bey dem Abgange der Pfarrer und Benefiziaten von ihren Pfründen, durch Todfall oder Abzug vorzunehmenden Baufallschätzungen ist der Begriff einer reinen Amtssache nicht anwendbar, sondern sie sind denjenigen Handlungen gleich zu achten, bey welchen das Interesse der Privaten zunächst betheiliget ist.

2) Es kann deswegen die im §. 100 der provisorischen Taxordnung ausgesprochene Taxfreiheit auf diese Schätzungen nicht ausgedehnt werden, sondern dieselben, so wie alle hierauf bezüglichen Expeditionen rc. sind nach den einschlägigen Bestimmungen der Taxordnung zu taxiren.

3) Eben so unterliegen sämmtliche in Bezug auf diese Baufalls-Schätzungen vorkommende Produkte dem gesetzlichen Klassen-Stempel, indem keine der in dem IV. Abschnitt der allgemeinen Verordnung über das Stempelwesen vom 18. Dezbr. 1812 enthaltenen Ausnahmen hieher bezogen werden kann.

Wornach sich künftig genau zu achten ist.

München den 16. May 1821.

Tem-

Temporalien = Sperre.

Mayr'sche Generalien = Sammlung Band II. S. 1050. Verordnung vom 8. April 1690.

§. 9. Noch viel weniger zu erstatten, da die weltliche Gerichter und Herrschaften oftmals denen Geistlichen; wenn sie nicht ihres Willens werden, gleich die Femlus und Einkünften zu sperren, und aufzuhalten sich unterstehen, oder wenigst solches zu thun bedrohen, derentwillen künftig einiger Gerichtsbeamte oder Herrschaft dergleichen sich nicht mehr unterfangen solle, ausser es wäre ihm eine solche Kommination oder Arrestation vorzunehmen ausdrücklich anbefohlen worden.

Trauer = Ordnung.

Reggs. Blatt 1827. Stück 29. S. 511. ꝛc.

4) Kanzeln, Betstühle und Oratorien für die Königl. Familie werden schwarz behangen, auch hat es bey den herkömmlichen Trauergerüsten in den katholischen Kirchen sein Verbleiben.

5) Das Trauer = Geläute dauert bey den erwähnten Sterbefällen (dem Ableben des Königs, der Königin und der verwittweten Landes = Regentinen von Bayern) sechs Wochen hindurch von 12 Uhr Mittags bis 1 Uhr ꝛc.

§. 2. Wenn ein Kronprinz oder eine Kronprinzessin von Bayern mit Tode abgeht, legen blos die Hoffähigen auf sechs Wochen die Trauer mit den bisherigen Abtheilungen an. Das Trauer = Geläute dauert vier Wochen ꝛc.

Bad = Brückenau den 20. July 1827.

Trau=

Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen im Rhein=Kreise.

Amts=Blatt des Rheinkreises 1830. Stück 16. Seite 347.

Um die Anstände zu beseitigen, welche hinsichtlich der Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen im Rhein=Kreise bestehen, bestimmen Wir hierüber, auf so lange Wir nicht anders verfügen, mit Aufhebung der Verordnung vom 9. May 1817. (Amtsblatt 1817. S. 128) was folgt:

1) Jeder Ausländer, welcher sich in Unserm Rhein=Kreise mit einer Inländerin vor dem Civilstands=Beamten derselben trauen zu lassen, gesonnen ist, hat dem betreffenden Land=Kommissariate ein Zeugniß der kompetenten Obrigkeit seines Wohnortes über die Zulässigkeit seiner Verehelichung vorzulegen.

2) Das königl. Land=Kommissariat hat dieses Zeugniß nach Form und Inhalt zu prüfen, und wofern kein Anstand obwaltet, dasselbe mit seinem visa versehen, zurückzustellen.

3) Mit den übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisungen wird auch dieses visirte Zeugniß dem Civilstands=Beamten zugestellt, welcher in dem Trauungsakte ausdrückliche Erwähnung hievon zu machen, und dasselbe den übrigen Belegen beyzufügen hat.

Die Regierung des Rhein=Kreises Kammer des Innern, hat die Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung durch das Amtsblatt zu verfügen.

München den 1. November 1830.

Trauungs=

Trauungs-Recht bey gemischten Ehen.

Reggs. Blatt 1814. Stück 60. S. 1537.

Um alle, durch die frühern Verordnungen über das Trauungs-Recht bey gemischten Ehen, veranlaßten Verschiedenheiten und Irrungen zu beseitigen, finden Wir Uns bewogen, die allgemeine Verfügung zu erlassen, daß es in solchen Fällen lediglich von der freyen Wahl der Verlobten abhängen solle, die Trauung in der Pfarrey des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen, wobey das nicht trauende Pfarramt die Entlaßscheine gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren niemals zu verweigern hat.

München den 25. September 1814.

U.

Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse.

Gesetz-Blatt 1819. Stück 8. S. 83.

Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 22. July 1819.

B. Zwecke.

Die Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können, sind folgende:

7) zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbniß-Orten und Leichen-Häuser;

8) zum Neubau und zur Reparation von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schul-Häuser, nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen, und in so ferne die Gemeinden der ältern Gebiets-Theile vor dem Jahre

1808,

1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren;

9) zur Anschaffung von Kirchen- und Schul-Requisiten, — dann zum Unterhalts-Zuschuß für Geistliche, Schullehrer, Schulgehülfen und Präparanden, nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Gesetzen, in so ferne nämlich die auf dem Finanz-Etat hiezu gesetzlich bestimmten Summen, und das hiezu geeignete Stiftungs-Vermögen nicht ausreichen.

Art. II.

Beytrags-Pflichtige.

Zur Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen sind verpflichtet;

1) alle wirklichen Gemeinde-Glieder nach der Bestimmung des §. 19. Ziffer 3 des Gemeinde-Edicts vom 17. May 1818;

2) Stiftungen, öffentliche Korporationen und Institute; wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen;

3) das Staats-Aerar, jedoch nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Kloster-Realitäten, und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeinde-Markung, sohin mit Ausschluß größerer, ausser den bisherigen Orts-Markungen liegender Waldungen, Seen und Frey-Gebirge.

Art. III.

Befreyte.

4) Das Vermögen der Orts-Stiftungen, wenn ihre eigenen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

Art. V.

Art. V.

Rücksicht auf Religions-Verhältnisse.

Kein Staats-Bürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religions-Parthey, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beyzutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß, oder ein besonderes Rechts-Verhältniß besteht.

Uneheliche Kinder, Eintragen derselben in die pfarrlichen Geburts-Register.

Reggs. Blatt 1825. Stück 29. Seite 571.

Seine Königliche Majestät finden Sich durch mehrere zur allerhöchsten Kenntniß gekommene Abweichungen von den bestehenden Verordnungen über die Eintragung der unehelichen Kinder in der pfarrlichen Geburts-Register bewogen, nachstehende Vorschriften zu erlassen:

1) Die Geburten unehelicher Kinder sollen ohne Absonderung, lediglich der Zeitfolge nach, in die allgemeinen pfarrlichen Geburts-Register eingetragen werden.

2) Es bleibt durchaus untersagt, den Namen des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes ohne dessen Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung (von deren Vorhandenseyn bestimmte Vormerkung in solchen Fällen gemacht werden muß) in das Geburts-Register einzutragen.

3) Die Pfarrer sind verbunden, von jeder zu ihrer Kenntniß kommenden unehelichen Geburt der treffenden Polizey-Behörde (zum Zwecke der erfoderlichen Obsorge für die unehelich Gebornen) alsbald die Anzeige zu machen, und dabey besonders zu erwähnen, ob sich der angebliche

gebliche Vater des Kindes vor dem Pfarrer als solcher ausdrücklich bekannt habe oder nicht.

4) Die Kreis-Regierungen haben auf die Beobachtung dieser neuerdings eingeschärften Vorschriften sorgfältig zu dringen.

5) Bey den besondern Bestimmungen der in einzelnen Theilen des Königreichs geltenden Gesetz-Bücher behält es sein Bewenden.

München den 25. July 1825.

Unterstützung der Geistlichen in Ausübung ihrer Berufs-Pflichten.

Was unterm 10. l. M. von allerhöchster Stelle an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassen wurde, folgt auf der Rückseite, den sämmtlichen Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises zur Wissenschaft.

Augsburg am 30. Juny 1826.

Durch die allerhöchste Weisung vom 25. July v. J. (Reggs. und Intell. Bl. vom 30. July 1825. S. 571 u. f.) wurden wegen der Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburts-Register die geeigneten Vorschriften gegeben, und insbesondere wurde Nro. 2. durchaus untersagt, den Namen des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes ohne dessen Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung in das Geburts-Register einzutragen.

Da jedoch die Paternität als richtig anzunehmen ist, folglich auch die Eintragung des Vaters in das Geburts-Register geschehen kann, wenn in einem Paternitäts-Prozeß der Beklagte durch ein in Rechtskraft übergegangenes richterliches

terliches Urtheil ausdrücklich als Vater erklärt ist, oder wenn sich derselbe freywillig vor Gericht als solcher bekannt hat, so werden sämmtliche Gerichts-Behörden angewiesen, in solchen Fällen den betreffenden Pfarr-Aemtern Auszüge aus diesen Actenstücken, oder die Paternitäts-Erkenntnisse zu dem Ende mitzutheilen, um auf den Grund derselben die Geburts-Register zu ergänzen.

München den 10. Juny 1826.

Uneheliche Kinder. Eintragung derselben in die pfarrlichen Geburts-Register.

Aus allerhöchstem Auftrage vom 15. d. M. wird den sämmtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises um so ernstlicher eingeschärft, den Geistlichen aller Konfessionen in der Erfüung ihrer Berufspflichten, zur Abwendung aller äußern Störungen des Gottesdienstes und zur Steuerung der Unsittlichkeit, auf Anrufen alle erfoderliche Hülfe und Unterstützung angedeihen zu lassen, da die Wirksamkeit der Geistlichen zur Beföderung der Religiosität und Sittlichkeit größtentheils von dem Grade der Unterstützung abhängt, welche dieselben in Ausübung ihrer Berufspflichten bey den weltlichen Behörden finden.

Die unterfertigte Königl. Kreis-Regierung erwartet von den sämmtlichen untergebenen Polizey-Behörden, daß sie diesem Gegenstande, welcher mit der Wohlfahrt der Königlichen Unterthanen so genau zusammenhängt, stets alle Aufmerksamkeit widmen werden.

Augsburg den 25. Juny 1824.

Urkunden, pfarramtliche Ausstellung.

Reggs. Blatt 1812. Stück 1. Seite 68.

In Erwägung der Nachtheile und Mißbräuche, welche durch die leichtsinnige und unvorsichtige Ausstellung von pfarramtlichen Urkunden an unbekannte und verdächtige Menschen in der Art veranlaßt werden, daß nicht selten Uebertreter der Gesetze dieser Urkunden zu ihrem Fortkommen, oder zur Erleichterung der Verübung ihrer Vergehen sich zu bedienen pflegen, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1) den sämmtlichen Pfarrern Unseres Königreiches und ihrer Stellvertretern, wird bey Ausstellung der pfarramtlichen Urkunden, nemlich der Geburts-, Ledig-, Verkündungs-, Trau-, und Todten-Scheine u. dgl. strenge Vorsicht zur besondern Pflicht gemacht.

2) Denselben wird ausdrücklich verboten, an Jemanden ein solches Zeugniß auszustellen, welcher nicht im Stande ist, den erlaubten Zweck, zu welchem er dasselbe bedarf, gehörig anzugeben.

3) Unbekannten, oder wie immer verdächtig scheinenden Individuen darf durchaus keine pfarramtliche Urkunde ertheilt werden; sondern dergleichen Personen ist zu bedeuten, sich vorerst durch Zeugnisse ihrer kompetenten Polizey-Behörde auszuweisen, wozu sie die erlangte Urkunde nöthig haben, und daß deren Ausstellung an sie keinem Anstande unterliege. Wenn sich nach Erfüllung dieser Bedingung kein Bedenken zeigt, dann erst kann die verlangte Urkunde abgegeben werden.

4) Pfarrer, oder deren Stellvertreter, welche gegen diese Vorschriften sich verfehlen, sollen nach Befund der Umstände arbitrarisch bestraft werden.

5) Im Bezuge auf die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen, haben Wir bereits zur Abstellung der Unterschleife, welche mit den Taufscheinen von denjenigen, die ohne obrigkeitlichen Konsens auszuwandern gedenken, unterm 15. Oktober 1804. (Münchner Reggs. Bl. S. 919.) die Verordnung erlassen, daß von den Pfarrern keinem Unterthan, der sich außer Landes ansässig machen, oder verheirathen will, ein Taufschein, oder Verkündigungs-Zettel ausgefolgt werden soll, wenn derselbe nicht zuvor das von seinem betreffenden Landgerichte unentgeldlich auszustellende Zeugniß beybringt, daß Unsere landesfürstliche Bewilligung zum Auswandern gegeben sey, mit dem Anhange, daß die Pfarrer im Uebertretungsfalle mit einer der Militärpflichtigkeit-Redimirungs-Summe, oder dem außer Landes gehenden Geldbetrage angemessenen Geldstrafe unnachsichtlich belegt werden sollen.

Diese Bestimmungen wollen Wir hiemit wiederholt, und allgemein eingeschärft wissen.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir zur allgemeinen Darnachachtung durch Unser Regierungs-Blatt bekannt machen.

München den 25. Dezember 1811.

V.

Vergehen und Verbrechen der Geistlichen.

Straf-Gesetz Buch Seite 363. Art. 2.

Wenn ein Geistlicher zur peinlichen Strafe verurtheilt worden ist, so soll die geeignete geistliche Behörde durch

das

das Criminal=Gericht von dem erlassenen Urtheil vor dessen Verkündung in Kenntniß gesetzt werden, damit wegen allenfallsiger Degradation das Nöthige verfügt werden möge. Es darf jedoch aus diesem Grunde die Verkündung des Erkenntnisses länger nicht, als höchstens 14 Tage verschoben werden.

Verkünd=Scheine, Ausstellung.

Intell. Blatt des Oberdonau=Keises 1829. Stück 35. S. 1465.

Die unterfertigte Stelle hat wiederholt wahrgenommen, daß einige Polizey=Behörden bey Heirathen nur einen Verkünd=Schein ausstellen, die Brautleute mögen aus einer oder aus verschiedenen Pfarreyen seyn, während andere im letztern Falle zwey solche Urkunden ausfertigen, und daher auch die Tax= und Stempel=Gebühr dafür doppelt erheben und verrechnen.

Sämmtliche Polizey=Behörden werden in Folge dieser Wahrnehmungen auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

1) Wenn beyde Ehe=Theile in einer und derselben Pfarrey domiciliren; so genügt die Ausfertigung eines Verkünd=Scheines, und es ist daher auch die Tax= und Stempel=Gebühr dafür nur einfach zu erheben;

2) sind aber die respektiven Ehe=Theile aus verschiedenen Pfarreyen, so kann die doppelte Ausfertigung des Verkünd=Scheines nicht nachgesehen werden, weil jeder der beyden Pfarrer zu seiner Legitimation hinsichtlich der Trauung, oder der öffentlichen Proklamation die polizeyliche Bewilligung zur Verehelichung bey seinen Pfarr=Akten aufzubewahren hat.

In

In diesem Falle ist sodann auch die Tax= und Stempel=Gebühr doppelt zu erheben.

Sämmtliche Polizey=Behörden haben sich genau hiernach zu achten.

Augsburg den 23. Oktober 1829.

Verlassenschaften der Geistlichen.

Reggs. Blatt 1810. Stück 41. Seite 691.

Da nach der in verschiedenen Gebietstheilen Unseres Reiches noch bestehenden österreichischen Gesetzgebung bey dem Todesfalle eines ab intestato sterbenden angestellten Geistlichen ein bestimmter Theil der Verlassenschaft der Kirche und den Armen des Ortes, wo er am letzten diente, zufällt, so befehlen Wir hiemit, daß zur Wahrung der Rechte des Stiftungs=Vermögens die Gerichts=Behörden derjenigen Gebietstheile, in welchen das österreichische Recht gilt, jedesmal in vorkommenden Todesfällen bepfründeter Geistlichen, diese mögen ab intestato oder auch mit Hinterlassung eines letzten Willens gestorben seyn, die einschlägigen Stiftungs=Administrationen gehörig von solchem Vorfalle in Kenntniß setzen sollen.

München den 23. August 1810.

Verpflichtung der Pfarramts=Verweser.

Wegen der Verpflichtung der Pfarramts=Verweser haben Seine Majestät der König unterm 10. d. M. folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruht:

„Nach Tit. X. §. 3. der Verfassungs=Urkunde können Pfarramts=Verweser, da sie als solche weder die Eigenschaft selbstständiger Staatsbürger, noch jene

jene angestellter Staatsdiener besitzen, unter diejenigen Personen nicht gerechnet werden, welche den Verfassungseid zu leisten haben. Da jedoch den wirklichen Pfarrverwesern für die Zeit solcher Verwaltung ein öffentliches Amt mit allen seinen Pflichten übertragen ist, und da die von ihnen ausgefertigten Urkunden, so wie alle ihre Amtshandlungen öffentlichen Glauben haben müssen, so können solche Pfarramts-Verweser katholischer oder protestantischer Religion nicht ohne förmliche Verpflichtung gelassen werden, und es ist ihnen eine solche jederzeit bey Antritt ihrer Funktion dahin „daß sie die letztere den Staatsgesetzen auf das genaueste entsprechend führen wollen" durch diejenige Polizey-Behörde abzunehmen, welcher es obliegt, den Pfarrern bey deren Amtsantritt den Verfassungseid abzunehmen."

Es werden demnach in Vollziehung dieser allerhöchsten Entschließung sämmtliche Polizey-Behörden hiemit beauftragt, bey jedem Eintritt einer Pfarrverwesung, die denselben sogleich durch das einschlagende Dekanat anzuzeigen ist, den ernannten Vikar auf die oben angeführte Formel gehörig zu verpflichten, und darüber ein Protokoll, welches von dem Verpflichteten eigenhändig zu unterzeichnen ist, abzuhalten.

Augsburg am 18. Juny 1824.

Waldungen geistlicher Pfründen.

Die Superrevision der Pfarr-Fassionen führt häufig zu der Entdeckung, daß auch die Waldungen geistlicher Pfründen von den zeitlichen Pfründ-Inhabern ganz devastirt,

stirt, und sofort in diesem Zustand fortwährend belassen werden, ohne an eine weitere Kultur zu denken.

Da ein jeweiliger Inhaber geistlicher Pfründen nur das Recht der Nutznießung der zu seiner Pfründe gehörigen Grund-Besitzungen hat, welche Nutznießung in der Natur des Objektes von selbst ihre Grenze findet, und da durch die Devastation der Waldungen der Pfründe-Genuß auf eine lange Reihe von Jahren geschmälert wird, während die Kultur-Kosten unbillig dem Nachfolger zur Last erwachsen, so versteht sich von selbst, daß die Regierungs-Ausschreibung vom 28. Juny 1830, Kreis-Intelligenz-Blatt Jahrgang 1830. Nro. 27. S. 845 und fort, auch auf die Waldungen geistlicher Pfründen volle Anwendung findet.

Die Polizey-Behörden als niedere Curatelen haben daher die bemerkten Verfügungen auch auf die Waldungen geistlicher Pfründen anzuwenden, und wie bey jenen so auch namentlich hier zu bewirken, daß die devastirten Waldungen unverweilt in Kulturstand gesetzt, die zu entwerfenden Forstwirthschafts-Plane beygehalten, und jede Ueberschreitung in der Benützung oder jede Nachläßigkeit in der Kultur rechtzeitig gerügt und abgestellt werde.

Nebstbey ist bey den Veränderungen der Inhaber geistlicher Pfründen jedesmal auch auf den Zustand der Waldungen zu reflektiren, und es sind die wie immer abtretenden Pfründe-Inhaber zum Ersatz der durch Abschwendung oder Vernachläßigung erzeugten Beschädigungen mit Ernst anzuhalten.

Augsburg den 24. Sept. 1830.

Zehent-Fixirung der Communen, Stiftungen und geistlichen Pfründen.

Intell.-Blatt des Oberdonau-Kreises 1831. Stück 5. S. 129.

Seine Majestät geruhten bekanntlich bereits durch allerhöchste Verfügung vom 8. Febr. 1825 (Reggs. Blatt 1825 Nr. 7. S. 100 u. f.) die Normen zu bestimmen, unter welchen jeder Angehörige des bayerischen Staates die auf seinen Besitzthum haftenden Zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staats auf ewige Zeiten in fixe Reichungen umzuwandeln vermag.

Seine Majestät geruhten ferner durch allerhöchstes Rescript vom 21. Nov. 1825 die Anwendbarkeit derselben Normen auf die Zehent- und gutsherrlichen Gefälle der Stiftungen und Gemeinden auszusprechen, und deren Durchführung bezüglich auf die königl. unmittelbaren Stiftungs-Administrationen zu gebieten, und bezüglich auf die Orts-Stiftungen und Communal-Renten dringend zu empfehlen.

Seine Majestät geruhten endlich durch allerhöchste Entschließung vom 24. Novb. v. J. die mehrerwähnten Normen, als auch auf die Zehent-Gefälle der geistlichen Pfründen sich erstreckend zu erklären, und insbesondere zu bestimmen, wie folgt:

„Auf den Bericht der k. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 5. July d. J., die Fixirung der Zehent-Gefälle der Stiftungen und geistlichen Pfründen betreffend, wird erwiedert, daß die Fixirung der zu kirchlichen Stiftungen gehörigen Zehenten in Gemäßheit des allerhöchsten Rescriptes vom 21. Novb. 1825 keinem Anstande unterliege."

Es

„Es versteht sich aber hiebey von selbst, daß im Falle der (bey der Ober-Curatel zu erholenden) Consens-Ertheilung nicht nur auf die Bestimmung eines dem bisherigen Natural-Zehent-Bezuge gleich kommenden Quantums der künftigen ständigen Reichniß, sondern auch darauf Bedacht zu nehmen sey, daß die Erhebung der fixirten Leistung dem Pfründe-Besitzer möglichst gesichert und erleichtert werde, und daß die Art, wie dieses erzielt werden könne, nach den in den besondern Fällen gegebenen Umständen zu ermessen sey.“

„Sollten einzelne geistliche Pfründen-Besitzer eine der Fixirung der Zehenten analoge Verpachtung derselben auf die Dauer ihres Pfründ-Besitzers vornehmen wollen; so sind dieselben hieran um so weniger zu hindern, als sich dadurch die Vortheile der Zehent-Fixirung augenscheinlich bewähren.“

Sämmtliche Stiftungs-Communal- und Curatel-Behörden, dann sämmtliche der k. Regierung direct untergeordnete Stiftungs-Verwaltungen werden von der oben erwähnten neuesten allerhöchsten Entschließung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Sämmtliche Stiftungs-, Communal- und Curatel-Behörden, dann sämmtliche der k. Regierung direct untergeordnete Stiftungs-Verwaltungen werden ferner aufgefodert, sowohl die Stiftungen, die Communen und die Nutznießer geistlicher Pfründen als auch die Grund- und Zehent-Holden der Stiftungen und Communen dann die Zehent-Holden der geistlichen Pfründen entsprechend zu belehren, und sie darauf aufmerksam zu machen, wie die Fixirung unständiger Gefälle in gleichem Maaße dem

 In-

Interesse des Empfängers, und des Leistungs-Pflichtiger entspricht, dann sie insbesondere auf die Vortheile hinzuweisen, welche für beide Theile entstehen, wenn eine jährlich wechselnde, in ihrer Auszählung und Detail-Perzeption höchst mühsame Natural-Getreide-Einnahme die Natur eines dem Durchschnitts-Ertrage vollkommen gleichkommenden in keiner Beziehung einem Streite oder einer Erörterung unterliegenden Getreide-Fixiums annimmt. Die sich ergebenden Fixationen sind in förmliche Uebereinkünfte zu bringen, sofern sie den Stiftungen, der Commune oder der geistlichen Pfründe das volle Aequivalent der bisher unständigen Rente sichern, mit allem Eifer zu fördern, und eben so wie die von einer Seite intentierten, von der andern aber beharrlich zurückgewiesenen Anträge der unterzeichneten Ober-Curatel zur Entscheidung zu unterstellen. Die Resultate der Fixirung werden von 3 zu 3 Monaten durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden.

Damit übrigens die allerhöchsten Fixirungs-Normen allgemein auch jenen Stiftungen kund werden, welche sich in dem Besitze des Regierungs-Blattes nicht befinden, wird die allerhöchste Erklärung am 8. Febr. 1825 wiederholt durch das Kreis-Intelligenz-Blatt im nachstehenden Abdrucke bekannt gemacht.

Augsburg den 17. Jänner 1831.

Abdruck.

Wir genehmigen, nach Vernehmung Unsers Staats-Rathes, die Uns von Unserm Finanz-Ministerium vorgelegte Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der

guts-

gutsherrlichen Gefälle des Staates, bevollmächtigten dasselbe zur Vollziehung, und verordnen die Bekanntmachung durch Unser Regierungs-Blatt.

München den 8. Februar 1825.

Erklärung.

Die Fixirung und Umwandlung der Zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staates für sämmtliche Kreise, mit Ausnahme des Rhein-Kreises.

Alle dem Staate zustehenden nachbenannten Gefälle und Rechte können innerhalb der nächsten sechs Jahre auf Verlangen der Verpflichteten für ewige Zeiten unter folgenden Bedingungen, (wenn nicht besondere Gesetze oder Verträge andere festgesetzt haben,) fixirt und umgewandelt werden.

Erste Abtheilung.

Von der Fixirung der Gefälle.

A. Vom Zehenten.

§. 1. Der unständige Zehent wird fixirt gegen Uebernahme einer dem bisherigen Durchschnitts-Ertrage durch Verpachtung oder Sammlung gleichkommenden jährlichen unveränderlichen Abgabe.

§. 2. Der Durchschnitts-Ertrag wird berechnet aus den Jahren 1811 bis 1822 einschlüssig, jedoch mit Hinweglassung der Jahre 1815 1816 und 1817.

§. 3. Diese Regel leidet nur da eine Ausnahme, wo ein großes Mißverhältniß des bisherigen Zehent-Ertrags durch Vergleichung mit anderen Zehent-Fluren und Gütern, oder durch den Umfang und die Bonität der

zehent-

zehentbaren Grundstücke sogleich augenfällig gezeigt werden kann.

In diesem Falle ist die zu fixirende Abgabe nach jenen Berechnungen festzustellen, übrigens durch Verhandlung auf ein billiges Verhältniß zu bringen. Wo aber über den Umfang des Zehent-Rechtes selbst noch Zweifel bestehen sollten, sind vor allem diese vollständig zu heben.

§. 4. Die Fixirung erfolgt auf Körner, vorzugsweise Roggen und Haber, dann Waitzen, Dinkel und Gerste, wobey statt dieser und anderer Halm-Früchte, nach dem §. 24 gegebenen Verhältniß, eine oder einige der genannten fünf Haupt-Getreid-Gattungen bedungen werden können. Die bisher schon gewöhnlich in Geld abgetragene Schmal-Saat-, und die Wein-Zehenten werden auf eine Geld-Abgabe fixirt.

§. 5. Es ist zu wünschen, daß die Fixirung einer für eine ganze Zehent-Flur zugleich und gemeinschaftlich vollzogen werde, weßhalb die k. Beamten auf angebrachte einzelne Anträge durch geeignete Einleitung die allgemeine Fixirung versuchen sollten.

§. 6. Ist diese zu Stand gekommen, so liefert die Gemeinde den fixirten Zehent-Abtrag im Ganzen an das Rentamt, dem sie zugehört, und legt die einzelnen Beyträge als unveränderliches Jahres-Reichniß nach freyer Uebereinkunft unter sich, oder mit Beyziehung des Rent-Beamten auf sämmtliche zehentpflichtige Besitzungen um.

§. 7. Wenn die Mehrzahl der Zehent-Holden, welche zugleich den größten Theil der Zehent-Flur besitzt, die Fixirung begehrt, die übrigen aber sich nicht anschließen wollen; so

so kann jener die Ausübung des Zehent-Rechtes, wie es der Staat besessen und hergebracht hat, überlassen werden. Es steht jedoch jedem einzelnen Zehent-Holden frey, sich auch noch später der Mehrheit anzuschließen. Nur in dem Falle eines Einverständnisses sämmtlicher Zehent-Holden geht das Zehent-Recht definitiv auf die ganze Gemeinde über.

§. 8. Mit der Fixirung begibt sich das Aerar (unbeschadet der Rechte Dritter), aller seiner Ansprüche auf den Zehent von künftigen Neu-Gereuten. In Ansehung der bereits kultivirten Gründe wird die Zehent-Fixirung nach denselben Bestimmungen für jene Zeit vorbehalten, wo diese Gründe in die Zehentbarkeit eintreten. Es wird übrigens gegenseitig jeder Nachfoderung, Gewährleistung wegen zu beschränkt, oder zu weit ausgeübten Zehent-Rechtes s. a. entsagt; die Zehent-Atzungs-Gelder, und Verpachtungs-Ratifikations-Gebühren fallen ohne Entschädigung des Aerars hinweg.

§. 9. Die Fixirung des Weins- und Hopfen-Zehents kann für eine ganze Flur, auch ohne jene allgemeine vorgenommen werden. Alsdann beschränkt sich ihre Wirkung jedoch auf die in der Verhandlung namentlich beschriebener Grundstücke, nicht auf spätere Neu-Gereutete.

§. 10. Kann in keiner Art die allgemeine Fixirung bewirkt werden, so bleibt jeden Zehent-Holden das Recht, sie für seine Besitzungen besonders zu fodern. In diesem Falle muß er eine vollständige Beschreibung seines ganzen Besitzthums in der Zehent-Markung mit genauer Angabe der Lage und Größe der Zehent-Pflichtigkeit

tigkeit oder Freiheit eines jeden einzelnen Grund=Stückes vorlegen, sein Angeboth machen, welches das Rentamt nach §. 1 bis 3 (oben) prüfen, sodann instruktionsmäßig weiter verfahren wird. Solche einzelne Fixirungen werden nur für alle zehentpflichtige Besitzungen des Zehent=Holden zusammen bewilliget, mit Ausnahme des Zehents von Weinbergen und Hopfen=Gärten, welcher einzeln behandelt werden mag.

§. 11. An dem als fixirtes Reichniß übernommenen Zehent erhalten die Zehent=Holden Nachlässe in denselben Fällen und nach denselben Grundsätzen, welche Anspruch auf Nachlaß an Gülten und gutsherrlichen Gefällen überhaupt geben. Dagegen ist aber auch bey der Berechnung des Durchschnitts=Ertrages, welcher der Fixirung zum Grunde liegt, auf die in den Fraktions=Jahren genossene Nachlässe an Zehenten oder Minder=Erträgnisse wegen Elementar=Beschädigungen die erfoderliche Rücksicht zu nehmen, und dieselbe in Zugang zu bringen.

§. 12. Die fixirte Natural=Abgabe ist jedes Jahr zur Zeit der Eindingung des Gült=Getreides fällig, und wird in schrannenmäßigem Getreid geschüttet, oder mit beyderseitiger Zustimmung um den Jahres=Normal=Preis abgelößt.

§. 13. Die Fixirung der auf mehrere Jahre verpachteten Zehenten kann nur erst nach Ablauf der Pachtzeit statt haben, so ferne nicht der Pächter freywillig von dem Pachte absteht.

§. 14. Mit dieser Fixirung wird die Natural=Auszehntung für immer aufgehoben.

§. 15. Mit Fixirung des Gesammt=Zehents einer Orts=Markung werden die dem Zehent=Holden obgelegenen Zehnt=Frohn=Dienste ohne besondere Entschädigung erlassen.

B. Von dem Frohn=Dienste.

§. 16. Die ungemessene Frohn=Scharwerks=Dienste müssen Kraft der Verfassungs=Urkunde auf ein bestimmtes Maaß gesetzt werden.

§. 17. Wenn in einem Gemeinds=Bezirke ungemessene und gemessene Frohn=Dienste zu denselben Verrichtungen nebeneinander stehen, so werden die ersteren nach dem Verhältniß der letzteren bestimmt.

§. 18. Wo dieser Maaßstab nicht vorhanden, oder nicht anwendbar ist, erfolgt die Fixirung nach dem bisherigen Gebrauche, und vorauszusehenden Bedarf der Dienste. Diese sind:

a) solche, die jährlich vorzukommen pflegen,
b) solche, die nur periodisch wiederkehren, z. B. zu Bauten &c.

§. 19. Erstere werden fixirt lediglich nach dem Durchschnitte der wirklichen Dienst=Leistungen in den Jahren 1813 bis 1822. Sollten in diesem Zeitraume keine Frohn=Dienste statt gefunden haben; so ist auf die nächst vorhergegangenen zehn Jahre zurück zugehen.

§. 20. Der Bedarf an Frohn=Diensten, die nur periodisch wiederkehren, ist in der Art festzusetzen, daß für den Fall des sich ergebenden Dienstes der Bedarf so

viel ausgemittelt werde. Was die Neubauten betrifft; so wird derselbe von den k. Bau-Beamten angegeben unter der Voraussetzung, daß ein Gebäude für denselben Zweck, zu welchem es bisher gebraucht wurde, nun aufgebaut werden müßte.

Der Gesammt-Betrag wird hiernach unter die dermaligen Dienst-Pflichtigen nach Verhältniß ihrer bisherigen Concurrenz vertheilt.

§. 21. Hinsichtlich der Frohn-Gegen-Reichnisse bleibt es bey den vertragsmäßigen Bestimmungen und dem rechtlichen Herkommen.

§. 22. Hier ist durchaus nur von den auf Privat-Rechts-Titeln beruhenden gutsherrlichen Frohndiensten die Rede; nicht von den sogenannten Landes-Gemeinde-Kriegs-Frohnen und Concurrenzen, welche als öffentliche Dienste nach Gesetz und Herkommen fortbestehen.

Zweyte Abtheilung.

Von Umwandlung der Gefälle und Rechte.

§. 23. Alle fixirten Reichnisse an Feldfrüchten können, so fern die bedungenen in der Gegend nicht in der erfoderlichen Menge gebaut werden, in die dortselbst gewöhnlichen Gattungen des Getreides umgewandelt werden.

§. 24. Behufs dieser Umwandlung wird das Korn als Vergleichungs-Maaß angenommen, und einen Schäffel Korn gleich gesetzt: 4 Metzen Waizen, Kern, Reps, Erbsen; 8 Metzen Gerste, Bohnen, Hirse, Wicken, Hanf-

Hanf-Körner; 2 Schäffel Haber, Dinkel nnd Haide-Korn, 1 Schäffel Linsen und Lein.

Ein Schock langes Stroh ist gleich 6 Metzen Roggen; ein Schock kurzes Stroh = 3 Metzen; ein Schock Wirr-Stroh = 1½ Metzen; 10 Zentner Heu einem Schäffel Korn, eben so 24 Pfund Flachs = einem Schäffel Korn.

Wein, Obst, dann andere hie und da Ausnahms-weise vorkommende Rural-Erzeugnisse werden nach Verhältniß ihrer Markt-Durchschnitts-Preise der letzten 10 Jahre zu jener des Korn-Preises in Korn oder andere Getreid-Arten umgewandelt.

§. 25. für die noch in Natur bestehenden Küchen-Dienste werden, vorbehaltlich der Saalbuchmäßig fixirten, folgende Umwandlungs-Preise gesetzt: 2fl. 24 kr. für ein Kalb, 24 kr. für ein Lamm, 9 kr. für ein Huhn, ½ kr. für ein Ey, 24 kr. für eine Gans, 12 kr. für eine Ente, 9 kr. für ein Pfund Fisch, 3 kr. für ein Pfund Käse, 12 kr. für ein Pfund Schmalz, 18 kr. für 100 Krebse.

Das Verhältniß der laufenden Marktpreise seit 1818 zu den hier gesetzten, giebt den Maßstab für andere hier nicht genannte Küchendienste.

§. 26. Der Blut-Zehent wird nach zehnjährigem Durchschnitts-Betrage unter Zugrundlegung derselben Preise in eine Geldabgabe umgewandelt.

§. 27. Der Natural-Frohn-Dienst wird aufgehoben gegen Uebernahme einer ständigen Geld-Abgabe,

 welche

welche dem dritten Theil des Orts üblichen Lohnes solcher Dienste gleich kömmt.

§. 28. Zu diesem Behufe werden die nur periodisch wiederkehrenden Dienste zu Neubauten in der Art berechnet, daß die Dauer eines neuen Gebäudes auf 200 Jahren gesetzt wird.

Wenn daher ein Frohnpflichtiger zu einem Gebäude für den Fall einer Neubaute nach §. 20, 100 Fuhren zu leisten hätte, und der ortsübliche Lohn der Fuhren 2 fl. wäre; so würde derselbe für diesen Frohndienst überhaupt eine Jahres-Abgabe von 20 kr. zu übernehmen haben.

§. 29. Von dieser Geld-Abgabe werden die Frohn-Gegenreichnisse in Abzug gebracht, dabey der Metzen Roggen mit 1 fl. 20 kr. in Anschlag gesetzt, wonach andere Natural-Reichnisse sich gemäß §. 24 berechnen.

Bier und Brod kommen nach der Durchschnitts-Polizey-Taxe im Königreiche während der Jahre $18\frac{18}{19}$ bis $18\frac{23}{24}$ in Abzug.

§. 30. Wenn der Anschlag des Gegen-Reichnisses jenem der Dienste gleichkömmt, oder ihn übersteigt, so erlöschen beyde gänzlich und für immer.

§. 31. Die fixirten Frohn-Gelder werden unverändert fort entrichtet, welche Veränderungen auch mit den Objekten vorgehen mögen, für welche die Dienste zu leisten waren.

§. 32.

§. 32. Die größtentheils durchgeführte Allodification der gemeinen Lehen wird nach den dafür besonders gegebenen Verordnungen und Instruktionen vollendet.

§. 33. Die Leibrechts-Güter können auch ferner noch nach den im Jahre 1803 ergangenen Verordnungen geeignet werden; es wird jedoch allen Leibrechtlern auch gestattet, gegen Erlegung des zehnten Theiles des aus dem letzten Leibgeld-Anfalle zu berechnenden Guts-Werthes, das Leibrecht in Erbrecht umzuwandeln.

§. 34. Die übrige bisherige Belastung solcher Güter bleibt nach dieser Umwandlung unverändert. Das Laudemium hingegen wird nunmehr in jenen Fällen, wo es bey dem Erbrechte statt findet, nach den bisherigen Prozenten erhoben.

§. 35. Von dieser Begünstigung der Umwandlung sind ausgeschlossen, die auf Leibrecht verliehenen Zehenten, Ueberfahrt-, Fischerey- und andere Gerechtigkeiten.

§. 36. Hinsichtlich der nur Ausnahmsweise noch im Ober-Donau-Kreise streng leibfälligen Güter bewendet es zwar bey der Eignungs-Verordnung vom 7. Okt. 1813; es soll jedoch jenen Guts-Inhabern, welche noch während ihrer Besitzzeit die Eignung nachsuchen, ein angemessener Nachlaß an dem Reluitions-Gelde bewilliget werden.

§. 37. Alle in Folgen der Fixirungs- und Umwandlungs-Verhandlungen übernommenen Geld- und Natural-Gefälle nehmen für die Zukunft die Eigenschaft der Grundzinse und Gilten an.

§. 38. Die Lieferung der Natural-Gefälle geschieht zugleich mit jener der übrigen Gülten zwischen den 1.

Dezem-

Dezember und 1. März des Verwaltungs-Jahrs, die Zahlung der Geld-Gefälle in zwey Zielen, deren erstes am 30. November; das 2te am 15. April fällig wird.

§. 39. Alle wegen der Fixirung und Umwandlung amtlich zu pflegenden Verhandlungen werden taxfrey vorgenommen.

§. 40. Unter diesen Bedingungen wird die Fixirung und Umwandlung oben bezeichneter Renten und Rechte allen Verpflichteten bewilliget, welche darum innerhalb der nächsten 6 Jahre nachsuchen.

Mit Ablauf dieses Zeitraumes erlischt der Ansprnch auf die hier angebothenen Vortheile, und die Feststellung neuer Bedingungen, für diejenigen, welche von dem gegenwärtigen keinen Gebrauch gemacht haben, bleibt vorbehalten.

München den 8. Februar 1825.

Zeugnisse, Ausstellung.

Intelligenz-Blatt des Isar-Kreises 1822. Stück 19.
S. 279.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß häufig Zeugnisse über Armuth und erlittene Unglücks-Fälle, ohne alle Vorsicht gegen den davon zu machenden Mißbrauch, und ohne Beachtung der hierüber in der Verordnung vom 28. Novb. 1816. Art. 14. §. 1. gegebenen Vorschriften, von Beamten, Pfarrern und Gemeinden Obrigkeiten ausgestellt werden.

Da

Da solche Zeugnisse nur der Betteley von Menschen zum Schutzbriefe dienen, die das Mitleid dritter als die bequemste Nahrungs-Quelle betrachten, so findet man sich veranlaßt, den Inhalt des angeführten Artikels wieder in Erinnerung zu bringen, der da verordnet: „Ebenfalls in eine Buße von 3 fl. bis 15 fl. verfallen Pfarrer, und Beamte welche ohne gehörige Vorsicht und Sicherung gegen Mißbrauch, Zeugnisse über Taufe, Trauung, Sterbfälle, Armuth, oder anderes Unglück ausstellen, besonders, wenn diese Zeugnisse unbekannten, unangesessenen, übel berüchtigten oder sonst bestraften Menschen behändiget werden.“

Sämmtliche k. Polizey-Behörden des Isar-Kreises werden aufgefodert, jede endeckte Contravention sogleich zur Anzeige zu bringen.

München den 30. April 1822.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Schinne

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kramer, Georg Friedrich

Repertorium der älteren und neuesten Gesetze über die Kirchen- und Geistlichen-Angelegenheiten im Königreiche Bayern, und den hierauf bezü glichen königlichen allerhöchsten, und Provinzial-Verordnungen in drey Abtheilungen oder Bänden
Bd.: 1

Augsburg (1836)

Bavar. 1501 na-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375682-6